

## Eckpunkte Reform des Unterhaltsrechts: Beide betreuen – Beide bezahlen



**TITELTHEMA: Startschuss für die Reform des Unterhaltsrechts**

**Außerdem:** Eckpunkte zur Unterhaltsberechnung · Betreuungsunterhalt: Was ändert sich? · Meinung: Sinnvolle Reform · Unterhaltsvorschuss · Arm trotz Arbeit · ISUV-Podcast · Liebe statt Unterhalt · Liebeskummer · Neuer Bundesvorstand · Veranstaltungen · Leserforum · Kaleidoskop

SCAN ME



# Liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Freunde unseres Verbandes!

**W**enn ich mit meiner Familie wandern gehe, dann läuft das folgendermaßen ab: Wir suchen uns ein Ziel und einen Wanderweg dorthin aus, dann laufen wir los. Eine Zeit lang schauen wir nach den Wegweisern und -markierungen, aber das wird schon bald langweilig. Der nächste unmarkierte Trampelpfad, der ungefähr in unsere Richtung führt, gehört dann uns. Ab diesem Zeitpunkt arbeiten wir uns den restlichen Weg vorwärts auf unbekanntem Pfaden. Auf diese Art verlängern wir oft die Tour, wir verlaufen uns auch mal, aber immer lohnt es sich. Wir sehen die schönsten Gegenden abseits der erschlossenen bekannten Wege, wir lernen Neues und wir lernen, uns auf unseren Instinkt zu verlassen. Wir haben es noch nie bereut, die bekannten Wege verlassen zu haben.

An unsere Wanderungen musste ich in der letzten Zeit häufig denken. Genauer gesagt, seit Bundesjustizminister Marco Buschmann die **Eckpunkte seiner geplanten Reform des Unterhaltsrechts** veröffentlicht hat.

Die Eckpunkte waren kaum in der Welt, da bezogen die üblichen gesellschaftlichen Gruppen und Verbände sofort Stellung, manchmal in einer Geschwindigkeit, dass ich mich wirklich gefragt habe, ob man sich da überhaupt Zeit für eine genaue Lektüre und ausführliche Gedanken genommen hat.

Auffälliger und vor allem bemerkenswerter fand ich aber einen anderen Umstand: alle Verbände haben genau das gesagt, was man von ihnen erwarten konnte. Niemand hat seinen bekannten Weg verlassen und versucht, einen anderen Weg in unbekanntem Gefilden zu suchen.

In den sozialen Medien, aber auch bei Konferenzen und Diskussionen zu den Eckpunkten, hat man seine altbekanntesten Thesen ausgepackt und verkündet. Man hat sich unversöhnlich gegenseitig vorgeworfen, dass die jeweils eine Seite versucht, auf Kosten der anderen Seite mehr Geld zur Verfügung zu haben.

**Dabei sind – so sehe ich das – die vom Bundesjustizministerium veröffentlichten Eckpunkte aus verschiedenen Gründen ein richtiger Grund zur Freude:**

- Endlich bewegt sich etwas im Familienrecht, lange genug haben alle darauf gewartet, denn alle waren sich längst darüber einig, dass sich nach so vielen Jahren des Stillstandes etwas bewegen muss.

- Endlich bietet sich die Chance, eine breite gesellschaftliche Diskussion darüber zu führen, wie Familien leben, wie sie leben wollen und wie bunt und vielfältig Familie in Deutschland ist.

- Endlich werden Diskussionen darüber, wie sich Erziehungsarbeit zwischen Eltern aufteilen lässt, ja wie sie aufgeteilt werden sollte, auch in einer breiten Öffentlichkeit geführt.

- Die Eckpunkte bieten die Chance, die Emanzipation der Frau endlich wieder ein Stück weiter nach vorne zu bringen.

Diese Chancen bieten sich aber nur, wenn wir auch bereit sind, uns einmal abseits unserer gewohnten Gedankenwege auf unbekanntes Terrain zu begeben. Wenn wir zum Beispiel mal den Mut haben, ein Stück auf den gedanklichen Wegen „der andern Seite“ zu gehen und so vielleicht zu verstehen, wie sich diese Seite anfühlt. Dann eröffnet sich aus diesen fremden Wegen vielleicht ein gemeinsamer neuer Weg, ein Kompromiss.

Dieser neue Weg kann vor allem für die Kinder viel Gutes bringen, genauso, wie wir die Trampelpfade anfangs nur genommen haben, um unserer Tochter einen Gefallen zu tun, und die nun ein echter Mehrwert für unsere ganze Familie geworden sind.

Wir im Bundesvorstand haben uns in den letzten Wochen intensiv und kritisch mit dem Eckpunktepapier zur Modernisierung des Unterhaltsrechts auseinandergesetzt. Wir haben Punkt für Punkt auch öffentlich mit Pressemeldungen, auf Facebook und Twitter diskutiert.

Erfreulicherweise konnten wir gerade auf Facebook lebendige Diskussionen zu den einzelnen Reformpunkten anstoßen. Viele Posts unserer Facebook-Seite haben wir dann wieder in Pressemeldungen und vor allem für unsere Stellungnahmen an die Politik genutzt.

**Unsere Verbindung zur „Basis“, also zu Ihnen, ist äußerst wertvoll für unsere politische Arbeit.** Wir tragen Ihre Anregungen und Meinungen in die Politik. Ohne Sie wären wir einfach ein Verband, der die Meinung seines Vorstandes vertritt. Durch Sie bringen wir die Meinung der Menschen, die von den Reformen und den neuen Gesetzen betroffen sind an die richtigen Stellen und versuchen dort möglichst wirkungsvoll für Sie einzutreten.



Diese Zeilen schreibe ich übrigens in den letzten Wochen meiner ersten Amtszeit als ISUV-Bundesvorsitzende. Wenn dieses Editorial erscheint, werden wir auf der Bundesdelegiertenversammlung bereits einen neuen Bundesvorstand gewählt haben. Noch weiß niemand, wie die Wahlen ausgehen werden. Ich war gerne Bundesvorsitzende und es hat mir gut gefallen etwas bewegen zu können, neue Wege einzuschlagen. Sollte ich wiedergewählt werden, können Sie darauf zählen, dass ich mich

weiterhin für Sie und Ihre Belange einsetzen und mit viel Kraft dafür arbeiten werde, dass ISUV mit den **Anliegen der Trennungsfamilien** gehört wird. Wir brauchen Verbände wie ISUV, die sich dafür einsetzen, dass alle Bevölkerungsgruppen gehört und gesehen werden.

In diesem Zusammenspiel der Verbände und gesellschaftlichen Gruppierungen, braucht es ISUV als Verband, der nicht nur Mütter oder Väter vertritt, sondern Trennungsfamilien und dabei die Kinder im Blick hat, der sich Ausgleich, Kooperation von Mutter und Vater auf die Fahnen geschrieben hat.

Daher brauchen wir auch Sie, unsere Mitglieder und Unterstützer, **Ihre Solidarität** – heute wieder ein vielgenutztes Wort – um weiter existieren zu können. Darum: Bleiben Sie uns gewogen, engagieren Sie sich, mischen Sie sich ein, lassen Sie uns wissen, was Sie denken.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Adventszeit, frohe und friedliche Weihnachten und alles Gute in 2024 – mögen Ihre Wünsche in Erfüllung gehen.

Ihre  
Melanie Ulbrich

Melanie Ulbrich,  
Bundesvorsitzende

Der neue Weg  
als echter  
Mehrwert für die  
ganze Familie



**Neuer Bundesvorstand v.l.n.r.:** Ralph Gurk (Vorstand für Finanzen), Anna Freitag (Vorstand für Kommunikation und Mediation), Monika Roth (Vorstand für verbandsinterne Kommunikation), Melanie Ulbrich (Bundesvorsitzende), Thomas Goes (Rechtspolitischer Sprecher), Murat Aydin (Stellvertretender Bundesvorsitzender).

Mit dieser Wahl war auch eine wichtige „Verjüngung“ des Bundesvorstands verbunden – der Verband ist damit auf der Höhe der Zeit (siehe auch den ausführlichen Bericht auf Seite 23 in diesem Heft).

### ISUV-Podcast

Wir konnten uns dem Zug der Zeit – Podcast – nicht entziehen und einen regelmäßig erscheinenden Podcast produzieren. Der ISUV-Podcast erscheint **am 10. jeden Monats** mit einer neuen Folge, moderiert von **Franziska Stawitz**. Gemeinsam mit **wechselnden Gesprächspartnern** werden Themen rund um Trennung und Scheidung – wie Kommunikation mit dem Ex-Partner, Sorgerecht, Unterhalt, finanzielle Aspekte, emotionale Heilung und vieles mehr angesprochen, besprochen, diskutiert. Es geht um praktische Hilfe, Tipps, Erfahrungen.



Sie finden den ISUV-Podcast auf **Spotify, Podigee, Google Podcasts, Deezer und Amazon Music/Audible**. Einfach mal anklicken, reinhören, liken, teilen. **Sie helfen damit uns und anderen Menschen in der Trennungs- und Scheidungssituation zu unabhängiger Information und Meinungsbildung.**

JL

### Unterhaltsrechner auf [www.isuv.de](http://www.isuv.de) – Möglichkeiten und Grenzen

Ein Unterhaltsrechner ist ein nützliches Tool, das einen ungefähren Betrag der Unterhaltshöhe liefern kann. Er liefert eine Richtgröße für Eltern, die sich einigen wollen und können. Dafür ist er primär gedacht. Der Unterhaltsrechner berücksichtigt bei der Berechnung die Düsseldorfer Tabelle und deren Anmerkungen und Leitlinien. Gerade für das ISUV-Coaching ist der Rechner ein wichtiges Instrument, weil Eltern eine ungefähre Vorstellung vom Kindesunterhalt bekommen, ohne dass sie einen Anwalt aufsuchen müssen.



Ein Unterhaltsrechner ersetzt kein Familiengericht. Wenn ein Elternteil mit der Vorstellung kommt – „Ich will genau das, was mir zusteht.“ – dann reicht ein Unterhaltsrechner nicht. Eine rechtlich verbindliche Feststellung der Höhe des zu zahlenden Unterhalts kann nur über ein Gericht laufen. Alle spezifischen Umstände eines Einzelfalls sind im Output des Rechners nicht berücksichtigt.

Kindesunterhalt, das ist nicht einfach nur eine Rechnung, sondern beinhaltet soziale Aspekte für ein Kind, beispielsweise Betreuungsanteile, Mehrbedarf auf Grund von Krankheit, individuelle Förderung. Der Unterhaltsrechner ersetzt kein Gespräch, möglichst im Rahmen des Coachings mit beiden Elternteilen.

JL

### Zufrieden? Bewerten Sie uns!

Klicken Sie auf diesen QR-Code und **vermerken Sie, wenn Sie gute Erfahrungen mit ISUV gemacht haben. Sie helfen uns damit im Ranking bei Google.**



JL

## Zum Titelbild Nr. 174:

Unser Titelbild veranschaulicht die Maxime der „Eckpunkte“: Beide betreuen – Beide bezahlen. Vater und Mutter betreuen gemeinsam, nicht nach einem starren Modell, sondern entsprechend den individuellen familialen Lebenslagen. Wenn Beide betreuen, bleibt auch genügend Zeit, besteht auch für beide Elternteile die Möglichkeit berufstätig zu sein. Beide Elternteile stehen auf „eigenen Beinen“, das macht beide Elternteile unabhängig, schützt vor Kinderarmut, aber auch vor Altersarmut. Gleichzeitig stehen beide Elternteile trotz Trennung und Scheidung weiterhin den Kindern zur „Verfügung“. Gemeinsam betreuen dient dem Kindeswohl. Beide betreuen – Beide bezahlen – Trennungsfamilie, eine starke Gemeinschaft.

JL



Eckpunkte Reform des Unterhaltsrechts: **Beide betreuen – Beide bezahlen**

## INHALT Nr. 174

Dez. 2023|3

### Kolumne

Düsseldorfer Tabelle: Falle für den Mittelstand . . . . . 4

### Titelthema: „Eckpunkte“ – Reform des Kindesunterhaltsrechts

Außergewöhnliches Agenda Setting . . . . . 5  
 Fortschrittliche Regelungen – offene Fragen – Forderungen . . . 6  
 „Eckpunkte“ zur Unterhaltsberechnung . . . . . 7  
 Beispielberechnungen im asymmetrischen Wechselmodell . . . 9  
 Was ändert sich beim Betreuungsunterhalt . . . . . 10  
 Sinnvolle Reform mit Potenzial nach oben . . . . . 12

### Familienrecht aktuell

Unterhaltsvorschuss: Voraussetzungen – Wann entfällt er? . . . . 13  
 Mangelfälle beim Kindesunterhalt „bekämpfen“ . . . . . 14  
 Viele Wege führen zu ISUV – ISUV-Podcast . . . . . 15

### Brennpunkt

Tschüss Düsseldorfer Tabelle. . . . . 16

### Trennungspsychologie

Liebeskummer ist kein Teenie-Problem . . . . . 17

### Urteilsbank

Ehegattenunterhalt . . . . . 18  
 Kindesunterhalt . . . . . 19  
 Wechselmodell für den Hund . . . . . 20

### ISUV-Intern

ISUV-Kontaktstellen . . . . . 21  
 Shop: ISUV-Publikationen . . . . . 22  
 Neuer Bundesvorstand . . . . . 23  
 (M)ein langer Weg zu ISUV. . . . . 24  
 ISUV-Event: Eintauchen ins Mittelalter . . . . . 25  
 Veranstaltungsprogramme der Kontaktstellen, Buchtipps . . . . 26

### Leserforum

Einkommen beider Haushalte berücksichtigen . . . . . 36  
 Buchtipp: Alles Familie! . . . . . 36  
 Gedanken zur Idee der Einmalzahlung beim Kindesunterhalt . . . 37  
 Die DTB hat fertig . . . . . 37  
 Klarstellung in eigener Sache . . . . . 38  
 Alleinzahlender Vater – Kindeswohl . . . . . 38

### Kaleidoskop

. . . . . 40

**Redaktionsschluss  
 Report Nr. 175:  
 15. März 2024**

# Düsseldorfer Tabelle: Falle für den Mittelstand – unverhältnismäßige, verfassungswidrige Belastung

**Zum kommenden 1. Januar 2024 soll die Düsseldorfer Tabelle (DTB) einmal mehr geändert werden, die dort genannten Unterhaltsbeträge werden einmal mehr angehoben.**

Nach Presseberichten ist eine Anhebung um nochmals 9 % vorgesehen. Im Klartext, eine Anhebung des Unterhalts um 20 % in zwei Jahren – ja für manche Unterhaltspflichtige noch mehr. Kaum ein Unterhaltsschuldner dürfte solch eine hohe Gehaltserhöhung erhalten haben, die einen derartigen Anstieg seiner Unterhaltspflichten rechtfertigen könnte. Ausgleichszahlungen, Einmalzahlungen wegen Preissteigerungen, Inflation werden wie faktische Einkommenssteigerungen behandelt.

Der Unterhalt erhöht sich nur, weil die Schuldner inflationsbedingt in eine höhere Einkommensgruppe der DTB rutschen, ohne real über mehr Mittel zu verfügen. Den Unterhaltsschuldner verbleibt von dem, was sie durch ihre Erwerbstätigkeit verdient haben, immer weniger.

**Besonders hart wird dabei eine Gruppe getroffen, die weder durch Selbstbehalte geschützt wird noch über derart ausreichende Mittel verfügt, dass es auch nach der DTB auskömmlich bliebe: der Mittelstand. Für ihn werden die Belastungen durch die DTB unverhältnismäßig – und damit verfassungswidrig.**

Im unteren Einkommensbereich verhindert der **garantierte Mindestselbstbehalt** des Schuldners die sich sonst aus der DTB ergebenden sachfremden Resultate. Zwar sollen nach der DTB die 1.900,- € aus der ersten Einkommensgruppe eigentlich ausreichen, um den garantierten Mindestselbstbehalt des Schuldners (in Höhe von 1.370,- €) und den Mindestunterhalt für zwei Kinder der mittleren Altersstufe (in Höhe von je 377,- €) zu gewährleisten. Dies funktioniert jedoch schon rein rechnerisch nicht mehr. Ein Absenken dieses Mindestselbstbehalts scheidet aus, auch wenn der Mindestunterhalt der Kinder nicht vom Schuldner bezahlt werden kann; dieser Mindestselbstbehalt ist vielmehr durch die Verfassung garantiert. **Der Selbstbehalt sichert dem geringverdienenden Unterhaltsschuldner sein Überleben – mehr nicht.**

**Ein anderes Bild ergibt sich bei der normalverdienenden Mittelschicht:** Sie wird von der Systematik der DTB und den ständigen Erhöhungen mit voller Wucht getroffen; der Selbstbehalt kann nur ausnahmsweise schützen. Bereits heute, Stand 2023, ergibt sich folgende Rechnung: Von netto

3.000,- € verbleiben dem Schuldner gerade einmal 1.510,- € – quasi ein etwas höherer Mindestselbstbehalt. Bei netto 4.000,- € bleiben dann nur 1.660,- € übrig, bei 5.000,- € sind es 2.090,- € und bei 6.000,- € verbleiben 2.550,- € beim Schuldner. Es sind also ab einem Einkommen von 4.000,- € jeweils nur um die 42 % seines Einkommens, über die der Schuldner nach dem Bedienen der Unterhaltsansprüche verfügt. Hierbei sind jeweils Unterhaltspflichten gegenüber zwei Kindern der mittleren Altersstufe und einem Ex-Ehegatten unterstellt.

**Von einer Gehaltssteigerung in Höhe von 3.000,- € verbleiben danach dem Unterhaltspflichtigen nur 1.000,- €. – Lohnt sich Leistung – wann lohnt sich Leistung wieder?**

Hier zeigt sich zum einen, wie fatal es ist, dass die DTB den Kindesunterhalt nicht danach bemisst, was in der Trennungsfamilie an Geldmitteln vorhanden ist, sondern **sachfremde Rechengrößen aus dem Sozial- und Steuerrecht** zugrunde legt wie zurzeit das Existenzminimum. Nur das Geld, das durch den Verdienst der Schuldner in der Trennungsfamilie tatsächlich vorhanden ist, stellt den Kuchen dar, der zu verteilen ist. Dieser muss gerecht verteilt werden.

**Den Machern der DTB ist dieses Verteilungsproblem nicht unbekannt.** Gemäß der „offiziellen“ Anmerkung Nr. 6 zur DTB „soll“ bei der Unterhaltsberechnung darauf geachtet werden, dass „eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern“ gewährleistet wird. Diesem Ziel dient der **Bedarfskontrollbetrags**. Dabei handelt es sich um nichts anderes als den Appell an die Gerichte, das tatsächlich erwirtschaftete Einkommen angemessen und gerecht innerhalb der Trennungsfamilie aufzuteilen. **In der Praxis wird diese Anmerkung allerdings sehr oft ignoriert.**

Zum anderen aber kann die bisherige Verteilung der Einkünfte des Unterhaltspflichtigen in der Trennungsfamilie, die allein am Existenzminimum der Berechtigten und nicht am vorhandenen Geld orientiert ist, so allerdings nicht fortgesetzt werden: Wenn nach dem heutigen Unterhaltsrecht dem allein erwerbstätigen Unterhaltsschuldner von seinem Erwerbseinkommen keine ausreichenden Mittel mehr verbleiben, dann ist dies nicht verhältnismäßig.

**Der „Kuchen“ sollte so aufgeteilt werden, dass am Ende dem Schuldner die Hälfte des von ihm erarbeiteten Einkommens verbleibt.**

Dieser **Halbteilungsgrundsatz** durchzieht das gesamte Familienrecht, ob Versorgungsausgleich, Zugewinnausgleich und eben auch Unterhalt. Die Halbteilung verwirklicht das dem Schuldner zustehende Grundrecht auf freie Selbstverwirklichung aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes. Das Gesetz kann bis zur Hälfte der Einkünfte des Erwerbstätigen wegsteuern; die Hälfte hat ihm aber grundsätzlich zu verbleiben.

**Wenn daher nach der DTB schon bei Unterhaltspflichten gegenüber nur zwei Kindern und einem Ex-Ehegatten dem Schuldner nur 42 % seiner Netto-Einkünfte verbleiben, verfehlt die DTB diese verfassungsrechtlichen Vorgaben.**

Deshalb sollte künftig bei der Unterhaltsberechnung am Ende immer die Verhältnismäßigkeit noch gesondert geprüft werden. Die Prüfung kann also nicht länger damit enden, dass ein bestimmter Betrag aus der DTB entnommen wird. Dieser mag den Bedarf eines Kindes abbilden, er lässt aber die Verteilungsgerechtigkeit in der Trennungsfamilie völlig außer Betracht. Gelangt man durch Berechnungen nach der DTB dazu, dass, wie in den oben geschilderten Fällen, dem Schuldner lediglich 42 % seiner Einkünfte verbleiben, dann ist die Unterhaltsberechnung unvollständig. Die Höhe der Unterhaltsansprüche ist dann vielmehr noch so zu korrigieren, dass dem Schuldner am Ende mindestens 50 % seiner Netto-Einkünfte verbleiben. Erst auf diese Weise wird die Berechnung der Unterhaltsansprüche verfassungsfest. Bei den oben genannten Beispielen bedeutete dies, dass dem Schuldner, der 4.000,- € netto erhält, 2.000,- statt 1.660,- € zu verbleiben haben, die Zahlungsansprüche der Kinder würden von 518,- auf 431,- € zu kürzen sein.

**Die vom Gesetz vorgesehene „gleichmäßige“ Verteilung der Einkünfte des Unterhaltsschuldners ist daher nicht nur eine unverbindliche Empfehlung, von der man dann, wenn es sich nach der DTB eben ergibt, auch abweichen kann. Dahinter steckt vielmehr ein zentraler Grundsatz des Grundgesetzes – die Verhältnismäßigkeit. Dem Schuldner hat danach von dem, was er durch seine Arbeit erzielt hat, im Grundsatz die Hälfte zu verbleiben. So kann sich Leistung wieder lohnen. Die Lohnzuwächse im Mittelstand kämen dann wieder allen Mitgliedern der Trennungsfamilie zugute.**

Franz K.\*

\* Pseudonym – Sollten Assoziationen zu Franz Kafka, „Der Prozess“ evoziert werden, so sind die rein zufällig.



## Startschuss für die REFORM des UNTERHALTSRECHTS

### Außergewöhnliches Agenda Setting

Die Eckpunkte sind außergewöhnlich konkret und umfangreich, neun Seiten lang.

Darin fordert Marco Buschmann dazu auf, seine sehr konkreten, sachlichen Eckpunkte zu diskutieren. Ausdrücklich betont er, es gehe nicht um „Frauenrechte“ oder „Männerrechte“, sondern um Familienrecht, um Trennungsfamilien.

Was Buschmann verhindern wollte, geschah dann sogleich. Opposition, einige Verbände pickten sich die Details aus den Eckpunkten, die dem eigenen Weltbild widersprechen und übten gleich Grundsatzkritik. Es war offensichtlich, die detaillierten Eckpunkte waren nicht gelesen worden, geschweige denn analysiert und im Kontext gesehen. Das führte zu oberflächlichen Meinungen und reflexartigen Abwehrreaktionen, die in den Medien einseitig aufgegriffen wurden.

*Marco Buschmann:*

**Es geht nicht um „Frauenrechte“ oder „Männerrechte“, sondern um Familienrecht, um Trennungsfamilien.**

Wir begrüßen, dass das Bundesjustizministerium mit Veröffentlichung seiner Eckpunkte einen fachlichen und gesellschaftlichen Diskussionsprozess ausdrücklich angestoßen hat. Dies sei, anders als bei der Kindergrundsicherung, ein positives Signal, um ein modernes Gesetz mit breiter gesellschaftlicher Akzeptanz zu schaffen.

### Ausgangspunkt: Reale Lebenslagen

Studiert man die Eckpunkte genauer, so erkennt man, dass sie Trennungseltern, Müttern, Vätern und Kindern Chancen bieten. Bundesjustizminister Buschmanns Reformpläne des Unterhaltsrechts gehen von realen sozialen Lebenslagen nach Trennung und Scheidung aus:

**Getrennt, aber gemeinsam erziehen, ob im paritätischen Wechselmodell oder im asymmetrischen Wechselmodell oder im traditionellen Re-**

**sidenzmodell oder faktisch Alleinerziehende.** Diese Lebenslagen sieht er als gegeben an, für sie sollen juristische Regelungen geschaffen werden.

Als Liberalen liegt es Buschmann fern, Menschen ein Modell vorzuschreiben, wobei gemeinsame Elternschaft im asymmetrischen Wechselmodell wirtschaftlich, sozial und pädagogisch sinnvoll im Interesse des Kindeswohls ist und durch die Reform ausdrücklich anerkannt und hoffentlich auch entsprechend gefördert und durch Coaching unterstützt wird. Auch die Kosten der Mitbetreuung sollen berücksichtigt werden. Wie und in welchem Umfang das geschehen soll, ist noch diskussionswürdig.

All dies sind Forderungen, die ISUV über viele Jahre immer wieder angemahnt hat, die jetzt hoffentlich praktikabel umgesetzt werden. Allerdings besteht bei allen Punkten noch erheblicher Gesprächsbedarf in Details und in Bezug auf die praktische Umsetzung.

Von zentraler Bedeutung ist für ISUV die Frage, wie juristischer Streit um Betreuung und Unterhalt vermieden werden kann. Dazu liegen jedoch noch keine Vorschläge vor.

## Fortschrittliche Regelungen

Die Maxime der Reform ist integrativ: **beide Elternteile betreuen, beide bezahlen Unterhalt**. Das muss Leitgedanke aller weiteren Reformschritte sein. Damit werden Gleichberechtigung und Kooperation bei der Elternteile praktiziert, was dem Kindeswohl dient. Es ist sinnvoll, wenn Justizminister Buschmann Mitbetreuung gesetzlich regelt.

Forderung von ISUV war und ist, dass **Mindestunterhalt und Selbstbehalt** parallel und durch die Politik festgelegt werden. Vorherige Regierungen hatten das in Aussicht gestellt, passiert ist nichts. In den Eckpunkten wird angekündigt, dass künftig **Mindestunterhalt und Selbstbehalt parallel durch das Finanzministerium festgelegt** werden.

Vorgesehen ist die regelmäßige Anpassung des Selbsthalts unterhaltspflichtiger Elternteile in Parallelität mit dem Mindestunterhalt. Politiker sollen über diese zentrale soziale Frage entscheiden.

Wir begrüßen die **Regionalisierung der Wohnkosten**.

Sie sollen sich beim Selbstbehalt künftig am Wohngeldgesetz und dem regionalen Mietspiegel orientieren. Es wird also keinen bundesweit einheitlichen Selbstbehalt mehr geben. Der Selbstbehalt wird in Metropolen höher sein als in ländlichen Regionen.

Bisher war im Selbstbehalt bundesweit eine Pauschale von 530 € vorgesehen. Diese Pauschale galt für alle, ob in Großstädten oder Dörfern wohnend. Jetzt sollen die regionalen Wohnkosten entsprechend dem **jeweiligen Mietspiegel** berücksichtigt werden. Somit wird es keinen einheitlichen bundesweiten Selbstbehalt mehr geben.

## Offene Fragen – Forderungen

Das bisherige „Residenzmodell“ – einer betreut, einer bezahlt – sowie das „symmetrische Wechselmodell“ bleiben unverändert. Die Reform des Kindesunterhaltsrechts fokussiert sich auf das **„asymmetrische Wechselmodell“**. Das ist realistisch und wird von vielen Trennungseltern auch schon gelebt.

Aber wo fängt das asymmetrische Wechselmodell an? Wer jedes zweite Wochenende und die halben Ferien betreut, liegt bei einem Betreuungsanteil von ca. 24 Prozent. Warum fängt dann das asymmetrische Wechselmodell nicht schon bei 25 Prozent an? Im Umkehrschluss heißt das: Wer ein Viertel der Betreuungszeit leistet, für den verändert sich nichts. Zurecht kriti-

Die **Düsseldorfer Tabelle** war das **Titelthema des letzten ISUV-Reports Nr. 173**

*Forderung des ISUV:*

**„Mindestunterhalt und Selbstbehalt soll parallel und durch die Politik festgelegt und regelmäßi angepasst werden.“**

sieren unsere Mitglieder, dass die „Belohnung“ erst bei 30 Prozent Betreuung beginnen soll.

Sie fordern für beide unterhaltspflichtigen mitbetreuenden Elternteile **Kompensationen**, die beispielsweise aus Steuerfreibeträgen, konkreten Entlastungen für häftige Betreuung in den Ferien bestehen können. Hier sollen seitens des Justizministeriums in Abstimmung mit dem Bundessozialministerium und dem Finanzministerium Impulse gesetzt werden.

In den Sommerferien sollte der Kindesunterhalt entsprechend der Betreuungszeit reduziert werden – ein **Ferienbonus für betreuende Unterhaltspflichtige**. Auch die laufenden Fahrtkosten müssen zumindest steuerlich geltend gemacht werden können.

Offen ist die Frage, was eine **angemessene Wohnung** für einen Elternteil ist, der die Kinder 22, 29, 40 Prozent betreut. Steht den Kindern in jedem Fall unabhängig vom Betreuungsanteil eine angemessene Wohnung zu? Kann man sich bezüglich Größe am Sozialrecht orientieren? Für eine Einzelperson gilt eine Einzimmerwohnung als angemessen. Findet regelmäßig Umgang mit Kindern statt, gilt entsprechend dem Sozi-

alhilfrecht eine 2- oder 3-Zimmer-Wohnung als angemessen. „Das ist in der Praxis wichtig und sollte grundsätzlich geklärt werden. Die Erfahrung zeigt, dass der Umgang mit den Kindern langfristig nur bei entsprechender Größe der Wohnung gesichert ist“, stellt Ulbrich fest.

Unterhaltspflichtige ISUV-Mitglieder, denen nicht viel mehr als den Empfängern von

Bürgergeld bleibt, verweisen immer auf den Anspruch einer angemessenen warmen Wohnung, den Bürgergeldempfänger haben. „Bei den hohen Mietkosten und Energiekosten ist das sehr wert, wenn der Staat eine warme Wohnung zur Verfügung stellt. Ich suche seit einem hal-

ben Jahr nach einer Zwei- oder Dreizimmerwohnung und finde nichts Bezahlbares. Da fragt man sich schon, ob sich Arbeit noch lohnt“, schreibt ein ISUV-Mitglied.

## Düsseldorfer Tabelle – gerechterer Unterhalt

Die Eckpunkte sehen vor, dass die **Düsseldorfer Tabelle** weiterhin gelten soll, obwohl die Schwachpunkte und die Schiefelage bekannt sind. Zentrale Frage ist: Sollte die

ISUV

report

Nr. 173  
Juli 2023/2

Verbandspublikation und Informationsmagazin des Interessenverbands  
Unterhalt und Familienrecht  
ISUV e.V. · Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg · Verlag ISUV e.V.

www.isuv.de

## Düsseldorfer Tabelle

Kindesunterhalt

Selbstbehalt

## Paradigmenwechsel

2005 2010 2015 2020 2025 2030

**TITELTHEMA: Grundlegende Reform des Kindesunterhaltsrecht**

Außerdem: Nichtbeachtung notwendiger Eigenbedarf · Paradigmenwechsel mehr Gerechtigkeit · Ansätze: unterhaltsrechtliche Lösung · Entwicklung DTB · Plädoyer für DTB · Aktuelle Urteile · Agenda Setting Familienrecht · Veranstaltungen · Steuertipps · Rechtstipps · Leserforum · Kaleidoskop

SCAN ME

*Melanie Ulbrich:*

**„Die Erfahrung zeigt, dass der Umgang mit den Kindern langfristig nur bei entsprechender Größe der Wohnung gesichert ist.“**

jetzt beginnende Reform nicht genutzt werden, um hier zu realistischeren sozial gerechten Annahmen zu kommen. Wir fordern: Statt nach einer Tabelle sollte sich die Unterhaltshöhe nach dem Gesetz richten. Entsprechende Vorschläge, Hinweise fehlen noch in den Eckpunkten.

Vage bleibt der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltsschuldners. **Der Bedarf des Kindes und der des Schuldners sind gleichberechtigt.**

Beide Bedarfe sind von einem Einkommen zu befriedigen. Das Einkommen ist also angemessen zwischen Kind und unterhaltspflichtigem Elternteil aufzuteilen. Dieser Aspekt sollte muss in den Mittelpunkt gestellt werden.

**Dem Unterhaltsschuldner bleibt als Selbstbehalt nicht viel mehr als Empfängern von Bürgergeld – trotz voller Berufstätigkeit.**

Die DTB produziert „Mangelfälle“. Das sind Trennungseltern, von denen der eine nicht den Mindestunterhalt zahlen kann und dem anderen das Geld fehlt. Das ist oft Ursache für Konflikte, weil ein Elternteil meint, es könnte mehr gezahlt werden, dem Unterhaltsschuldner aber nur der Selbstbehalt 1.370 € bleibt – nicht viel mehr als Bürgergeldempfängern – trotz voller Berufstätigkeit nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben.

## Einseitiger Ausgangspunkt der Düsseldorfer Tabelle

Unter den Betroffenen herrscht die Meinung vor, das bestehende Kindesunterhaltsrecht krankt an einem grundsätzlichen Strukturfehler, der in der aktuellen Reform angegangen werden muss. Die Düsseldorfer Tabelle fordert einseitig einen nicht näher begründeten Bedarf des Kindes ein, den der Unterhaltsschuldner zu leisten hat. Unberücksichtigt bleibt dabei der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltsschuldners.

Der Bedarf des Kindes und der des Schuldners sind gleichberechtigt. Beide Bedarfe sind von einem Einkommen zu befriedigen. Das Einkommen ist also angemessen zwischen Kind und unterhaltspflichtigem Elternteil aufzuteilen. Grundsätzlich müssen jedem Unterhaltspflichtigen 50 Prozent seines Nettoeinkommens bleiben. Hier muss auf jeden Fall nachgebessert und klargestellt werden.

## Eckpunkte: Parallelität von Mindestunterhalt und Selbstbehalt

Von gerechter Aufteilung des Einkommens kann schon deshalb keine Rede sein, weil zwar jedes Jahr der Kindesunterhalt erhöht wird, der Selbstbehalt teilweise drei Jahre unverändert blieb. Die Festsetzung des Existenzminimums von Kindern wurde durch Mindestunterhaltsverordnung des Justizministeriums geregelt, die Regelung des Existenzminimums des Unterhaltsschuldners aber Richtern der Oberlandesgerichte überlassen. Forderung von ISUV war und ist, dass Mindestunterhalt und Selbstbehalt parallel und durch die Politik festgelegt werden. Vorherige Regierungen hatten das in Aussicht gestellt, passiert ist nichts. Buschmann möchte das jetzt umsetzen Mindestunterhalt und Selbstbehalt sollen parallel durch das Justizministerium festgelegt werden. Ergänzend dazu ist die Ankündigung wichtig, dass dem Unterhaltspflichtigen zumindest „der notwendige Selbstbehalt verbleiben muss“. Hintergrund ist, bisher wurde teilweise mit fragwürdigen Argumenten von Gerichten sogar der Selbstbehalt unterschritten.

*J. Linlser*

# Eckpunkte zur Unterhaltsberechnung

Laut Eckpunktepapier soll bei einem Mitbetreuungsanteil von mehr als 29 Prozent bis knapp unter 50 Prozent ein sogenanntes asymmetrisches Wechselmodell vorliegen. Der Betreuungsanteil soll im Regelfall anhand eines nachprüfbar objektiven Kriteriums erfolgen, nämlich der Anzahl der Übernachtungen des Kindes beim jeweiligen Elternteil pro Jahr. Allerdings sollen individuelle Abweichungen möglich sein.

Die Ermittlung der nachfolgend dargestellten Betreuungsquoten beruht auf folgenden Maßgaben:

- Gezählt werden die Nächte, die das Kind bei jedem Elternteil verbringt
- Die gesetzlichen Schulferien von 14 Wochen im Jahr werden zwischen den Eltern hälftig geteilt, d. h. jeder Elternteil betreut die Kinder während 7 Ferienwochen, das sind **7 x 7 = 49 Nächte**.

### Ermittlungsmodell der Betreuungsquoten nach BMJ

Aufteilung der Betreuung zwischen den Ferien	Anzahl der Nächte zusätzlich zu den Ferien	Prozentualer Betreuungsanteil
Jedes 2. Wochenende von Freitag bis Sonntag	19 Wochenenden à 2 Nächte = 38 Nächte	49 + 38 = 87 / 365 = 0,238 oder <b>≈ 24 %</b>
Jedes 2. Wochenende von Freitag bis Montag oder Freitag bis Sonntag + eine Nacht in der dazwischenliegenden Woche	19 Wochenenden à 3 Nächte oder 19 Wochenenden à 2 Nächte + 19 Wochen à 1 Nacht = 57 Nächte	49 + 57 = 106 / 365 = 0,29 oder <b>29 %</b>
Jedes 2. Wochenende von Freitag bis Sonntag + zwei Nächte in der dazwischenliegenden Woche	19 Wochenenden à 2 Nächte + 19 Wochen à 2 Nächte = 76 Nächte	49 + 76 = 125 / 365 = 0,342 oder <b>≈ 34 %</b>
Jede 2. Woche Freitag bis Mittwoch + die letzten 2 Schultage vor den Sommerferien	19 Wochen à 5 Nächte = 97 Nächte	49 + 97 = 146 / 365 = 0,4 oder <b>40 %</b>
Jede 2. Woche Freitag bis Donnerstag	19 Wochen à 6 Nächte = 114 Nächte	49 + 114 = 163 / 365 = 0,446 oder <b>≈ 45 %</b>

## Standards der Unterhaltsberechnung

- Grundlage bei der **Unterhaltshöhe** bleiben die Einkommensverhältnisse beider Elternteile.
- Der **Bedarf** ermittelt sich grundsätzlich nach dem zusammengezählten Einkommen beider Elternteile und dem in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen Unterhaltsbetrag (BGH-Rechtsprechung).
- Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der mitbetreuende Elternteil in der Zeit der Mitbetreuung einen Teil des Unterhaltsbedarfs des Kindes abdeckt, soll ein **pauschalierter Abschlag vom Unterhaltsbedarf** des Kindes vorgenommen werden. Es soll nicht jeder einzelne Betreuungsanteil in Prozentsätzen ausgedrückt, sondern mit **pauschalierten Abzugsbeträgen** „gearbeitet“ werden.
- Schließlich soll dann das **Kindergeld** zwischen den beiden Elternteilen aufgeteilt werden.
- Je mehr der mitbetreuende Elternteil verdient im Verhältnis zum anderen Elternteil, desto mehr Unterhalt wird er zahlen müssen. **Die Mitbetreuung führt dann dazu, dass sich der errechnete Barunterhalt wieder verringert.**

## Rechenmodell im asymmetrischen Wechselmodell

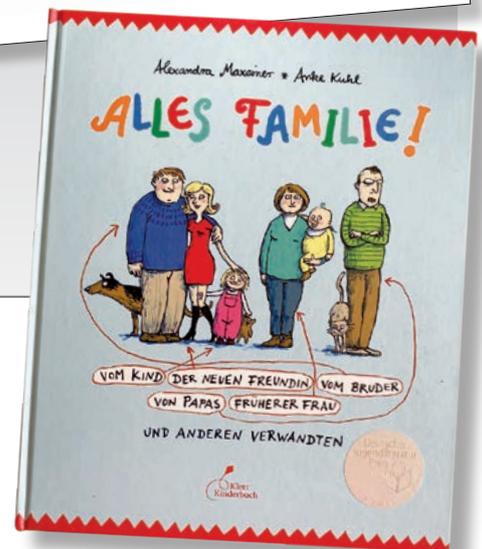
In den Eckpunkten wird ein klar strukturiertes Rechenmodell zur Ermittlung des Kindesunterhalts beim asymmetrischen Wechselmodell geliefert. Wesentliche Bestandteile dieses Rechenmodells sind folgende Schritte:

- **Schritt 1 (Ermittlung des Bedarfs des Kindes anhand der Düsseldorfer Tabelle):**  
Der Bedarf des Kindes, d.h. die Geldmittel, die erforderlich sind, um seine Bedürfnisse abzudecken, wird grundsätzlich von beiden Eltern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bezahlt. Maßgebend ist das Einkommen beider Eltern und der sich aus der Düsseldorfer Tabelle daraus ergebende Bedarf des Kindes.
- **Schritt 2 (Pauschaler Abzug beim Kindesbedarf):**  
Für die wesentliche Mitbetreuung ist ein Abschlag beim Bedarf des Kindes in Höhe von 15 % vorgesehen. Durch diese Pauschale wird berücksichtigt, dass ein Teil des Kindesbedarfs, z. B. betreffend Nahrung, Verkehr, Freizeit, Bildung, im Haushalt des mitbetreuenden Elternteils gedeckt wird und es dadurch auch zu einer Ersparnis beim hauptbetreuenden Elternteil kommt.



Die Realität vieler Kinder, die nach Trennung oder Scheidung von beiden Elternteilen betreut werden.

Auszug aus unserem **BUCHTIPP** auf Seite 34  
„Alles Familie!“  
von Alexandra Maxeiner und Anke Kuhl.



- **Schritt 3 (Ermittlung der Haftungsanteile der Elternteile in Ansehung ihrer Leistungsfähigkeit):**  
Da jeder Elternteil nur im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit haftet (jedem Elternteil verbleibt der angemessene Selbstbehalt in Höhe von [hier fehlt eine Zahl] €), wird sein Haftungsanteil nach der im Unterhaltsrechtsrecht gängigen Methode ermittelt.
- **Schritt 4 (Modifikation des Haftungsanteils durch Betreuungsanteile):**  
Danach werden der Haftungsanteil und ein Betreuungsanteil, der pauschaliert in Höhe von einem Drittel angesetzt wird, kombiniert, um die erhöhten Kosten des mitbetreuenden Elternteils abzubilden.

- **Schritt 5 (Ermittlung des geschuldeten Betrags):** Der modifizierte Haftungsanteil (Schritt 4) wird mit dem modifizierten Kindesbedarf (Schritt 2) multipliziert; so wird ein konkreter Geldbetrag ermittelt.
- **Schritt 6 (Abzug Kindergeld):** In einem letzten Schritt wird das Kindergeld, wenn es an den hauptbetreuenden Elternteil ausbezahlt wird, zur Hälfte vom Haftungsanteil abgezogen und auf diese Weise zwischen den Eltern aufgeteilt.

## Beispielsberechnungen im asymmetrischen Wechselmodell

### 1. Berechnung, wenn beide Einkommen über dem angemessenen Selbstbehalt (1.650 €) liegen

**Beispiel:**  
Einkommen A: 4.000 €, Einkommen B: 2.000 €,  
Kind 6 Jahre, B erhält Kindergeld

#### a) Anwendung der Rechenschritte:

##### • Schritt 1:

Einkommen A + B:  $4.000 € + 2.000 € = 6.000 €$   
Düsseldorfer Tabelle: **844 € Kindesbedarf**

##### • Schritt 2:

Vom Bedarf werden pauschal 15 Prozent abgezogen.

$844 € - (15 \% \text{ von } 844 €; \text{ das sind } 126,60 €) = \mathbf{717,40 €}$

##### • Schritt 3:

Berechnung Haftungsanteil nach **feststehender Berechnungsmethode**:

$(\text{Einkommen A} - 1.650 €) / (\text{Einkommen A} + \text{B} - 3.300 €)$   
 $(4.000 € - 1.650 €) / (4.000 € + 2.000 € - 3.300 €)$   
 $2.350 € / 2.700 € = \mathbf{0,87}$

##### • Schritt 4:

Haftungsanteil nach Schritt 3 (hier 0,87) + **Betreuungsanteil** (siehe nachfolgend):  $(0,87 + 0,67 = 1,54) / 2 = \mathbf{0,77}$

Der Haftungsanteil nach Einkommen wird um einen **Betreuungsanteil** bereinigt, der innerhalb des asymmetrischen Wechselmodell einen Betreuungsanteil von 33 Prozent pauschal unterstellt. Die Feststellung des tatsächlichen Betreuungsanteils ist innerhalb des asymmetrischen Wechselmodells somit in der Regel nicht erforderlich ( $1,0 - 0,33 = 0,67$ ).

##### • Schritt 5:

Ergebnis aus Schritt 4 multipliziert mit Ergebnis aus Schritt 2:

$0,77 \times 717,40 € = \mathbf{552,40 €}$

##### • Schritt 6:

Von dem unter Schritt 5 ermittelten Betrag wird nun das halbe Kindergeld abgezogen. **Das Ergebnis ist der Betrag, den der andere Elternteil erhält:**

$552,40 € - 125 € = \mathbf{427 €}$

#### b) Bisherige Rechtslage:

Der Bedarf des Kindes ermittelt sich anhand des Einkommens des **allein barunterhaltspflichtigen Elternteils**, hier A, mit 683 €. Die Mitbetreuung kann dadurch berücksichtigt werden, dass dieser Bedarf um eine, zwei oder mehr Stufen der Düsseldorfer Tabelle bis maximal zur Höhe des Mindestunterhalts herabgesetzt werden kann. Das liegt im **Ermessen des Gerichts**. Je nach Sachlage kann auch keine Herabstufung erfolgen.

**Folge:** Der Bedarf kann somit 683 € (keine Herabsetzung), 643 € (Herabsetzung um eine Stufe) oder 603 € (Herabsetzung um zwei Stufen) betragen.

Reduziert um das halbe Kindergeld (125 €) würden sich folgende Zahlbeträge ergeben: **558 €, 518 € oder 478 €**.

### 2. Berechnung, wenn ein Einkommen unter dem angemessenen Selbstbehalt (1.650 €) liegt

**Beispiel:**  
Einkommen: A 4.000 €, Einkommen B: 1.000 €,  
Kind 6 Jahre, B erhält Kindergeld

#### a) Rechtslage gemäß Eckpunkte:

Wenn B den angemessenen Selbstbehalt von 1.650 € nicht erwirtschaften kann, kann er bzw. sie keinen Barunterhalt und auch keinen Naturalunterhalt leisten. **A** muss daher für den **Barunterhalt vollständig** aufkommen (Ausfallhaftung nach § 1603 Absatz 2 Satz 3 BGB), wobei A den Bedarf um den durch die Betreuung gedeckten Anteil kürzen kann (15 Prozent bei Mitbetreuung). Bei der Berechnung **wird allein auf sein/ihr Einkommen abgestellt**. Dadurch wird der Mindestunterhalt nicht gefährdet, da der Bedarf in dieser Höhe durch A in Form von Naturalunterhalt gedeckt ist. Das Kindergeld wird entsprechend der bisherigen Rechtslage (§ 1612 b BGB) zur Hälfte vom Zahlbetrag in Abzug gebracht.

Die Höhe des Bedarfs kann **sich hier**, im Gegensatz zu der Berechnung unter 1., **nur nach dem Einkommen von A** bestimmen, da das Einkommen von B nicht zur Deckung des Bedarfs des Kindes zur Verfügung steht.

**Es ergibt sich daher folgende Rechnung:**

$683 € - 15 \% (102,45 €) = 580,55 €$   
 $580,55 € - 125 € (1/2 \text{ Kindergeld}) = \mathbf{456 €}$

#### b) Bisherige Rechtslage:

A schuldet jeweils den Bedarf nach seinem Einkommen, vermindert um das halbe Kindergeld und herabgestuft um 1,2 oder mehr Stufen der DT (siehe 1. b). Ob und in welchem Umfang eine Herabstufung erfolgt, steht stets im Ermessen des Gerichts. A schuldet z. B. **518 €** im Fall der Herabstufung um eine Stufe und **478 €** bei Herabstufung um zwei Stufen. Eine Herabstufung unter den Mindestunterhalt erfolgt nicht.

**Folgen dieser Unterhaltsberechnung:** Im Hinblick auf die Unterhaltslasten werden durch die Reform im Rahmen der Eckpunkte unmittelbar die Elternteile profitieren, die im asymmetrischen Wechselmodell die Rolle des mitbetreuenden Elternteils übernehmen. Die vorgeschlagene Reform wird insoweit einen Anreiz für viele Väter setzen, sich mehr in der Betreuung von Kindern zu engagieren und die Mütter insoweit zu entlasten.

Hervorzuheben ist, durch die Reform wird der Unterhaltsanspruch des Kindes nicht reduziert. Wenn ein Elternteil in einem erheblichen Umfang (> 29 Prozent) das Kind in seinem Haushalt betreut, wird in dieser Zeit der Betreuung ein Teil des Bedarfs des Kindes durch den mitbetreuenden Elternteil abgedeckt. Daher ist es nach Auffassung des BMJ gerechtfertigt, wenn für die verbleibende Zeit, die das Kind beim hauptbetreuenden Elternteil verbringt, ein geringerer Barunterhaltsbetrag zu bezahlen ist.

RA Simon Heinzl

### Mehr zum Thema

Das Wichtigste zur neuen Düsseldorfer Tabelle 2023 und die aktuellen Zahlbeträge finden Sie auch im Internet auf unserer Homepage unter [www.isuv.de/unterhalt/duesseldorfer-tabelle-2023/](http://www.isuv.de/unterhalt/duesseldorfer-tabelle-2023/)



# Was ändert sich beim Betreuungsunterhalt nichtverheirateter Eltern?

Nichtverheiratete Mütter bekommen bisher nach einer Trennung oft weniger Betreuungsunterhalt als geschiedene. Unterhalt wird bei geschiedenen Eltern anders berechnet als bei nichtehelichen Eltern. Bundesjustizminister Buschmann schlägt eine weitgehende Gleichstellung vor, was eine Verbesserung für nichteheliche Betreuungselternteile bedeutet. Was sich konkret ändern zeigen die folgenden Beispiele.

## 1. Ausgangsfall:

Die Mutter (M) und der Vater (V) leben ohne Trauschein zusammen. Sie haben ein gemeinsames Kind K. Mit der Geburt des Kindes hört M als Arzthelferin auf zu arbeiten. Sie hatte bereinigt mtl. netto 1.500 € verdient. Als das Kind ein Jahr alt ist, trennen sich die Eltern. M betreut das Kind und ist ohne Einkünfte. Sie bezieht das Kindergeld von 250 €, V als angestellter Arzt verdient mtl. bereinigt 5.000 €.

### a) Anspruchsgrund

Das Kind ist noch **keine drei Jahre** alt. Die mit V nichtverheiratete, das Kind betreuende M hat **uneingeschränkt** einen Betreuungsunterhaltsanspruch gegen V gem. § 1615 I Abs. 2 S. 3 BGB. Während dieser Zeit besteht für sie keine Erwerbsobliegenheit, BGH 13.01.2010, XII ZR 121/08 – **Basisunterhalt**. Über den **dritten** Geburtstag des Kindes hinaus setzt sich der Betreuungsunterhalt als **Billigkeitsunterhalt** fort, § 1615 I Abs. 2 S. 4 BGB. Ist der Unterhalt nach Billigkeit auszu-dehnen, korreliert dieser Umstand mit der **Erwerbspflicht** des betreuenden Elternteils.

### b) Bedarf – Unterhaltshöhe

Für die **Höhe** des Unterhaltes der M ist ihr Bedarf maßgeblich, der sich nach ihrer **eigenen** Lebensstellung bemisst. Beim **Betreuungsunterhalt** wird die Lebensstellung festgeschrieben durch das **Erwerbseinkommen** des Unterhaltsberechtigten, welches er ohne die Geburt und Betreuung des Kindes erzielen würde. Für den Bedarf bleibt das Einkommen vor der Geburt bestimmend, wenn es genauso hoch ist wie ohne die Geburt, also nach der Geburt nicht gestiegen wäre, BGH FamRZ 2015, 1369. Mit dem **Betreuungsunterhalt** ist der **Wegfall** des **Erwerbseinkommens** auszugleichen, § 1615 I Abs. 2 S. 2 BGB, keine sonstigen Einkünfte.

Das Erwerbseinkommen der M betrug vor der Geburt **1.500 €** – dies gibt ihren Bedarf nach ihrer **eigenen Lebensstellung** wieder. In dieser Höhe schuldet der V ihr Unterhalt.

### c) Unterhalt der M im Fall der Ehe

Wäre M mit V verheiratet, wären Maßstab für ihren Bedarf die ehelichen Lebensverhältnisse, §§ 1361, 1578 BGB. Danach würde sich ihre Lebensstellung nicht nur von ihrem Einkommen ableiten, sondern auch von den **wirtschaftlichen Verhältnissen des V**. Ehe-

leute setzen ihr verfügbares Einkommen nach der Lebenserfahrung gleichmäßig, mithin **häufig**, zur Erfüllung ihrer materiellen Bedürfnisse ein. Hat der Ehemann höhere Einkünfte als die Ehefrau, erhöht sich ihr Bedarf nach ihrer eigenen Lebensstellung um die Hälfte der Differenz zwischen ihrem Einkommen und dem Einkommen ihres Ehemannes. Hat sie kein Einkommen, besteht ihr Bedarf **aus dem hälftigen Einkommen** ihres Ehemannes.

Im Zeitpunkt der Trennung war M einkommenslos. Für ihren Bedarf wäre das Einkommen des V maßgeblich, welches den Lebensstandard der M mitgeprägt hätte. Die M hätte folgenden Unterhalt zu beanspruchen:

**Bedarf der M:** EK des V 5.000 € abzgl. KU 540 € (Bedarf 9. EK DTB Stand 01.01.2023, 1. Ast.: 665 € abzgl. hälftiges KiG v. 125 €) = 4.460 € abzgl. 1/10 Erwerbstätigenbonus v. 446 € = bonusbereinigtes EK v. 4.014 € : 2 = Bedarf der M abgeleitet von dem EK des V: **2.007 €**.

Da M keine Einkünfte hat, hätte ihr der V, wäre er mit ihr verheiratet, Unterhalt von **2.007 €** zu bezahlen, und zwar zunächst als **Trennungsunterhalt**, § 1361 BGB, anschließend bei **Scheidung** als **nachehelicher Betreuungsunterhalt**, § 1570 BGB, im Falle unveränderter Einkommensverhältnisse.

### d) Schlussfolgerung:

In die **nichteheliche** Beziehung wird das Einkommen des V erfahrungsgemäß mit eingeflossen sein. M hat auch von diesem Einkommen gelebt. M erlangte dadurch während des Zusammenlebens einen höheren Lebensstandard als den, der sich lediglich aus ihrem Einkommen ergeben hätte. Durch die Trennung erfährt M einen Einkommensverlust, mithin einen sozialen Abstieg. Statt mtl. **2.007 €** bei einer Ehe muss sie sich zur Deckung ihres Bedarfs mit mtl. **1.500 €** zufriedengeben. Nach der derzeitigen Rechtslage orientiert sich jedoch ihr Unterhaltsbedarf **nicht** als Quote am Einkommen des V, BGH 13.01.2010, XII ZR 123/08, sondern lediglich an ihrem Erwerbseinkommen. Dieser **Unterschied** beim **Betreuungsunterhalt** zwischen **nichtverheirateten** Elternteilen und **geschiedenen** ist laut **Eckpunktepapier sachlich nicht gerechtfertigt**.

## 2. Was ändert sich?

Die im Ausgangsfall dargestellten Unterschiede bei der Bedarfsbemessung des Betreuungsunterhaltes **nichtverheirateter** und **geschiedener** Ehegatten soll beseitigt werden.



Rechtsanwalt  
Thomas Goes,  
Fachanwalt  
für Familien-  
und Erbrecht,  
ISUV-Vorstands-  
mitglied/Rechts-  
politik

### a) Vergleichbare Lebenssituation

Lässt sich die **Lebenslage nichtverheirateter** Elternteile mit der Lebenssituation **geschiedener** Eheleute **vergleichen**, soll die Höhe des Unterhaltes des **nichtverheirateten, kinderbetreuenden Elternteils** wie beim **geschiedenen** Ehegatten festgestellt werden. Damit wird der betreuende Elternteil **quotale** am Einkommen des anderen Partners beteiligt. Ist sein Einkommen hoch und der berechnete Elternteil nach der Geburt einkommenslos, bekommt er von dem Partner die Hälfte seines Einkommens. Ist die Hälfte des Partnereinkommens höher als das weggefallene Erwerbseinkommen, verfügt der nichtverheiratete Elternteil über mehr Geld als vor der Geburt. Durch die **Einbeziehung des Partnereinkommens verbessert** sich seine finanzielle Situation. **Allerdings** unterliegt der **Bedarf des nichtverheirateten Elternteils** wie beim Ehegattenunterhalt der **Halbteilung**, BGH 15.12.2004, XII ZR 121/03. Die Obergrenze des Bedarfs des bedürftigen Elternteils ist **folglich der Bedarf**, der ihr zustünde, wenn er mit dem **Unterhaltspflichtigen** verheiratet wäre. Der nicht verheiratete Elternteil **soll nicht bessergestellt sein** als der geschiedene.

Eine gewisse Einschränkung: Die Lebenslage nichtverheirateter Paare mit geschiedenen ist **vergleichbar**, wenn sie vor der Trennung längere Zeit zusammengelebt haben.

### Berechnungsbeispiele:

(a) EK KV: 4.000 €. **weggefallenes** Erwerbseinkommen der nvh. KM: 1.500 €. Bedarf d. KM nach **Lebensstellung** des KV: 4.000 € : 2 = 2.000 €. KM hat keine eigenen Einkünfte. Ihr Unterhalt beträgt nach dem **Eckpunktepapier 2.000 €**, also **500 €** mehr als nach **ihrer eigenen** Lebensstellung. Nach der **derzeitigen Rechtslage** ersetzt der Betreuungsunterhalt lediglich ihren Einkommensausfall mtl. 1.500 €. der Selbstbehalt des Partners von derzeit mtl. 1.510 € ist gewahrt.

(b) **Weggefallenes** EK der KM: 5.000 €. EK-Partner: 3.500 €. Bedarf der KM nach ihrer **eigenen** Lebensstellung 5.000 €. **Obergrenze** ihres Bedarfs ist die **Halbteilung** wie beim **Ehegattenunterhalt**, maßgeblich danach EK d. Partners 3.500 € : 2 = Bedarf der KM 1.750 €. auch wenn der Bedarf der KM nach ihrer eigenen Lebensstellung **5.000 €**, ist er durch die vorbezeichnete **Obergrenze**

**gedeckt.** KM hat kein eigenes Einkommen. Der Partner hat an sie Unterhalt v. mtl. **1.750 €** zu leisten. Der Selbstbehalt des Partners ist gewahrt. Die **rechtliche Beurteilung** dieses Sachverhaltes entspricht der geltenden Rechtslage. Der Partner muss von seinem EK nicht mehr als die Hälfte zur Deckung des eigenen Bedarfs der KM abgeben, d.h. sich nicht bis zum Selbstbehalt v. mtl. derzeit 1.510 € herabsetzen lassen – **verfügbarer Betrag dann:** 3.500 € – 1.510 € = **1.990 €**. Die KM würde also besser stehen als eine geschiedene EF, wenn sie von dem Partner mehr als die Hälfte seines EK's bekäme.

(c) Partner EK : 4 000 €. KM vor der Geburt 1.500 €. erzielt dann eigenes EK v. 500 €. Bedarf der KM nach eigener Lebensstellung 1.500 €. nach Eckpunktepapier ist das höhere EK d. Partners in die Berechnung wie beim Ehegattenunterhalt einzubeziehen, also **fiktive** Ehegattenunterhaltsberechnung: EK Partner 4.000 € + EK KM 500 € = Gesamtbedarf 4.500 € : 2 = Ehegattenbedarf v. 2.250 € abzgl. 500 € = Unterhalt nach Eckpunktepapier v. **1.750 €**. Nach **derzeitiger** Rechtslage orientiert sich der Unterhalt d. KM nach ihrem Einkommensausfall v. 1.500 € abzüglich ihres eigenen EK's von 500 €, der Unterhaltsbetrag beträgt mithin **1.000 €**, nach Eckpunktepapier stehen ihr 750 € mehr zu. Der Selbstbehalt des Partners ist jeweils gewahrt.

### b) Nicht vergleichbare Lebenslage:

Besteht **keine einer Ehe vergleichbare** Lebenslage, bleibt die derzeitige Rechtslage von der Berechnung her bestehen. Das **Eckpunktepapier** will jedoch die unterhaltsrechtliche Situation des nichtverheirateten, kinderbetreuenden Elternteils **insoweit stärken**, als der Mindestunterhaltsbetrag von zurzeit mtl. **1.120 €** (entspricht dem notwendigen Selbstbehalt eines nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen) auf den Ehegattenmindestselbstbehaltbetrag v. **derzeit mtl. 1.385 €** angehoben wird. Ist der Partner leistungsfähig, steht dem berechtigten Elternteil mindestens ein Unterhalt v. mtl. **1.385 €** zu.

## 3. Schlussbetrachtung

Das Kriterium der „**Vergleichbarkeit**“ für die beabsichtigte Angleichung der Bedarfsbemessung nichtverheirateter und geschiedener Elternteile wird in der Praxis **streitbefangen** sein. Welche **Parameter** müssen gegeben sein, um eine Vergleichbarkeit festzustellen? (Siehe dazu die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins Nr. 62/2023). Fehlt die Vergleichbarkeit, beschränkt sich der Unterhalt des nichtverheirateten Elternteils auf sein durch die Kinderbetreuung entstandenes Erwerbsdefizit, bzw. auf den angehobenen Mindestbedarf. Wäre auch das Einkommen des Partners maßgeblich, ergäbe sich hieraus evtl. für den nichtverheirateten Elternteil eine die eigene Lebensstellung übersteigenden Unterhalt. Folglich wird die Vergleichbarkeit zum Streitpunkt werden. **Der Gesetzgeber sollte das Kriterium der Vergleichbarkeit nochmals überdenken.**

Nichtverheiratete Paare haben sich bewusst entschieden, **keine** Ehe einzugehen. Durch das Eckpunktepapier werden sie jedoch mit den Regelungen **geschiedener Ehepartner** gleichgestellt. Die Gleichstellung mit den Maßstäben, die **unterhaltsrechtlich für eine Ehe** gelten, zu begründen, wird dog-

matisch angreifbar sein. Aus der Sicht der Kinder macht es keinen Unterschied, ob die betreuenden Eltern verheiratet oder nichtverheiratet sind. **Anzunehmen sind jedoch entweder griffigere Kriterien oder ein eindeutiger Begriff für die Vergleichbarkeit.**

Thomas Goes, Rechtsanwalt

### Quellenangabe:

- [www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/0825\\_Unterhaltsrecht.html](http://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/0825_Unterhaltsrecht.html)
- [www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023\\_Unterhaltsrecht.html?nn=110490](http://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Unterhaltsrecht.html?nn=110490)
- [www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte\\_Betreuungsrecht\\_Anlage-1.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte_Betreuungsrecht_Anlage-1.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

## Reform Betreuungsunterhalt: Ja, aber....

**Wir begrüßen die Reform, aber zwischen Ehe und nichtehelichen Partnerschaften sollte grundsätzlich unterschieden werden. Erstere sagt ausdrücklich ja zu gesetzlichen Regelungen, zweitere will ausdrücklich diese Regeln nicht. Artikel 6 GG räumt der Ehe, nicht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine Sonderstellung ein. Dies gilt es zu berücksichtigen.**

### Zustimmung

Die Entfernung von Verweisen auf den Verwandtenunterhalt im §1615I BGB wird begrüßt, weil dies eine notwendige klare Abgrenzung gegenüber verheirateten Eltern ist. Des Weiteren sollen Vereinbarungen und Abfindungszahlungen möglich sein und hoffentlich auch gefördert werden. Ein Ziel der Reform muss es auch sein, die Handlungsfreiheit von Eltern zu stärken und nicht Familiengerichten zu überlassen. Seitens ISUV wird auch begrüßt, dass der Rückgriff auf Vermögen nur dann möglich ist, wenn der Mindestunterhalt nicht gezahlt wird. Ebenso begrüßt werden konkrete Regelungen zu Vererbbarkeit und Verwirkung.

### Hintergrund – gemeinsame elterliche Sorge

Wir fordern seit Jahren die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge ab Geburt für alle Kinder, unabhängig ob in der Ehe geboren oder in einer Partnerschaft. Bisher müssen Väter nicht in der Ehe geborener Kinder einen Antrag stellen, wenn sie das gemeinsame Sorgerecht wollen. Das wird von Amts wegen als Formalie abgetan. Nach Erfahrungen von ISUV ist es das in der Praxis nicht, sondern vielmehr Anlass für Gerichtsverfahren und Rückzug eines Elternteils – meist des Vaters. „Wieder das gleiche Prinzip, zahlen und Klappe halten. Ich wurde vom Richter belehrt, Unterhalt und Umgang haben nichts miteinander zu tun. Ich verstehe es nicht, das ist respektlos. Ich bin nur Zahlemann, als Vater werde ich nicht wahrgenommen“, schreibt ein ISUV-Mitglied in einer längeren Mail.

### Nachbesserungsbedarf

Das Vorhaben den Mindestunterhalt anzuheben, sehen wir mit Skepsis. Wer eine Absicherung wie in der Ehe haben will, der muss eben heiraten. Es muss gar nicht gleich die Ehe sein, vielmehr lässt sich das

mit dem Partner rechtzeitig in einem Vertrag regeln, ansonsten wird der Status der Ehe immer weiter „ausgehöhlt“.

Grundsätzlich fordert ISUV von der Reform mehr Impulse für eigenverantwortliche Vereinbarungen. Dies ist möglich, wie sich beim Coaching durch ISUV immer wieder herausstellt.

Ein wichtiger Punkt zur Bestimmung von Unterhaltsansprüchen ist, dass die beiden Partner eben nicht verheiratet waren. Wurde vor der Geburt des Kindes Unterhalt gezahlt, so geschah dies freiwillig und kann daher – anders als bei Verheirateten – nicht als Grundlage für einen Unterhalt nach der Geburt des gemeinsamen Kindes als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Eine Angleichung an das Scheidungsrecht stößt hier an Grenzen. Besonders wichtig ist dies, wenn die Partner vor der Geburt des Kindes nie zusammengelebt haben.

Ein weiterer Punkt ist, wie soll künftig mit überobligatorischem Einkommen umgegangen werden. Es handelt sich um Einkommen, das der betreuende Elternteil erzielt, obwohl er nicht erwerbstätig sein muss. Aktuell gibt es dazu keine Regelung, die Gerichte handhaben dies unterschiedlich – manche rechnen ein Drittel, manche die Hälfte an. Eine gesetzliche Regelung schafft Transparenz und ist deshalb zu begrüßen.

Wichtig wäre auch eine klare Stichtagsregelung, die es im Scheidungsrecht gibt. Gemeint ist ein Datum, ab dem Gehaltssteigerungen nicht mehr automatisch dem unterhaltsrelevanten Einkommen zugerechnet werden. Der Stichtag könnte der Tag der Trennung sein oder möglicherweise auch die Änderung der Wohnadresse. Ohne Stichtagsregelung werden nicht verheiratete betreuende Elternteile – meist Mütter – gegenüber verheirateten betreuenden Elternteilen – meist Müttern – unangemessen bevorzugt. Das ist konsequent und im Sinne der Eckpunkte: „Die Regeln zum Betreuungsunterhalt sollen vereinheitlicht werden.“

# Sinnvolle Reform mit Potenzial nach oben

Die Reform des Kindschaftsrechts stand schon seit 10 Jahren auf der familienrechtlichen Agenda, Justizminister Buschmann hat gehandelt. Schon allein das ist zu begrüßen, umso mehr auch die „Eckpunkte“. Sie enthalten viele konkrete und wichtige Reformaspekte, die aufgegriffen und auch umgesetzt werden sollten. Mehrere Punkte hatten wir über Jahre gefordert, jetzt wurden sie aufgegriffen: Beide betreuen – Beide bezahlen, Neuberechnung des Kindesunterhalts, Neustrukturierung des Kindesunterhalt, Neustrukturierung des Selbstbehalts, Veränderungen beim Betreuungsunterhalt nichtverheirateter Mütter, die Einführung des asymmetrischen Wechselmodell. Im symmetrischen Wechselmodell wird die Möglichkeit der gesetzlichen Alleinvertretung durch jeden Elternteil möglich. War das jetzt der Große Wurf?

## Reaktionen

Für viele sind die Eckpunkte aus verschiedenen Gründen einfach zu wenig. Die ersten reflexhaften Reaktionen – meist ohne das ungewöhnlich konkrete Papier analysiert zu haben – waren: Durch die Reform wird Streit gefördert, Kinder bekommen weniger Geld. Ich kann nicht verstehen, warum die Vorschläge Streit fördern sollen, wenn gestritten wird, dann ist der schon bei den Trennungseltern angelegt. Der Streit lässt sich familienrechtlich zwar unterdrücken, aber nicht lösen. Ich kann auch nicht nachvollziehen, warum die Kinder weniger bekommen, wenn der Unterhalt entsprechend der Betreuungskosten aufgeteilt wird.

## Realitäten

Die Eckpunkte tragen der sozialen Wirklichkeit Rechnung. Niemand kommt an der Tatsache vorbei, dass viele Mütter und Väter auch nach der Trennung gemeinsam betreuen, nicht genau symmetrisch, aber doch sehr oft asymmetrisch im Verhältnis 25 : 75 oder 30 : 70 oder 45 : 65. Trotz Mitbetreuung hat bisher nur einer allein gezahlt, obwohl er mitbetreut hat. Jetzt gilt der Grundsatz Beide betreuen, Beide bezahlen.

Viele Betroffene hatten die Einführung des Wechselmodells als Regelfall erwartet. Aber ist das realistisch, soll und kann man Menschen ein Modell vorschreiben, nach dem sie zu leben haben? Die Eckpunkte halten sich an real gelebte Familienentwürfe nach Trennung und Scheidung. Es geht um die Anerkennung von Realitäten nicht um „Modelle“.

## Regulierungsbedarf – offene Fragen

Vielen Betroffenen und mir sind da zu wenig Impulse für gemeinsame Elternschaft in den Eckpunkten. Kommt das jetzt noch durch die Reform des Kindschaftsrecht? Wer die Maxime aus gibt, gemeinsam betreuen – gemeinsam bezahlen, muss gemeinsame Elternschaft, Trennungsfamilien fördern.

Nach unseren Erfahrungen kann gemeinsame Elternschaft mit entsprechender Unterstützung durch Coaching oder Mediation erreicht werden. Für uns ist wichtig, dass Kinder bei Trennung und Scheidung keinen Elternteil verlieren. Mediation, Coaching von Anfang an, damit der Gesprächsfaden zwi-

schen den Eltern nicht reißt. Das ist mit entsprechendem Engagement mit Fokus für Kinder möglich. Notwendig ist eine Verbundlösung von Betreuung und Unterhalt gemäß der Maxime: Beide betreuen, Beide bezahlen.

Von einigen wird prophezeit, es wird einen Kampf um die 30 Prozent Betreuung geben. Fakt ist, die Reform kann nur erfolgreich sein, wenn auf Einvernehmen der Elternteile gesetzt wird. Niederschwelliges Coaching, wie wir es bei ISUV anbieten, ist gefragt, kann Gerichtsverfahren vermeiden und die Eltern in Kommunikation halten.

Die Reform sollte Impulse für Verhandlungslösungen der Eltern geben. Bisher sieht das Familienrecht nur den teuren Weg übers Familiengericht, mit Anwälten vor. Ich wünsche mir Impulse für mehr Vereinbarungen statt Gerichtsbeschlüsse. Es ist möglich, das sehen wir beim Coaching im Verband. Ziel der Reform muss es sein, Eltern, die betreuen wollen und können, dies auch zu ermöglichen um Kindern so die Chance zu geben, von den Ressourcen beider Eltern zu profitieren.

Bisher völlig ausgeklammert vom Familienministerium und vom Justizministerium: Zwischen Kindergrundsicherung und Kindesunterhalt bestehen Schnittstellen. Betroffene Elternteile – Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige – müssen wissen, wo und wann sie Ansprüche auf soziale Leistungen haben. Beide Reformvorhaben laufen aus unserer Sicht Hand in Hand und müssen eng miteinander abgestimmt sein. Von der Familienministerin Lisa Paus gab es trotz mehrfacher Nachfragen keine Information.

Regulierungsbedarf besteht auch in steuerrechtlichen Fragen. Wir fordern für alle unterhaltspflichtigen mitbetreuenden Elternteile Gleichberechtigung, Kompensationen, die beispielsweise auch aus Steuerfreibeträgen, Steuerklasse II, konkreten Entlastungen für häftige Betreuung in den Ferien bestehen können. Seitens des Justizministeriums in Kooperation mit dem Finanzministerium sollten Impulse kommen. Freibeträge dürfen nicht einseitig Privileg Unterhaltsberechtigter sein.

## Reformbedarf

Die vorgelegten Eckpunkte zum Kindesunterhalt reichen nicht aus, weil sie die überhöhten Unterhaltsbeträge als gegeben hinnehmen und nicht einmal zur Diskussion stellen. Es kann so nicht mehr weitergehen, es entstehen immer mehr Mangelfälle, immer mehr Unterhaltspflichtige müssen vom

Melanie Ulbrich,  
ISUV-Bundesvorsitzende



Selbstbehalt leben, werden auf das Niveau von Bürgergeldempfängern gedrückt.

Die Höhe des Kindesunterhalts muss sich konkret an den Einkünften der Unterhaltspflichtigen orientieren und nicht an irgendwelchen gewünschten Bedarfen. Die Anknüpfung am Existenzminimum funktioniert nicht länger, weil dieses Minimum auch aus politischen Gründen ständig erhöht wird. Die Höhe des Unterhalts muss sich am tatsächlichen Einkommen der Trennungsfamilien orientieren, nicht an beliebigen wünschenswerten Bedarfen. Jede Familie kann nur das ausgeben, was da ist, wenn es nicht reicht, muss gespart werden. Das ist Grundkonsens jeder Familie, so auch der Trennungsfamilie.

## Rahmenbedingungen

Für jede erfolgreiche Reform gibt es soziale Rahmenbedingungen, leider werden die nicht angesprochen, weil soziale Zumutungen bei Wählerinnen und Wählern nicht gut ankommen. Wir beobachten schon lange, stabile Trennungsfamilien sind nur möglich bei voller Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern. Nur so wird Kinderarmut und schließlich auch Altersarmut vermieden. Nur 27 Prozent gemischtgeschlechtlicher Paare sind Vater und Mutter voll erwerbstätig. Das ist zu wenig. Insbesondere wenn man die gegenwärtige Kostenexplosion bei Mieten, Energie, Lebensmitteln berücksichtigt, ist eine Ausweitung der Berufstätigkeit dringend erforderlich. Das ist möglich, schließlich wurde die Kinderbetreuung erheblich ausgebaut.

Wir fordern mehr Information, Aufklärung, Anreize für die volle Erwerbstätigkeit beider Elternteile. Ohne volle Erwerbstätigkeit beider Eltern, werden immer öfter Trennung und Scheidung einen Elternteil oder manchmal sogar beide zu Sozialleistungsempfängern machen, die von Altersarmut bedroht sind.

Für jede erfolgreiche Reform gibt es politische Rahmenbedingungen. Grundsätzlich stellen sich Fragen: Was lässt sich in einer Koalitionsregierung durchsetzen, was tragen die Fraktionen mit, wofür gibt es Mehrheiten? Nach langem Abwägen sind wir der Überzeugung, dass die Eckpunkte der Rahmen sind, der momentan durchsetzbar ist. Allerdings ist es unabdingbar, dass Bedarfe und Unterhaltshöhe der Lohnentwicklung, der Preisentwicklung, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage entsprechen. Genau daran orientiert sich die Düsseldorfer Tabelle nicht, immer mehr Unterhalt, immer neue Bedarfe. Die Düsseldorfer Tabelle hat fertig, das kann man nicht einfach weiter verdrängen.

Melanie Ulbrich

## GUT ZU WISSEN ZUM UNTERHALTSVORSCHUSS:

## Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein – Wann entfällt er?

Häufig werden Fragen zum Unterhaltsvorschuss an uns herangetragen. Kein Wunder, schließlich nehmen Mangelfälle zu. Auch im folgenden Fall geht es um Unterhaltsvorschuss.

Die beiden Kinder leben beim Vater, die Mutter zahlt für sie monatlich 180 € Unterhalt. Sie hat ein geringes Einkommen. Der Vater ist wieder verheiratet, hat ein mittleres Einkommen bis geringes Einkommen.

**Folgende Fragen wurden an uns herangetragen:**

- Bekommt der Vater weiterhin Unterhaltsvorschuss trotz Heirat?
- Ist der Unterhaltsvorschuss durch die Eheschließung verloren gegangen?
- Dies wäre unlogisch, meint der Betroffene wie viele anderen auch, weil Unterhalt bekanntlich als Einkommen für Kinder definiert wird.
- Wird die Mutter informiert, wenn der Vater weiterhin Unterhaltsvorschuss bekommt?
- Laufen bei ihr dann Schulden auf?

Was meist irritiert, ist die Regelung, dass nur Alleinerziehende Unterhaltsvorschuss bekommen. Dies ist unlogisch, wie oben schon erwähnt. Unterhalt ist Einkommen der Kinder – nicht des Elternteils.

Im Übrigen ist inzwischen ein Kind aus der neuen Ehe da. Dies bedeutet, dem Vater bleibt bei Wegfall des Unterhaltsvorschusses nach Wiederheirat erheblich weniger für Unterhalt von drei Kindern.

**Rechtsanwalt Thomas Goes, ISUV-Vorstandsmitglied für Recht antwortet:**

„Die Rechtslage ist zumindest übersichtlich, ob gerecht, ist eine andere Frage.

Als Verheirateter ist der Vater nicht mehr alleinerziehend im Sinne des UVG (s. dazu meine Beiträge zum Sozialrecht im Report 171). Ihm stehen damit keine UVG-Leistungen mehr zu. Als nicht betreuender Elternteil schuldet die Mutter bemessen an ihren Einkommensverhältnissen für die beiden gemeinsamen Kinder den jeweiligen Barunterhalt abzgl. ihres hälftigen Kindergeldanteils.

Sofern sie für beide Kinder monatlich 180 € bezahlt, deckt sie damit deren sozialrechtliches Existenzminimum, das sich zusammensetzt aus den Regelbedarfen und dem jeweils anteiligen Wohnbedarf, nicht ab.

Dem Vater ist also zu raten, beim Job-Center Sozialleistungen für die Bedarfsgemeinschaft zu beantragen, weil das Einkommen des Vaters, das eventuelle Einkommen seiner Ehefrau, das Kindergeld für alle drei Kinder und die gezahlten 180 € vielleicht nicht ausreichend sind, um den sozialrechtlichen Gesamtbedarf der Familie zu decken. Über das Jobcenter lassen sich dann noch fehlende Geldmittel generieren.

Ansonsten ist dem Vater zivilrechtlich zu raten, für die beiden Kinder, vertreten durch ihn, gegenüber der Mutter im Wege der einstweiligen Anordnung jeweils ihren Mindestunterhalt durchzusetzen. Auch die Mutter unterliegt einer Obliegenheit, soviel Geld aufzubringen, dass sie die jeweiligen Mindestunterhaltsbeträge bezahlen kann.“

### ANMERKUNG – TIPP:

Unterhaltsvorschussrechtlich wäre es für den Vater besser gewesen, nicht zu heiraten; wäre seine Ehefrau seine Lebenspartnerin, gälte er weiterhin als allein erziehend; diese Situation kennen viele nicht.

**Rechtsanwalt Simon Heinzel, ISUV-Kontaktanwalt ergänzt:**

„Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben nur die Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten.

Hat der Vater bislang einen Unterhaltsvorschuss erhalten, verliert er diesen wegen der neuerlichen Verheiratung. Wenn er dann weiterhin diesen Unterhaltsvorschuss entgegennimmt – obwohl er verheiratet ist – muss er letztendlich diese Unterhaltsvorschussleistungen zurückbezahlen. Solange die Unterhaltsvorschusskasse keine Kenntnis davon hat, dass das Merkmal „alleinerziehend“ nicht mehr gegeben ist, zahlt diese natürlich weiterhin aus und holt Regress bei der Mutter. Letztendlich muss jedoch dann derjenige, der unberechtigterweise diesen Unterhaltsvorschuss entgegennimmt, diesen dann wegen **so genannter ungerechtfertigter Bereicherung** zurückbezahlen.

Das Unterhaltsvorschussgesetz ist eben konzipiert für Alleinerziehende, ob das gerecht ist, sei dahingestellt.

Der Vater der zwei Kinder muss eben gegenüber der Mutter dann den Unterhalt geltend machen und gegebenenfalls einklagen. Dabei achten die Gerichte darauf, dass zumindest der Mindestunterhalt gezahlt wird.“

*Redigiert JL*

**Wenn es um das Sorgerecht und die Betreuung geht, werden Elternteile nicht selten zu „Prozesshanseln“, verbrennen dabei sehr viel Geld und erreichen nichts.**

## „Väterrechtler“ – Ein Mann mimt Michael Kohlhaas und scheitert

Wer Verfahren wohl nur einsetzen möchte, um die Justiz zu quälen, muss damit rechnen, dass das als Rechtsmissbrauch eingestuft wird. Das OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2023 – 4 A 448/23, hat dies einem wütenden Vater deutlich erklärt: Er wollte Geschäftsverteilungspläne nach Fehlern durchforsten, um Richter zu kontrollieren.

### Hintergrund

Ein Vater hatte seit 2014 das Amtsgericht Recklinghausen mit insgesamt 148 fast ausschließlich erfolglosen Sorgerechts- und Umgangsverfahren vor dem Familiengericht gegen die Mutter seines Kindes beschäftigt.

Danach war der Familiensenat des OLG Hamm mit 160 Verfahren an der Reihe. Der Vater lehnte fast alle seine Richter als befangen ab. Innerhalb von zwei Jahren erhob er 60 Dienstaufsichtsbeschwerden gegen jegliches Personal des Amtsgerichts – vom Amtsgerichtsdirektor bis zum Wachtmeister. Und dann rief er noch fast täglich in der Verwaltung, der Wachtmeisterei, den Serviceeinheiten und die mit seinen Sachen befassten Richter an, um dort Erklärungen abzugeben und Auskünfte zu verlangen.

2017 fand er eine neue Variante, die Gerichte in Nordrhein-Westfalen zu beschäftigen: Er beantragte unter anderem, Einsicht in die internen Geschäftsverteilungspläne der einzelnen Spruchkörper (aktuelle und aus

verschiedenen früheren Jahren) zu gewährleisten. Im Internet rief er dazu auf, „neue Wege gegen Richter“ zu gehen, „die uns die Kinder entziehen“. „Mir fällt dabei Ihrer interne Geschäftsverteilungspläne sofort ein.“, schrieb er. Dabei forderte er auch Einsicht in die Originalbeschlüsse mit den Unterschriften der jeweils mitwirkenden Richter. Erfahren wollte er weiter das Dienst- und Lebensalter verschiedener Richter und deren Fehlzeiten.

In einem der zahlreichen – allein bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit waren es 350 – Auskunftsverfahren blitzte er beim VG Gelsenkirchen ab: Die „Klage“ wurde als Rechtsmissbräuchlichkeit eingeschätzt. Es werde seine Eingabe nicht bearbeiten, weil sie von vornherein rechtsmissbräuchlich und sinnlos

gewesen sei. Es gehe ihm nicht um die Sache, sondern er führe einen „Rachefeldzug“ gegen die Justiz Nordrhein-Westfalens.

### „Direkt auf Rechtsmissbrauch“

Den vom ihm daraufhin angerufenen Richtern beim OVG Münster teilte der Vater vorsorglich mit, dass sie, wenn ihnen etwas nicht passe, nicht „direkt auf Rechtsmissbrauch gehen“ dürften. Dies war aber genau die Lösung der Münsteraner Richter: In diesem Extremfall sei es auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG zulässig gewesen, dass das VG keine formale Entscheidung getroffen habe. Ohne Verfah-

ren gebe es auch kein Rechtsmittel zum OVG oder Prozesskostenhilfe, um ein solches einzulegen.

### Was am Ende wirklich bleibt...

Über vierhundert Verfahren – der Mann muss von seiner Idee besessen gewesen sein – oder ist es vielleicht noch. Alle Erfahrung zeigt, dass der wichtigste Rat, der ist, rechtzeitig die juristische Schiene zu verlassen, wenn sich kein Erfolg einstellt. Dies fällt gerade in Sachen Betreuung und Sorge sehr schwer. Im Übrigen letztlich geht es dann nicht mehr um die Kinder.

Quelle Beck/dpa, redigiert JL

## Viele Unterhaltspflichtige: Arm trotz Arbeit

# Zwang oder Belohnung: Mangelfälle beim Kindesunterhalt „bekämpfen“

**Wer den Mindestunterhalt nicht bezahlen kann, gerät in eine „gesteigerte Erwerbsobliegenheit“ mit der Gefahr, nicht erzieltes Einkommen fiktiv zugerechnet zu bekommen. Dies ist vergleichbar mit dem seit Jahrzehnten recht erfolglosen Versuch die Langzeitarbeitslosigkeit mittels Sanktionen gegen betroffene Arbeitssuchende abzubauen (z.B. Sperren der Leistungen).**

Die Politik baut diese Sanktionsmöglichkeiten in großer Regelmäßigkeit erst aus, um sie dann wieder zurückzufahren. Auch in wirtschaftlich florierenden Zeiten ist es nicht gelungen der Langzeitarbeitslosigkeit Herr zu werden obwohl Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen und der große Apparat der Agentur für Arbeit im Einsatz waren und sind.

Solche Unterstützung gibt es für den Unterhaltspflichtigen, der den Mindestunterhalt nicht zahlen kann, nicht. **Hier wird nur auf Zwang gesetzt. Ob dies erfolgreich ist, darf zumindest bezweifelt werden.**

Das Bundesverfassungsgericht spricht in diesem Zusammenhang explizit von der „Gefahr von Kleinkriminalität, Schwarzarbeit“ (Urteil des Ersten Senats vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –) bei der Sanktionierung von Arbeitssuchenden. Eine Übertragung auf den Fall von Unterhaltspflichtigen liegt nahe. Was nicht zum offiziellen Einkommen zählt, wird der Unterhaltsempfänger im Normalfall nicht erfahren und muss daher auch nicht durch den Pflichtigen an den Empfänger abgegeben werden. Gerade in Mangelfällen in denen jeder zusätzliche Euro an unterhaltsrelevanten Einkommen direkt als Unterhalt weiterzuleiten ist, dürfte der Anreiz, auf „nicht offizielles“ Einkommen auszuweichen, groß sein. Dies ist nicht nur ein Problem für die Unterhaltsbezieher, sondern auch für die Wirtschaftsordnung und Gesellschaft insgesamt.

Wie im letzten Report ausgeführt, führt die Entwicklung der DTB zu immer mehr Mangelfällen beim Kindesunterhalt. Dies ver-

schärft die praktische Relevanz des oben ausgeführten zunehmend.

## Gesetzlicher Regelungsbedarf für Mangelfälle

Die „gesteigerte Erwerbsobliegenheit“ und die in Folge betriebene Zurechnung von fiktivem Einkommen des Pflichtigen ist, wie viele andere Punkte des Unterhaltsrechts, nicht vom Gesetzgeber geregelt worden. Sie ergibt sich aus der laufenden Rechtsprechung. Aber diese zeigt auch: der gesteigerten Erwerbsobliegenheit sind Grenzen gesetzt (z. B. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 09.11.2020 – 1 BvR 697/20 –, Rn. 1-27, [www.bverfg.de/e/rk20201109\\_1bvr069720.html](http://www.bverfg.de/e/rk20201109_1bvr069720.html)).

Nachdem die Sanktionsmöglichkeiten für Arbeitssuchende klar gesetzlich definiert wurden, sollte dies analog im BGB auch für **Zurechnung von fiktivem Einkommen bei Unterhaltspflichtigen in Mangelfällen** erfolgen. So kann ein einheitlicherer Vollzug in der Praxis, auch durch die Beistandschaftsstellen der Jugendämter, erreicht werden. Das kann auch dazu beitragen, weniger Mangelfälle gerichtlich regeln zu müssen.

## Mögliche Anreize für Unterhaltspflichtige

**Aktuell sind Anreize für Pflichtige, mehr Einkommen zu erzielen, sehr begrenzt.**

- Jeder Pflichtige, der einen Mangelfall bildet, hat bis zur Grenze seines persönlichen Mangelfalls keinen Anreiz (legal) mehr zu verdienen.
- Beim Kindesunterhalt ist es aufgrund der Abstufungen in der DTB immerhin im Durchschnitt möglich begrenzt das Einkommen zu steigern, ohne gleich in eine höhere Stufe zu fallen. Allerdings hängt

dies letztlich vom Zufall ab, da die Stufen der Tabelle willkürlich und ohne gesetzliche Grundlage gezogen sind.

- Beim Betreuungsunterhalt gesteht der BGH den Pflichtigen aktuell einen Erwerbstätigenbonus von 10 % zu. Früher wurden 3/7 zugestanden. Auch hier fehlt eine gesetzliche Grundlage.

Ein klarer Anreiz für Pflichtige zur Steigerung ihres Einkommens wäre die im Report 173 vorgeschlagene Regelung, jedem Pflichtigen immer und unabhängig von der Art des zu leistenden Unterhalts, **wenigstens 50 % seines unterhaltsrelevanten Einkommens zu belassen.**

Ein weiterer Ansatz wäre es, **Einkommenssteigerungen des Pflichtigen nach dem Beginn der Unterhaltspflicht nur noch begrenzt dem unterhaltsrelevanten Einkommen zuzurechnen**, etwa maximal in der Höhe der vom Statistischen Bundesamt festgestellten allgemeinen Lohnentwicklung. Damit würde der Berechtigte an der erwartbaren Lohnentwicklung fair partizipieren.

Wenn der Pflichtige sich aber über Gebühr ins Zeug legt (z. B. durch berufsbegleitende Weiterbildung eine besser bezahlte Stelle erlangt), so würde dieser zusätzliche Vorteil tatsächlich bei ihm belassen. Damit hätte er die Möglichkeit, den finanziellen Nachteil durch seine Pflicht aus eigener Kraft vollständig abzubauen, ohne dadurch gleichzeitig seine Unterhaltsschuld zu vergrößern.

## Zusammenfassung

Es ist dringend angezeigt, im Unterhaltsrecht seitens des Gesetzgebers folgende Änderungen vorzunehmen:

- Die Unterhaltsberechnung ist grundsätzlich zu überdenken und mindestens so zu reformieren, dass Standardfälle oberhalb der Stufe 1 DTB keine Mangelfälle ergeben.
- Es braucht wirkliche Anreize für die Pflichtigen, mehr Einkommen zu erwirtschaften, wenn etwa mindestens 50 % dem Unterhaltspflichtigen bleiben, wenn ein Teil an außergewöhnlicher Einkommenssteigerung bei der Unterhaltsberechnung des Pflichtigen nicht berücksichtigt wird.
- Bezugnahme auf die Lebensverhältnisse des Pflichtigen zum Zeitpunkt der Geburt als entscheidender Standard für die Höhe des Betreuungsunterhalts.
- Die Zurechnung von fiktivem Einkommen bei gesteigerter Erwerbsobliegenheit ist gesetzlich zu regeln, beziehungsweise ganz zu streichen: Fiktives Einkommen ist nun einmal kein reales, sondern ein „willkürliches Einkommen“.
- Das erhöht die Rechtssicherheit und steigert die Lebensqualität der Pflichtigen. Ebenso wird eine gesamtgesellschaftlich positive Betätigung der Pflichtigen gefördert: mehr Arbeit, mehr Steuern. Nicht zuletzt ist dies auch ein Vorteil für Unterhaltsberechtigten, weil dadurch der Unterhalt gesichert ist.

Redigiert JL

# Viele Wege führen zu ISUV – ISUV-Podcast

„An einem regnerischen Sommertag war ein Berg Bügelwäsche zu bewältigen. Ich hatte keine Lust mir dabei die x-te TV Wiederholung anzuhören und das Radiogedudel nervte auch. – **Heureka! ISUV-Podcast!** Alle bisherigen Folgen habe ich mir begeistert angehört und dabei ging mir folgendes durch den Kopf: **ISUV 24/7:** Informationen und

Themen sind verfügbar zu jeder Zeit, bei jeder Tätigkeit (ganz nebenbei oder gezielt aufmerksam). **ISUV ToGo:** Informationen und Themen sind verfügbar an jedem Ort, zuhause oder unterwegs.

ISUV-Podcast ist **eine Art „Hotline“:** Die Informationen und Themen sind bei Bedarf „anhörbar“, auch wiederholt, unabhängig

von Raum und Zeit. Das ideale Medium, auch für familiär und/oder beruflich Vielbeschäftigte, sich ISUV Informationen und Themen anzuhören wann und wo es passt“, hebt Eva Berez-Köster, Leiterin der ISUV-Kontaktstelle Mainz hervor.

## Überblick der bisher erschienenen Folgen:



### Konkrete Hilfe bei Trennung & Scheidung

Wie konkrete Hilfe durch ISUV aussehen kann, in welcher Form wir Sie unterstützen, erfahren Sie in Folge 1 des ISUV-Podcasts mit Melanie Ulbrich, ISUV-Bundesvorsitzende.



### Frisch getrennt – was nun? Erste Schritte!

Bei einer Trennung geht es auch darum, rechtliche Aspekte zu beachten. Damit verbunden sind etliche Fragen. Manfred Ernst, ISUV-Kontaktstellenleiter, teilt hilfreiche Antworten in Folge 2 des ISUV-Podcasts.



### Kinder gut durch Trennung & Scheidung begleiten

Wie lässt sich das Thema Trennung für Kinder altersspezifisch aufbereiten? Wie können Eltern Verlustängste und andere Emotionen gut begleiten und wie bleiben sie trotz ihres eigenen Trennungsschmerzes ansprechbar? Antworten auf all diese Fragen hat Diplom-Psychologin, Ärztin und IFS-Therapeutin Dr. Lena Adams in Folge 3 des ISUV-Podcasts.



### Der Gang zum Anwalt

Wer die Scheidung will, kommt um einen Anwalt oder eine Anwältin nicht drumherum. Für viele Menschen ist der Gang zu einer Anwaltskanzlei mit vielen Fragen verbunden. Antworten hat Maren Waruschewski, stv. ISUV-Bundesvorsitzende, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht.



### Gut gecoacht durch Trennung & Scheidung!

Einige ISUV-Kontaktstellenleiter und Kontaktstellenleiterinnen beraten nicht nur – sie coachen regelrecht durch Trennung und Scheidung. Was das ganz konkret heißt, welche Aspekte beim Coaching abgedeckt werden und warum es immer einen Weg aus der Krise gibt, erzählt ISUV-Pressesprecher Josef Linsler im ISUV-Podcast Folge 5.



### Liebe statt Unterhalt

Dass das derzeitige Unterhaltsrecht überholt ist, davon ist auch Bobby Vander Pan überzeugt. Bobby hat ein eigenes „Kindeswohl Unterhalts Modell entwickelt“ – was das vorsieht und warum für ihn der Naturalunterhalt Vorrang vor dem Barunterhalt hat, erzählt er in Folge 6 des ISUV-Podcasts.

## MEINUNG

Aber eines ist klar: Ein Podcast kann das persönliche Gespräch und den zwischenmenschlichen Kontakt unserer ISUV Veranstaltungen nicht ersetzen.

Vielmehr sehe ich den Podcast als ergänzendes und unterstützendes Medium zur Abrundung und Vervollständigung der ISUV Präsenz: unseres Auftritts im Internet, unseren persönlichen Gesprächen und Veranstaltungen.

Der Podcast bietet Menschen (Erste) Hilfe zur Vergegenwärtigung/Formulierung persönlicher Fragestellungen. Diese können in (Erst-)Gesprächen, bei Veranstaltungen/Vorträgen und ggfls. anwaltlicher Beratung vertieft und/oder geklärt werden. Themen eines Vortrags können „nachgehört“ werden. Der Podcast eignet sich für ISUV- Interessierte, „Einsteiger“ und durchaus auch für „Fortgeschrittene“. Der Podcast könnte als „Fallback“ dienen, falls ein Vortrag verpaßt wird oder ungeplant nicht stattfinden kann.

Auf jeden Fall werde ich den ISUV-Podcast fleißig bewerben. Und auch bei ISUV-Einsteigern und Interessierten beim Erstgespräch empfehlen. Gespannt und neugierig erwarte ich die nächsten Folgen (und der Mount Everest der Bügelwäsche hat seinen Schrecken verloren).

Eva Berez-Köster

Der ISUV-Podcast erscheint am 10. eines jeden Monats mit einer neuen Folge. Sie finden den Podcast immer auf der ISUV-Homepage, aber ebenso auf *Spotify*, *Podigee*, *Google Podcasts*, *Deezer* und *Amazon Music/Audible*.

Teilen Sie die Links überall, wo Sie können und wollen, folgen Sie uns auf den Plattformen und bewerten Sie uns. Das alles hilft uns, eine gute Reichweite zu erhalten.

Redigiert JL

## BUCHTIPP: ZUR DISKUSSION GESTELLT

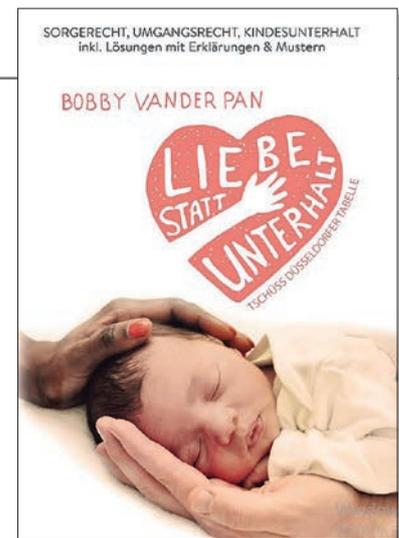
# „Liebe statt Unterhalt – Tschüss Düsseldorfer Tabelle“

Der Titel des Buches provoziert. Es handelt sich um ein Buch unseres Berliner Mitglieds Bobby Vander Pan. Der Autor möchte einen neuen Blickwinkel aufzeigen. Dabei ist seine Kernaussage: Geld kann Liebe zu den Kindern nicht ersetzen. Daher sollen Kindes- und Betreuungsunterhalt, also Geldleistungen abgeschafft und durch elterliche Fürsorge ersetzt werden. Der Autor argumentiert, Geld ist nicht in der Lage, die elterliche Fürsorge, soziale Werte und vor allem die zutiefst individuelle Verbindung zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern zu ersetzen.

Dieses Buch richtet sich an Eltern, Experten in der familienrechtlichen Praxis, Trennungseltern und vom Familienrecht Betroffene. Aufgegriffen werden die Themen Sorgerecht, Umgangsrecht und Kindesunterhalt. Unterhalt wird als der größte Störfaktor vor, während und nach einer Trennung betrachtet. Obwohl es sicherlich andere Gründe für Streitigkeiten geben kann, verstärkt der Unterhalt alle möglichen Konflikte nur noch weiter.

Der Autor behauptet, dass der Unterhalt ungerecht ist und entgegen der allgemeinen Annahme tatsächlich nicht dem Wohl des Kindes dient. Das Geld wird lediglich hin und her geschoben und häufig sogar durch Anrechnung auf Sozialleistungen aus der familiären Verbindung zwischen Kind und Eltern herausgelöst. Das Kind profitiert letzten Endes nicht davon. Nur weil das Geld an anderer Stelle ist, bedeutet das nicht, dass es tatsächlich für das Wohl des Kindes verwendet wird.

Um diese Argumentation zu verdeutlichen, führt der Autor ein vereinfachtes Beispiel an: Wenn Elternteil A und B jeweils 1500 € netto verdienen und ein 12-jähriges Kind haben, dann erhält ein Elternteil nach der Düsseldorfer Tabelle 463 € Unterhalt und der andere Elternteil zahlt diesen Betrag. Darüber hinaus erhält der Elternteil mit einem höheren Betreuungsanteil 250 € Kindergeld. Das Ergebnis ist, dass ein Elternteil 1037 pro Monat hat und der andere Elternteil 2213 €, obwohl die Betreuung des Kindes relativ ausgeglichen ist. Dieser erhebliche Unterschied und die damit verbundenen Ausgaben schaffen nicht nur einen enormen Anreiz für Konflikte, sondern stellen auch ein Armutsrisiko für das Kind dar. Es ist unwahrscheinlich, dass der profitierende Elternteil den Differenzbetrag von 1176 € tatsächlich für das Kind ausgibt, während der andere Elternteil kaum noch finanzielle Mittel zur Verfügung hat, um sie für das Kind zu verwenden.



Das Buch kann bei Amazon bestellt werden: als Printversion für 29,90€, als e-book für 9,90 €

Der Autor schlägt eine einfache und gleichzeitig eine revolutionär idealistische Lösung vor, bei der Eltern ihre eigenen Entscheidungen in Bezug auf Betreuung und Unterhalt treffen. Im Falle eines Streits sollte ein Richter lediglich die Zeitpunkte, aber nicht den Umfang der Betreuung, auf beide Elternteile im Verhältnis von 50/50 aufteilen. Dadurch würden Eltern gezwungen sein, nach Lösungen zu suchen, anstatt sich in endlosen Streitigkeiten zu verlieren.

Das Buch „Liebe statt Unterhalt“ bietet dabei Unterstützung und Anregungen für Eltern in der Trennungs- und Scheidungssituation. Anregungen aber auch im Umgang mit dem Jugendamt und dem Familiengericht.

JL

## Kurzinterview mit dem Autor

**Bobby, was hat dich veranlasst, dieses Buch zu schreiben?**

**Bobby Vander Pan:** Eine Intention ist es, Hilfe zur Selbsthilfe zu geben – es ist das Buch, das ich mir vor 12 Jahren gewünscht hätte zu den Themen Sorgerecht, Umgang und Unterhalt. Eltern sollen durch dieses Buch befähigt werden, außergerichtlich gemeinsame Lösungen zu finden und, falls notwendig, auch vor Gericht gegen den Widerstand eines bindungsintoleranten Elternteils. Routinierte Amtspersonen sollten durch die Lektüre hoffentlich bessere Ergebnisse erzielen, insbesondere in Bezug auf das gemeinsame Sorgerecht und die maximale Betreuung beider Elternteile, bis hin zu einer 50/50-Regelung, als es mit Hilfe eines Anwalts möglich ist.

**Bist du selbst betroffen, zahlst du Unterhalt?**

Ja, ich kann dafür aber nicht den Müttern die Schuld geben, da sie letztlich nur Geißeln staatlicher Anreize sind. Die Rechtspraxis zeigt, dass es regelmäßig nur den Weg des Streitigen gibt, um die alleinige Sorge und enorme finanzielle Vorteile zu

erhalten. Selbstverständlich zahle ich Unterhalt, das heißt allerdings nicht automatisch, dem anderen Elternteil Geld zu überweisen.

**Wie viel Betreuung leistest du?**

Selbst habe ich drei Kinder von drei Müttern und lebe alle drei Modelle – Wochenende und mal zwischendurch, Betreuung 50/50 und alleinerziehend. Im Gegensatz zu meinen jüngeren Kindern hatte ich vor 12 Jahren bei meinem ältesten Kind noch kein solches Buch. Deshalb habe ich die klassischen Fehler gemacht und konnte lediglich das gemeinsame Sorgerecht, nicht jedoch eine nahezu gleichmäßige Betreuung im Verhältnis 50/50 erreichen. Daraus habe ich gelernt und meine Erfahrungen im Buch niedergeschrieben.

**Wie soll das eigentlich funktionieren? Ein Elternteil sitzt am längeren Hebel und kann familienrechtlich ganz legal Unterhalt einfordern. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, wenn „Liebe statt Unterhalt funktionieren soll“?**



„Unterhalt muss gezahlt werden und ist für das Kind“ sind schlicht unwahre „Mundtotmachfloskeln“. Das macht es vielleicht den beteiligten Professionen, wie Anwälten, Richtern und Jugendamtsmitarbeitern leicht, aber leider nicht den Eltern. Wir müssen verstehen, dass wenn Geld von einem Elternteil zum anderen wechselt, das Kind ja nicht automatisch mehr Geld hat. Tatsächlich gibt es vielfältige andere Wege, z. B. die komplett freie Einigung der Eltern, wenn keiner der beiden auf staatliche Leistungen angewiesen ist und sie ihr Kind über finanzielle Interessen stellen. Aber auch wenn staatliche Leistungen fließen, gibt es Optionen, durch die Elternteile den Barunterhalt auf 0 Euro reduzieren können, durch geschickte Aufteilung der offiziellen Naturalunterhaltsleistungen, insbesondere Betreuung. Dabei können sie sogar noch zusätzliche Geldbeträge erhalten durch soziale Switch Effekte. Durch sie können die (Trennungs-) Familie, Kind, Vater, Mutter profitieren, allemal besser als zu streiten.

Fragen JL

# Liebeskummer ist kein Teenie-Problem

**Aus. Vorbei. Die gemeinsame Geschichte ist erzählt. Trennungen tun beiden Parteien weh. Nicht nur dem Menschen, der getrennt wird, sondern auch der Person, die geht. Manchmal schmerzt es so sehr, dass daraus eine handfeste Lebenskrise wird, aus der Betroffene allein schlecht wieder herausfinden. Liebeskummer ist mitnichten nur ein „Teenie-Problem“. Gesellschaftlich akzeptiert ist er damit allerdings noch lange nicht. In einer Welt, die verstandes- und leistungsorientiert ist, scheinen Gefühle leider immer noch fehl am Platz zu sein. Wie schade.**

## Liebeskummer – altersunabhängig

Die Frontscheibe ist größer als der Rückspiegel. Ja, natürlich – das Leben geht weiter. Auch ohne den Menschen, der bisher an unserer Seite gegangen ist. Und dennoch darf der Liebeskummer da sein. Mit 15 Jahren genauso wie mit 55 Jahren. Liebeskummer kennt kein Alter. Und dafür braucht es auch keine Entschuldigung oder Rechtfertigung.

## Mit Liebeskummer umgehen

Symptomatisch äußert sich Liebeskummer auf vielfältige Weise. Appetitlosigkeit oder Frust-Essen, Weinanfälle, Antriebslosigkeit, Schlafstörungen oder Übelkeit und Erbrechen. Alles ist möglich. Dazu kommt die emotionale Achterbahnfahrt. Trauer, Verzweiflung, Angst vor der Zukunft und Wut wechseln sich munter ab. All diese Gefühle sind da und haben ihre Berechtigung, denn sie helfen uns dabei, den Liebeskummer zu verarbeiten. Aufkommende Gefühle zu verdrängen und beiseite zu schieben, bringt uns auf lange Sicht überhaupt nicht weiter. Das wäre wie einen aufblasbaren Wasserball unter die Wasseroberfläche drücken zu wollen. Kurze Zeit mag das gehen. Irgendwann jedoch schießt dieser Wasserball hoch. Und zwar kräftig. Genauso verhält es sich auch mit unseren Gefühlen.

## Dauer von Liebeskummer

Aber wie lange dauert das denn noch? Ich leide immer noch. Was stimmt denn nicht mit mir? Diese Gedanken kennen Betroffene, wenn der Liebeskummer länger anhält. Es ist alles in Ordnung. Der Herzschmerz muss nicht nach drei Monaten Schnee von gestern sein, auch wenn sich diese Vorstellung noch in vielen Köpfen wacker hält. Liebeskummer lässt sich nicht per Knopfdruck einfach abschalten. Jeder hat sein eigenes Tempo. Manchmal leiden Menschen auch über Monate oder Jahre hinweg. Loslassen ist ein Prozess. Das geht nicht von heute auf morgen, auch wenn es schön wäre. Ganz besonders dann, wenn wir gar nicht vorhatten, loszulassen. Denn die Vorstellung war eine andere. Miteinander, beieinander und nicht getrennt voneinander durchs Leben zu gehen. Loslassen heißt das zu verabschieden, was war. Das Schöne, das, was gut gelaufen ist und

stimmig war. Aber auch das, was gemeinsam nicht gelungen ist, darf betrauert werden. Welche Zeitspanne dafür angemessen ist, ist individuell verschieden, denn jeder Mensch verarbeitet eine Trennung anders. Dieser Prozess lässt sich nicht in ein Schema pressen.

## Phasen – Situationen von Liebeskummer

Leiden wir an Liebeskummer, dann durchlaufen wir zwar verschiedene Phasen, diese bauen jedoch selten so linear aufeinander auf, wie im Lehrbuch beschrieben. Das Phasenmodell des Liebeskummers gibt eine grobe Orientierung vor. Es ist und bleibt aber ein Modell, auch wenn es uns sicherlich leichter fallen würde, wenn wir wüssten, an welcher Stelle wir gerade mit unserem Liebeskummer stehen. Verdrängung oder Lähmung, Gefühlschaos oder doch schon Akzeptanz der Situation? So einfach ist es leider nicht. Manchmal geht es einen Schritt vor und danach wieder zwei Schritte zurück. Alles völlig normal. Einige Partner drehen auch noch mal eine Extra-Runde, bevor sie endgültig einen Schlusstrich ziehen können. Andere sind gefangen in andauernden On-Off-Beziehungen. Und wiederum andere diskutieren neue Beziehungsmodelle, wie eine offene Beziehung für sich, um die aktuelle Partnerschaft doch noch irgendwie zu retten. Um Liebeskummer gut zu verarbeiten, hilft es, Klarheit zu schaffen und sich dann auch zu positionieren. Sich Hintertürchen offen zu halten, mag zwar auf eine gewisse Art und Weise verständlich und auch menschlich sein, schürt aber womöglich noch Hoffnungen bei der anderen Partei. Bleiben wir vage und unverbindlich, verlängert das in der Regel die Zeit des Leidens.

## Reden – nicht verdrängen

Wenn der Liebeskummer groß ist, hilft eine Sache immer. Miteinander reden und sich anvertrauen mit all dem Schmerz, der Wut, der Trauer und auch der Angst vor dem Alleinsein. Nur wenn diese Gefühle Raum bekommen, findet auch eine echte Auseinandersetzung mit dem Thema statt. „Andere Mütter haben auch schöne Söhne“ oder „Kopf hoch, das wird schon wieder“ sind zwar gut gemeinte Ratschläge, aber letztlich nur Plattitüden. Diese helfen nicht weiter, sondern wollen den Liebeskummer wegwischen, ohne ihm den Stellenwert zukommen zu lassen, den er für Betroffene in diesem Moment nun einmal hat.

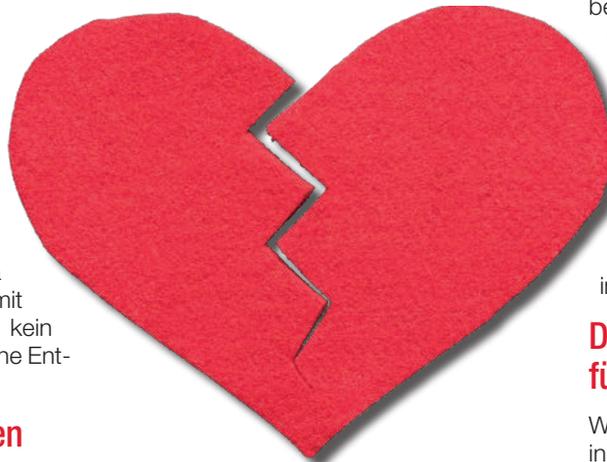
## Der „richtige“ Ansprechpartner für die „richtige“ Lösung?

Wenn der Schmerz sehr groß ist, dann sind in manchen Fällen auch Freunde, Bekannte und Verwandte die falschen Ansprechpartner. Denn auch bei Liebeskummer ist es völlig legitim, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Leider hindert die eigene Scham einige Menschen daran, diesen Schritt auch wirklich zu gehen. Diese Scham ist unbegründet, denn Liebeskummer hat nun mal das Potenzial, uns den Boden unter den Füßen wegzuziehen. Mit professioneller Unterstützung ist es jedoch möglich, genau hinzuschauen, was diesen Kummer mit der Liebe so heftig ausfallen lässt. Dafür gibt es in der Regel gute Gründe. Innerhalb dieses geschützten Raumes können sich Betroffene auf Spurensuche begeben. Außerdem kann es von Interesse sein, herauszufinden, mit welchem Menschen-Typ diejenigen in Resonanz gehen, die so stark leiden. Denn eine Sache ist klar. Partnerwahl funktioniert immer nach dem Schlüssel-Schloss-Prinzip. Das heißt, guckt man zurück in die Vergangenheit, dann findet sich in der Regel ein bestimmtes Muster in der Beziehungshistorie. In erster Linie ist also jeder Mensch zunächst einmal herzlich eingeladen, sich dieses Muster anzuschauen und zu verstehen. Denn ändern können wir immer nur das, was uns auch bewusst ist.

So heftig der Liebeskummer vielleicht auch gerade sein mag, so bietet er doch gleichzeitig auch große Chancen, die individuellen Beziehungsmuster zu durchleuchten und somit zukünftige Beziehungen anders zu gestalten und zu leben.



Franziska Stawitz, Beziehungscoachin



# Obergerichtliche Rechtsprechung

unter der Lupe von RA Simon Heinzl,  
Fachanwalt für Familienrecht

## Ehegattenunterhalt

**OLG Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 16.05.2023 – Az. 3 UF 32/23 – §§ 1578, 1606 III S. 2, 1610 I BGB**

*FamRZ 2023 S. 131 ff.*

1. Ein „automatischer“ Abzug von geleistetem Naturalunterhalt vom Einkommen des betreuenden Elternteils beim Ehegattenunterhalt ist entgegen der Rechtsprechung des BGH nicht gerechtfertigt.
2. Erforderlich ist die Darlegung eines tatsächlich geleisteten zusätzlichen Aufwands nach den üblichen Regeln zur Darlegungs- und Beweislast bei zu berücksichtigenden Belastungen beim Berechtigten wie auch Verpflichteten.
3. Berücksichtigungsfähig sind nur tatsächlich erbrachte Leistungen. Erforderlich ist ferner eine entsprechende Rechtspflicht zu dem zu leistenden Naturalunterhalt, da freiwillige Leistungen das Unterhaltsrechtsverhältnis in der Regel unberührt lassen.
4. Jedenfalls verbietet sich eine „automatische“ Berücksichtigung, sofern beim betreuenden Elternteil der angemessene Selbstbehalt unterschritten ist.



Die erwerbstätige Ehefrau, die minderjährige Kinder aus der Ehe betreut und deren Einkünfte den angemessenen Selbstbehalt nicht erreichen, hat im Scheidungsverbund nachehelichen Unterhalt verlangt. Das Amtsgericht hat bei der Berechnung nur den tatsächlich gezahlten Kindesunterhalt in Abzug gebracht. Sie verweist auf die Rechtsprechung des BGH (zuletzt FamRZ 2022 S. 1366), wonach der betreuende Elternteil Naturalunterhalt in Höhe der Differenz zwischen dem Bedarf des Kindes nach den beiderseitigen Einkünften der Eltern und dem vom Barunterhaltspflichtigen Elternteil tatsächlich gezahlten Unterhaltes als Abzugsposten bei ihr zu berücksichtigen sei, was letztendlich dazu führt, dass in etwa in Höhe der Hälfte dieses Diffe-

renzbetrages sich der Ehegattenunterhalt erhöht. Nach der Rechtsprechung des BGH soll ein solcher „fiktiver“ zusätzlicher Naturalunterhalt der Kindesmutter als Abzugsposten berücksichtigt werden, unabhängig davon ob er tatsächlich durch die Kindesmutter an das Kind „bezahlt“ wird.

Das OLG kritisiert die BGH-Rechtsprechung dahingehend, dass der Bedarf eines Kindes **nicht** nach dem beiderseitigen Einkommen beider Elternteile in Addition zu bemessen ist, da auch die Lebensstellung des Kindes durch die Trennung der Eltern geprägt ist, insbesondere die mit der vormaligen gemeinsamen Lebensführung verbundenen Synergieeffekte entfallen sind. Die Unterhaltsbeträge der Düsseldorfer Tabelle passen auch nicht für eine Bedarfsbemessung nach dem zusammengezählten Einkommen der Eltern. Eine einkommensmindernde Berücksichtigung eines solchen fiktiv ermittelten Naturalunterhalts der Mutter kann nur dann einkommensmindernd berücksichtigt werden, wenn er auch tatsächlich erbracht wird. Das hat der betreuende Elternteil darzulegen und zu beweisen.

Das OLG greift die Kritik an der Rechtsprechung des BGH auf (ZB Götz/Seiler FamRZ 2022 S. 1338) und weicht mit seiner Entscheidung vom BGH ab.

Die Auffassung des OLG, wonach der betreuende Elternteil den Anfall des rechnerisch ermittelten Naturalunterhalts darzustellen und ggfs. zu beweisen hat, führt in der Praxis dazu, dass ein Abzug des Naturalunterhaltes niemals erfolgt. Um das nachzuweisen müsste der betreuende Elternteil die gesamten Kosten der Versorgung des Kindes einschließlich des vom Barunterhaltspflichtigen gezahlten Barunterhalts vollständig darstellen. Das ist grundsätzlich unmöglich und wird hier auch vom betreuenden Elternteil hinsichtlich der Verwendung des erhaltenden Barunterhalts nicht gefordert.

Auf der anderen Seite stellt sich die grundsätzliche Frage, warum überhaupt ein fiktiver Naturalunterhalt für die Bemessung des Ehegattenunterhaltes und somit zur Berechnung eines höheren Unterhaltes zu berücksichtigen ist. Ohne nähere Begründung ist der BGH von seiner langjährigen Praxis abgewichen, wonach sich der Bedarf eines minderjährigen Kindes allein aus dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen berechnet. Warum auf einmal nach dem zusammengerechneten Einkommen? Auch der Hinweis, durch die Trennung der Eltern fallen Synergieeffekte aus dem Zusammenleben weg, ist völlig berechtigt. Mag beim Zusammenleben der Eltern das Kind seine Lebensstellung hieraus ableiten, nicht mehr jedoch beim Getrenntleben. Auch liegt nach diesseitiger Auffassung ein Widerspruch zu § 1606 Abs. 3 Satz 2

BGB vor, wonach der Betreuende seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch Betreuungsleistungen erbringt und eben nicht durch „Geldzahlungen“ aus seinem Einkommen oder Ehegattenunterhalt.

Sehr eingehend hierzu die Anmerkung von Seiler (in FamRZ 2023 S. 1373 oder Vieffhues, FuR 2023, S 166 ff.).

Das OLG hat diesen Hinweisbeschluss erlassen und darauf hingewiesen, dass es die Beschwerde der Kindesmutter ggfs. ohne mündliche Verhandlung zurückweisen und die Rechtsbeschwerde zum BGH zulassen wird. Genauso hat es das OLG dann auch gemacht: es hat wohl gehofft, dass seine Rechtsauffassung entgegen des BGH von der Ehefrau mit der Rechtsbeschwerde angegriffen wird um diesbezüglich eine Entscheidung des BGH herbeizuführen. Indes hat die Ehefrau die zugelassene Rechtsbeschwerde überraschenderweise nicht eingelegt.

Zugegebenermaßen ist diese Rechtsprechung des BGH nicht für jedermann zugänglich, an sich ist es tatsächlich nicht zu verstehen warum ein fiktiv angenommener Naturalunterhalt durch die Ehegattenunterhaltsberechtigte deren Einkommen mindern soll und dadurch im Hinblick auf den „Halbteilungsgrundsatz“ beim Ehegattenunterhalt letztendlich diesen um die Hälfte des berechneten Naturalunterhaltes des Kindes erhöhen soll.

## Kindesunterhalt

**OLG München, Beschluss vom 03.05.2023 – Az. 2 UF 1057/22e – §§ 1601, 1603 II, 1606 Abs. 3 BGB**

*NZFam 2023 S. 756*

1. Der gesteigert Unterhaltspflichtige, der den Mindestunterhalt nicht aufbringen kann, ist verpflichtet, auch neben einer Vollzeitbeschäftigung eine Nebentätigkeit auszuüben. Die aus ihr erzielten Einkünfte sind bis zur Deckung des Mindestunterhalts einzusetzen und insoweit nicht überobligatorisch.
2. Berufet sich der Unterhaltsschuldner auf eine Erhöhung des Selbstbehalts wegen überhöhter Wohnkosten, hat er darzulegen und zu beweisen, dass diese den Umständen nach unvermeidbar sind.
3. Auch bei erheblich höheren Einkünften des betreuenden Elternteils ist der Barunterhaltspflichtige nicht ohne weiteres entlastet. Die sich aus den beiderseitigen Einkünften ergebende Einkommensdifferenz ist vielmehr wertend zu korrigieren.
4. Zur Ermittlung der Einkommensdifferenz ist von den beiderseitigen Einkünften der angemessene Selbstbehalt in Abzug zu bringen, der wegen der überhöhten Wohnkosten anzuheben ist.

### Mehr zum Thema

... finden Sie immer auch im Internet auf unserer Homepage unter [www.isuv.de/informationen/urteile](http://www.isuv.de/informationen/urteile)



 Zwei minderjährige Kinder leben im Haushalt des Vaters. Die Mutter war zunächst mit 31 Wochenstunden beschäftigt, ab März 2022 in Vollzeit. Darüber hinaus hatte sie eine Nebenbeschäftigung als ambulante Pflegekraft. Das Amtsgericht hat bei der Kindsmutter die Einkünfte aus der Nebentätigkeit im vollen Umfang angerechnet und vom gesamten unterhaltsrechtlichen Einkommen eine um 270 € erhöhte Selbstbehalt in Abzug gebracht, da die Wohnkosten der Mutter jeweils über dem im Selbstbehalt enthaltenen Betrag liegen. Das Amtsgericht ist im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse von einer alleinigen Barunterhaltsverpflichtung der nichtbetreuenden Mutter ausgegangen. Das Amtsgericht kam zu 88 % des Mindestunterhaltes, die Mutter hat eine Verringerung von 250 € beantragt, der Vater eine Erhöhung auf 110 % des Mindestunterhaltes.

Das OLG kam zu 100 % des Mindestunterhaltes. Einkünfte aus der Nebenbeschäftigung sind in jedem Fall bis zur Höhe des Mindestunterhaltes nicht überobligatorisch und sind voll zur Bedarfsdeckung einzusetzen. Dies gilt insbesondere bis einschließlich Februar 2022, da die Kindsmutter bis zu diesem Zeitpunkt mit einem Beschäftigungsgrad von nur 80 % ihre Erwerbsobliegenheit nicht erfüllt hat. Nachdem die Einkünfte aus der Vollzeittätigkeit danach nicht ausreichen um den Mindestbedarf (100 % des Mindestunterhaltes) der beiden Kinder zu decken war sie auch danach verpflichtet eine Nebentätigkeit bis zur einer Gesamtarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche auszuüben.

Das OLG hat eine Erhöhung des Selbstbehalt nicht vorgenommen, auch wenn unstreitig Wohnkosten von 700 € im Monat angefallen sind und somit über den im Selbstbehalt „eingepreisten“ Wohnkosten liegen. Eine Erhöhung des Selbstbehalt kommt nur in Betracht, wenn die Wohnkosten erheblich und den Umständen nach unvermeidbar sind. Die Unterhaltsverpflichtete hatte nicht vorgetragen, dass sie sich um günstigeren Wohnraum bemüht hätte. Ein Erfahrungssatz, nach dem es im Großraum München unmöglich sei, Wohnraum zu dem im Selbstbehalt enthaltenen Wohnkostenanteil zu bekommen, gibt es nicht.

Eine Mithaftung des Vaters nach 1603 Abs. 2 BGB hat das OLG abgelehnt. Es verneint eine erhebliche Einkommensdifferenz, wobei das OLG an dieser Stelle bei der Ermittlung der beiden Einkünfte den **angemessenen** Selbstbehalt in Abzug bringt – und nicht den Mindestselbstbehalt – und ohne Begründung diesen angemessenen Selbstbehalt um erhöhte Wohnkosten anhebt. Beim betreuenden Vater erhöht das OLG den Selbstbehalt noch mal wegen der von ihm erbrachten Betreuungsleistungen.

Mit der Anrechnung der Nebeneinkünfte folgt das OLG der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH NJW 2014 S. 3784). Selbiges gilt zu den Erwägungen zur Mithaftung des betreuenden Vaters. Auch nach Ansicht des BGH muss eine Erhöhung des Selbstbehalt den Umständen

nach nicht vermeidbar sein (BGH NJW 2021 S. 472). Dies hat derjenige darzulegen und zu beweisen, der sich darauf beruft. Dazu hat man seinen Wohnbedarf darzulegen, das Mietniveau darzustellen und zu den Bemühungen eine preiswerte Wohnung zu finden vorzutragen, ggfs. zu beweisen. Mögen auch die Darlegungsverpflichtungen in Städten mit hohem Mietniveau nicht gar so hoch angesiedelt sein wie in ländlichen Gebieten, trotzdem muss man dies eben darlegen und beweisen.

Etwas überraschend erscheint, dass beim angemessenen Selbstbehalt das OLG einen anderen Maßstab anlegt, dies ergibt sich weder aus unterhaltsrechtlichen Leitlinien noch nach der Rechtsprechung des BGH.

Die Unterscheidung zwischen notwendigem Selbstbehalt und angemessenen Selbstbehalt und der dort eingepreisten Wohnwerte finden Sie in diesem Report an anderer Stelle.

## Ehewohnung

**OLG Nürnberg, Beschluss vom 10.08.2023 – Az. 7 UF 312/23 – §§ 985, 1365 BGB**

*beck – aktuell vom 18.09.2023*

**Ehewohnungsbestimmungen im Gesetz (familienrechtliche Sonderregelungen zur Überlassung der Ehewohnung) gelten nicht gegenüber Dritten, insbesondere auch nicht gegenüber der Schwiegermutter/Mutter.**

 In einem laufenden Scheidungsverfahren hatte ein Ehemann sein ihm alleingehöriges Haus an seine Mutter verkauft. Die Mutter bzw. die Schwiegermutter der Nochehefrau des Sohnes verlangte die Räumung durch die Schwiegertochter, die noch in diesem Haus, welches die Ehewohnung war, bewohnt. Der getrenntlebende Ehemann – hoch verschuldet – verkaufte sein EFH (6 Wohnräume, mehrere Bäder, 300 qm Gartenfläche) zur Vermeidung einer Zwangsversteigerung an seine Mutter, nachdem der Scheidungsantrag eingereicht war. Er war schon ausgezogen, die Ehefrau wohnte dort ohne Mietvertrag etc. zusammen mit einem gemeinsamen erwachsenen Sohn und mehreren Katzen mietfrei. Sie hat lediglich einen Teil der Nebenkosten bezahlt. In einem notariellen Ehe- und Erbvertrag hatte das Paar Jahre zuvor vereinbart, dass der Ehemann über sein ganzes Vermögen allein verfügen kann (§ 1365 BGB). Die neue Hauseigentümerin hat von der Schwiegertochter vergeblich gefordert das Haus zu räumen und hat daraufhin die Schwiegertochter auf Räumung und Herausgabe verklagt.

Das OLG Nürnberg hat der Schwiegermutter und Hauseigentümerin größtenteils Recht gegeben, sie ist Eigentümerin nach § 985 BGB, der Verkauf an sie durch den Sohn war wirksam da er über sein ganzes Vermögen hat verfügen dürfen, so dass die

Schwiegertochter zur Räumung verurteilt wurde. Auch das laufende Scheidungsverfahren hat nach Auffassung des OLG keine anderweitigen Auswirkungen. Denn der Vorgang der familienrechtlichen Vorschriften zur Überlassung einer Ehewohnung vor einem Herausgabeanspruch aus § 985 BGB des Eigentümers gilt nur im Verhältnis der Ehegatten untereinander. Die Schwiegermutter und Hauseigentümerin ist an keine Sonderrechte oder Sonderverpflichtungen aus dem Familienrecht gebunden.

Das OLG hat es dann letztendlich lediglich für angemessen erachtet die vom Amtsgericht ausgesprochene Räumungsfrist von 5,5 Monaten auf 2 weitere Monate zu verlängern. Vermutlich auch deshalb, dass zwischen Entscheidung des Amtsgerichtes und des OLGs entsprechender Zeitverbrauch lag.

Diese Entscheidung ist vollumfänglich zu begrüßen, da es nicht sein kann, dass Eigentumsverhältnisse Dritter von den familienrechtlichen Problemen überlagert werden.

## Rechtsanwaltsgebühren

**OLG Bamberg, Beschluss vom 13.07.2023 – Az. 7 WF 77/23 – § 1003 RVG; § 1666 BGB**

*beck – aktuell vom 11.09.2023*

**Auch wenn ein Gericht in einem Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung eine Einigung der Eltern nicht herbeiführt und die Eltern mit dem Jugendamt selbst die Einigung herbeiführen, erhält ein beteiligter Rechtsanwalt die sogenannten Einigungsgebühren.**

 In einem Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB hat das Familiengericht beschlossen, dass derzeit keine Maßnahmen erforderlich seien, da sich die Eltern und das Jugendamt dahingehend geeinigt haben, dass sich die Mutter einem Drogenscreening unterzieht. Eine spätere Überprüfung durch das Amtsgericht ergab, dass sie sich hieran gehalten hat. Ihr beigeordneter Rechtsanwalt hatte hierfür eine Einigungsgebühr aus der Staatskasse (Verfahrenskostenhilfe) geltend gemacht. Diese hat das Amtsgericht abgelehnt, das OLG jedoch zugesprochen.

Das OLG hat berechtigterweise damit argumentiert, dass der Gesetzgeber durch die Einführung der Einigungsgebühr im RVG die Entlastung der Gerichte durch die Tätigkeit von Anwälten habe honorieren wollen. In Ziff. 1003 Abs. 2 VV RVG (Einigungsgebühr) werden ausdrücklich „Kindschaftssachen“ erwähnt, so dass davon auszugehen ist, dass damit auch Verfahren nach § 1666 BGB sind. Auch wenn das Amtsgericht verfügt hat, dass „derzeit“ das Familiengericht nicht tätig werden muss, wollte es damit nur ausdrücken, dass eine Überprüfung stattfinden muss, ob die beteiligte Mutter sich an die Vereinbarung hält. Weil die Vereinbarung durch die Mutter erfüllt wurde, hat die Einigung stattgefunden und hat auch den „Fall“

abgeschlossen. Deshalb ist die Einigungsgebühr angefallen.

Ob überhaupt Einigungsgebühren in Sorgerechtsverfahren nach § 1666 BGB anfallen können, ist unter den OLGs strittig. Auch wenn in der Vergangenheit die Versagung einer Einigungsgebühr vielleicht überwiegend angenommen wurde, so haben sich doch in den letzten 3 bis 4 Jahren mehrere OLGs und nunmehr auch das OLG Bamberg für den Anfall einer Einigungsgebühr ausgesprochen.

Das ist auch nur folgerichtig, denn die Familiengerichte werden erheblich dadurch entlastet, dass Rechtsanwältin mit ihren Mandanten im Hintergrund Einigungen versuchen herbeizuführen, wenn das dann auch erfolgreich ist, ist kein Hinderungsgrund ersichtlich, warum nicht auch in Kindersachssachen eine Einigungsgebühr anfällt.

## Befangenheit

**OLG Celle, Beschluss vom 07.03.2023**  
– Az. 17 WF 32/23 – § 113 FamFG i.V.  
§ 42 Abs. 2 ZPO

beck – aktuell vom 13.09.2023

**Wer die Umstände, die zu einer Befangenheit des Richters führen können kennt, und die Befangenheit nicht sofort rügt, verliert sein Ablehnungsrecht.**

 Zwei Eheleute haben sich vor Gericht über einen zu zahlenden nachehelichen Unterhalt verglichen. Die Rechtsanwältin der Ehefrau war in einer Sozietät (Berufsgemeinschaft) in der auch der Ehemann der zuständigen Richterin arbeitete. Obwohl allen beteiligten Juristen dies bekannt war, wurde die Richterin nicht wegen fehlender Neutralität abgelehnt. Erst im Abänderungsverfahren, in welchem der Ehemann den Unterhalt mindern wollte, hat er gegen die Richterin – es war die selbe Richterin wie im Ausgangsverfahren in dem man sich verglichen hatte – Befangenheitsantrag gestellt.

Das OLG hat diesen Befangenheitsantrag abgelehnt. Es hat zwar bestätigt, dass die familiäre Verbindung der Richterin zur Kanzlei der Anwältin der Frau grundsätzlich einen Befangenheitsgrund nach § 113 Abs. 1 FamFG i.V. mit § 42 Abs. 2 ZPO darstellt. Der Mann hatte berechtigt Anlass zur Sorge, dass allein die berufliche Nähe der Richterin zur Anwältin der Frau über ihren Mann in der gleichen Kanzlei die Richterin beeinflussen könnte. Das OLG hat jedoch dem Mann sein Ablehnungsrecht nach § 43 ZPO abgesprochen, weil der Befangenheitsgrund bereits im ersten Unterhaltsverfahren (Ausgangsverfahren) bestanden hat und damals vom Mann kein entsprechender Befangenheitsantrag gestellt wurde. Ein Richter muss – soweit die Umstände bekannt sind – stets abgelehnt werden, bevor sich die Parteien zur Sache einlassen. Diese Konsequenz tritt nach Auffassung des OLG auch dann ein, wenn – wie hier – ein tatsächlicher und recht-

licher Zusammenhang zwischen dem Ausgangsverfahren und dem zweiten Verfahren, hier dem Abänderungsverfahren, besteht. Auch der Einwand des Mannes, dass nur sein Anwalt, aber nicht er selbst die persönlichen Verflechtungen bei den Juristen im Ausgangsverfahren gekannt habe, hat nicht gegriffen. Das OLG verweist auf § 85 Abs. 2 ZPO, wonach dem Mandanten das Wissen seines Anwalts zuzurechnen ist.

Für die Praxis kann daher nur der Tipp gegeben werden, sobald Umstände bekannt sind die zu einer Befangenheit führen können, muss der Befangenheitsantrag, wenn er denn tatsächlich gestellt werden soll, unverzüglich gestellt werden. Selbiges gilt bei sämtlichen Befangenheitsgründen, wie sie sich aus Äußerungen oder Verhaltensweisen des Richters/in ergeben können.

## Wechselmodell (Hund)

**LG Frankenthal, Urteil vom 12.05.2023**  
– Az. 2 S 149/22 – §§ 90 a, 745, 1361 a,  
1568 b BGB

NZFam 2023, S. 959

**Nach Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann über § 745 Abs. 2 BGB eine hälftige Betreuung des im Miteigentum stehenden Haustiers angeordnet werden.**

 Es geht im Fall um einem im **Miteigentum** stehenden Hundes von zwei ehemaligen Partnern einer **nichtehelichen Lebensgemeinschaft**. Die Heraushebungen sind deshalb von Bedeutung, da eine solche Entscheidung, wie sie das Landgericht Frankenthal getroffen hat, bei Eheleuten **nicht** möglich wäre.

Der Kläger hat eine gleichberechtigte Teilhabe am Hund im Sinne eines Wechselmodells bei Kindern begehrt und hat darauf verwiesen, den Hund vor der Trennung überwiegend betreut zu haben. Die Beklagte hatte tierschutzrechtliche Einwände, dem „Hundeswohl“ entspreche es am besten, dass der Hund bei ihr bleibe, da sie die Hauptbezugsperson sei und ein ständiger Wechsel des Hundes dem „Hundeswohl“ widerspreche. Das Amtsgericht hat auf der Grundlage von § 745 Abs. 2 BGB (Gemeinschaftsrecht) eine hälftige Betreuung des Hundes angeordnet, da dadurch ein angemessener Ausgleich zwischen den gleichberechtigten Interessen der Miteigentümer des Hundes gegeben sei und auch das Tierwohl nicht betroffen sei.

Mit der Berufung zum Landgericht (zivilrechtliches Verfahren und nicht familienrechtliches Verfahren) macht die Beklagte geltend, dass nach der Rechtsprechung einem der beiden Miteigentümer das Tier zuzusprechen sei. Sie verweist auf unzureichende Sozialisierung des Hundes, der Hund habe Ängste und Unsicherheiten und reagiert mit aggressivem Verhalten. Das Landgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

**PRAXISHINWEIS:** Hätte einer der Beteiligten im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft Alleineigentum am Hund beweisen können, wäre die Rechtslage klar gewesen, der Hund wäre dem Alleineigentümer zugewiesen worden. Da Miteigentum vorlag, konnte das Gericht auf der Grundlage von § 745 Abs. 2 BGB eine Benutzungsregelung treffen, eine solche Regelung findet sich eben im Gemeinschaftsrecht des BGB. Ein Rückgriff auf familienrechtliche Normen, wie z.B. § 1361 a BGB (Hausrat) war nicht geboten, da die Hausratsregelungen keine Nutzungsregelungen ermöglichen. Eine konkrete Gefährdung des Tierwohls war nicht ersichtlich. Damit hat das Landgericht ausdrücklich nochmals festgehalten, dass bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft jeder Miteigentümer eines Tieres eine Benutzungs- bzw. Umgangsregelung verlangen kann. Wenn Anhaltspunkte vorgelegen hätten, wäre auch die Aufhebung der Gemeinschaft und die Zuweisung des Tieres an einen Miteigentümer gegen Zahlung einer Entschädigung denkbar gewesen (so AG Walsrode NJW-RR 2004, S. 365). Hätten die Parteien rechtzeitig und substantiiert zum Tierwohl vorgetragen, wäre auch die Einholung eines tierpsychologischen Gutachtens in Frage gekommen.

Wäre dieser Fall bei **Eheleuten** zu entscheiden gewesen, so wäre nur die Zuteilung des Tieres an einen Ehepartner möglich gewesen. Haustiere sind nach § 90 a BGB Sachen, sodass dann die Hausratsregelungen der § 1361 a, 1568 b BGB sinngemäß angewendet werden. Eine Nutzungsregelung wie hier wäre aufgrund der Rechtslage nicht möglich gewesen (OLG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 20.02.2013, Az. 15 UF 143/12; OLG Stuttgart, NZFam 2014, S. 760 sowie S. 540; OLG Hamm, FamRZ 2011, S. 893; OLG Oldenburg, FamRZ 2019, S. 784). Bei Eheleuten spielt an sich auch die Eigentümerstellung keine Rolle, denn alle während der Ehe angeschafften Hausratsgegenstände – egal von wem – unterliegen der Hausratsteilung (anders, wenn das Haustier von einem Ehegatten in die Ehe mitgebracht wurde).

Die Entscheidung des Landgerichts zeigt klar dringenden Handlungsbedarf durch den Gesetzgeber. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Ehegatten nach der Trennung oder Scheidung keine gerichtliche „Umgangsregelung“ für das „eheliche Haustier“ erwirken können, nichteheliche Lebensgefährten für ein Tier im Miteigentum schon. Sinnvoll wäre wohl eine Regelung, die den Normen für Kinder angenähert ist. Nach der aktuellen Heimtierstudie lebt in fast der Hälfte aller Haushalte mindestens ein Heimtier, davon allein 26 Mio. Hunde und Katzen.

# ISUV-Kontaktstellen

Adressen, Kontaktdaten,  
Informationen zu Veranstaltungen



**ISUV-Bundesgeschäftsstelle**  
Verbandssitz, Vorstandsbüro & Verwaltung  
90119 Nürnberg, Postfach 21 01 07  
Tel. 09 11/55 04 78, Fax 09 11/53 30 74  
E-Mail: [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)  
**Öffnungszeiten:** Montag–Freitag 8.30–13.00 Uhr

## Kontaktstelle Aachen

Eleonore Dobiosz, Tel. 0176/30665050, [aachen@isuv.de](mailto:aachen@isuv.de). Öffentliche Vorträge mit Diskussion in der Regel am 4. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen.

## Kontaktstelle Aschaffenburg

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, [aschaffenburg@isuv.de](mailto:aschaffenburg@isuv.de). Am 3. Montag im Monat, 19.30 Uhr, vhs Aschaffenburg, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg.

## Kontaktstelle Augsburg

Raffaele Brescia, Tel. 0821/32771342, [augsburg@isuv.de](mailto:augsburg@isuv.de). Am 4. Donnerstag im Monat, 19 Uhr, im Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg.

## Kontaktstelle Bad Hersfeld

Gertrud Schmidt, Tel. 0151/25885467, [bad-hersfeld@isuv.de](mailto:bad-hersfeld@isuv.de). Vorträge am letzten Dienstag alle drei Monate, 19.30 Uhr, Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld.

## Kontaktstelle Bad Kissingen

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, [bad-kissingen@isuv.de](mailto:bad-kissingen@isuv.de). Veranstaltungen (Termine: [www.isuv.de](http://www.isuv.de)) 19.30 Uhr, Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen.

## Kontaktstelle Bamberg

Andreas Zeilinger, Tel. 0172/8600206, [bamberg@isuv.de](mailto:bamberg@isuv.de). Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen.

## Kontaktstelle Bayreuth

René Dunker, Tel. 0921/13511, [bayreuth@isuv.de](mailto:bayreuth@isuv.de). Veranstaltungen am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, Gaststätte Mohrenbräu, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth.

## Kontaktstelle Berlin

Claus Marten, Tel. 0172/3937080, [berlin@isuv.de](mailto:berlin@isuv.de). Antje Hagen, Tel. 0171/1775292. Veranstaltungsort: Unionhilfswerk e.V., Hultschiner Damm 84A, 12623 Berlin. Termine: [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Bielefeld

Oliver Zöllner, Tel. 01522/1668396, [bielefeld@isuv.de](mailto:bielefeld@isuv.de).

## Kontaktstelle Bochum/Essen

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de) oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Bonn

Anne Wolf, Tel. 0176 96031405, [bonn@isuv.de](mailto:bonn@isuv.de). Termine: [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Braunschweig

Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, [m.ernst@isuv.de](mailto:m.ernst@isuv.de), oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478 [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Bremen

Hans-Dieter Schmitt, Tel. 0421/637455, [bremen@isuv.de](mailto:bremen@isuv.de). Vorträge am 3. Donnerstag im Monat, 19 Uhr, Bürgerhaus Oslebshausen e.V., Am Nonnenberg 40, 28239 Bremen.

## Kontaktstelle Darmstadt

Manfred Hanesch, Tel. 06151/5007220, [darmstadt@isuv.de](mailto:darmstadt@isuv.de). Vorträge am 3. Freitag im Monat, 19.30 Uhr im Restaurant Ziegelbusch, Kranichsteiner Str. 183, 64289 Darmstadt.

## Kontaktstelle Dortmund

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de) oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Dresden

Frank Gürtler, Tel. 0178/2320015 oder Ulrike Oppenländer, [dresden@isuv.de](mailto:dresden@isuv.de). Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

## Kontaktstelle Düsseldorf

Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653. Veranstaltungen in der Regel am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Zentralbibliothek, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40210 Düsseldorf (gegenüber Hbf.).

## Kontaktstelle Frankfurt

Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, [frankfurtmain@isuv.de](mailto:frankfurtmain@isuv.de). Öffentliche Veranstaltungen am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr, wechselnde Veranstaltungsorte, siehe [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Freiburg

Yvonne Junghans, Tel. 01522/9531444, [freiburg@isuv.de](mailto:freiburg@isuv.de). Vorträge immer am 3. Donnerstag im Monat um 19 Uhr, Veranstaltungsorte siehe [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Fulda

Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681 oder 0178/2080898, [fulda@isuv.de](mailto:fulda@isuv.de). Vorträge meist am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, VHS, Unterm Heiligen Kreuz 1, 36043 Fulda. Info-Treffs: Hotel Restaurant Kolpinghaus, Goethestr. 13, 36043 Fulda.

## Kontaktstelle Füssen

Josef Linsler, Tel. 0170/4589571, [allgaeu@isuv.de](mailto:allgaeu@isuv.de) oder über die Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Tel. 0911/550478, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Halle (Saale)

Kornelia Jäger, Tel. 0152/59913080 oder Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB), 0170/5484542, [halle@isuv.de](mailto:halle@isuv.de). Termine siehe [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Hamburg

Gordon Vett, Tel. 0177/4743661, [hamburg@isuv.de](mailto:hamburg@isuv.de). Sprechzeiten Mo–Do 9–16 Uhr.

## Kontaktstelle Hamm

Jutta Dewenter, Tel. 02381/540233, [hamm@isuv.de](mailto:hamm@isuv.de), Markus Möllmann-Bohle, Tel. 02592/9777105. Öffentliche Vorträge am 3. Mittwoch im Monat (Ferien ausgenommen), 19 Uhr, Freiwilligenzentrale Hamm, Südrstr. 29 (Eingang Osterwall), 59065 Hamm.

## Kontaktstelle Hannover

Gunnar Geißler, Tel. 0151/21791119, [hannover@isuv.de](mailto:hannover@isuv.de).

## Kontaktstelle Südwest – Heidelberg

Manfred Horn, Tel. 0177/7779752, [suedwest@isuv.de](mailto:suedwest@isuv.de).

## Kontaktstelle Heilbronn

Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de) oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Jena/Erfurt

Steffan Schwerin, Tel. 03641/801257 oder Antje Körner, Tel. 0176/21227296, [jena@isuv.de](mailto:jena@isuv.de) oder [erfurt@isuv.de](mailto:erfurt@isuv.de). Volkshochschule Jena, Grietgasse 17a, 07743 Jena oder Volkshochschule Erfurt, Schottenstr. 7, 99084 Erfurt.

## Kontaktstelle Karlsruhe / Pforzheim

Melanie Reichert, Tel. 01522/3022091, [karlsruhe-pforzheim@isuv.de](mailto:karlsruhe-pforzheim@isuv.de), Veranstaltungen: VHS Karlsruhe, Kaiserallee 12e, 76133 Karlsruhe.

## Kontaktstelle Kassel

Bernd Nestvogel, Tel. 0174/1725779, [kassel@isuv.de](mailto:kassel@isuv.de). Veranstaltungen am 2. Dienstag im Monat, ab 19.30 Uhr, KISS Selbsthilfetreffpunkt – Haus der BEK (Barmer Ersatzkasse), 2. Stock, Treppenstr. 4, 34117 Kassel.

## Kontaktstelle Kaufbeuren

Information über die Bundesgeschäftsstelle Nürnberg und Josef Linsler, Tel. 0170/4589571, [allgaeu@isuv.de](mailto:allgaeu@isuv.de).

## Kontaktstelle Kempten

Information über die Bundesgeschäftsstelle Nürnberg und Josef Linsler, Tel. 0170/4589571, [allgaeu@isuv.de](mailto:allgaeu@isuv.de).

## Kontaktstelle Kiel

Henrietta von Grünberg, Tel. 0431/9826280, [kiel@isuv.de](mailto:kiel@isuv.de). Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr im Kultur- und Kommunikationszentrum „die Pumpe e. V.“, Haßstr. 22, 24103 Kiel.

## Kontaktstelle Koblenz

Achim Wolf, 0171/5579030, [koblenz@isuv.de](mailto:koblenz@isuv.de). Öffentliche Vorträge in der Regel am letzten Montag im Monat, 19.45 Uhr, Kurt Esser Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz.

## Kontaktstelle Köln

Michael Visosevic, Tel. 02206/6733 oder 0151/47993165, [koeln@isuv.de](mailto:koeln@isuv.de). Öffentliche Vorträge mit Fragemöglichkeit am 1. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, U-Bahn „Florastr.“, Linien 12 u. 15.

## Kontaktstelle Krefeld

Klaus Jagusch, Tel. 0171/9381920, [krefeld@isuv.de](mailto:krefeld@isuv.de). Vorträge mit Diskussion am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, VHS, am Rathaus, Stadtmitte, Von-der-Leyen-Platz 2, 47798 Krefeld. Straßenbahn HS „Rathaus/Westwall“ (Linie 041 ab Hbf.).

## Kontaktstelle Leipzig

Heike Dieterle, Tel. 0341/5213920 und 0160/98418816, [leipzig@isuv.de](mailto:leipzig@isuv.de). Vorträge am letzten Donnerstag im Monat, 19 Uhr im Kinder- und Jugendzentrum Leipzig Wiederitzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig.

## Kontaktstelle Magdeburg

Paul Hoffmann, Tel. 0151/50709864 oder Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de). Vorträge 18 Uhr, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg. Ab ca. 20 Uhr nach jeder Veranstaltung: Fragestunde für Mitglieder.

## Kontaktstelle Mainz

Eva Berez-Köster, Tel. 06138/6491, [mainz@isuv.de](mailto:mainz@isuv.de). Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19 Uhr, AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz-Laubenheim.

## Kontaktstelle Marburg / Gießen

Lilli Kanke, Tel. 0159/0182396, [marburg-giessen@isuv.de](mailto:marburg-giessen@isuv.de), Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681, 0178 2080898. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19 Uhr, Business Hub, Zu den Sandbeeten 5, 35043 Marburg-Cappel.

## Kontaktstelle München

Axel Fischer, Tel. 089/7692332, [muenchen@isuv.de](mailto:muenchen@isuv.de), Information über Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de). Vorträge um 19 Uhr. Wir suchen nach einem kostengünstigen Veranstaltungsort.

## Kontaktstelle Neuruppin

Ulrich Günther, Tel. 03391/454127, [neuruppin@isuv.de](mailto:neuruppin@isuv.de), Uwe Hoffmann, Tel. 033925/70415. Vorträge 19 Uhr (Termine: [www.isuv.de](http://www.isuv.de)) im „Haus der Begegnung“, Franz-Künzler-Str. 8, 16816 Neuruppin.

## Kontaktstelle Nürnberg

Raimund Vogel, Tel. 01522/2630070 (tagsüber), [nuernberg@isuv.de](mailto:nuernberg@isuv.de). Vorträge jeden 2. Dienstag im Monat 19 Uhr, „SÜDPUNKT“, Raum 1.10, Pillenreuther Str. 147, Nürnberg.

## Kontaktstelle Oldenburg

Anna Freitag, Tel. 0151/74443213, oder Klaus Fischbeck, Tel. 0157/73291100, [oldenburg@isuv.de](mailto:oldenburg@isuv.de). Veranstaltungen am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr. Aktueller Veranstaltungsort unter [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Ravensburg

Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, [ravensburg@isuv.de](mailto:ravensburg@isuv.de). Veranstaltungen Mittwochs um 19 Uhr bei Caritas Bodensee-Oberschwaben, Seestr. 44, 88214 Ravensburg.

## Kontaktstelle Regensburg

Peter Lauschmann, Tel. 0160/2145114, [regensburg@isuv.de](mailto:regensburg@isuv.de). Veranstaltungen und Veranstaltungsorte unter [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Reutlingen/Tübingen

Anton Wittner, Tel. 07071/63259, [reutlingen-tuebingen@isuv.de](mailto:reutlingen-tuebingen@isuv.de). Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Altes Rathaus, Rathausstr. 6, 72764 Reutlingen. Am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Hotel „Domizil“, Wöhrdrstr. 7-9, 72072 Tübingen.

## Kontaktstelle Rostock

Dagmar Wendt, Tel. 0151 18052831, [rostock@isuv.de](mailto:rostock@isuv.de) und Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542. Vorträge im Frieda 23, Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock, [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Südwest – Saarbrücken

Willi Jacoby, Tel. 06865/1856223 oder über die Bundesgeschäftsstelle in Nürnberg, Tel. 0911/550478, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de).

## Kontaktstelle Schweinfurt

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, [schweinfurt@isuv.de](mailto:schweinfurt@isuv.de). Vorträge am 2. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Caritasverband, St.-Anton-Str. 8, 97422 Schweinfurt.

## Kontaktstelle Stuttgart

Ulrich Link, Tel. 0157 37532827, [stuttgart@isuv.de](mailto:stuttgart@isuv.de). Veranstaltungen am 4. Montag im Monat, 19 Uhr, im „treffpunkt 50plus“, Rotenbühlplatz 28, 70173 Stuttgart.

## Kontaktstelle Traunstein

Ulrike Becker-Cornils, Tel. 0861/90972700, [traunstein@isuv.de](mailto:traunstein@isuv.de). Veranstaltungen am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 im Sailer-Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1 (Nähe Bahnhof) 83278 Traunstein.

## Kontaktstelle Trier

Willi Jacoby, Tel. 06865/1856223, [trier@isuv.de](mailto:trier@isuv.de). Veranstaltungen jeweils an einem Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier.

## Kontaktstelle Ulm/Neu-Ulm

Information über Josef Linsler, Tel. 09321/9279671 [ulm-neuulm@isuv.de](mailto:ulm-neuulm@isuv.de). Veranstaltungen am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, vh-Ulm, Einsteinhaus, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm. Parkmöglichkeiten: Parkhaus „Kaufhaus Müller“ und Salzstadl.

## Kontaktstelle Wiesbaden

Holger Griesel, Tel. 0611/24088482, [wiesbaden@isuv.de](mailto:wiesbaden@isuv.de). Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19 Uhr. Den Veranstaltungsort finden Sie unter [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

## Kontaktstelle Wolfsburg

Karsten Donner, Tel. 0163 7854832, Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, [wolfsburg@isuv.de](mailto:wolfsburg@isuv.de). Vorträge an einem Dienstag im Monat, 18 Uhr, Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerst. 4, 38442 Wolfsburg-Fallersleben.

## Kontaktstelle Würzburg

Josef Linsler, Tel. 09321/9279671 [wuerzburg@isuv.de](mailto:wuerzburg@isuv.de). Veranstaltungen an einem Montag oder Freitag im Monat 19 Uhr, Reuterhaus, Mergentheimer Str. 184, 97084 Würzburg-Heidingsfeld. Parkplätze und Straba-Haltestelle vorm Haus.

Es finden darüber hinaus in vielen weiteren Orten Veranstaltungen statt. Angaben zu Gesprächskreisen, Sonderversammlungen und Info-Treffs finden Sie jeweils bei den einzelnen Kontaktstellen unter [www.isuv.de](http://www.isuv.de).

# ISUV-Publikationen

Stand 12/2023

ISUV-Ratgeber, ISUV-Merkblätter, ISUV-Sonderpublikationen,  
Schriften der Bundesregierung



Bestelladresse per Post: **ISUV-Geschäftsstelle, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg**  
Für Mitglieder zum 1/2 Preis oder kostenlos als Download auf unserer Homepage!

I. ISUV-RATGEBER		Stand	Preis
1	<b>Die Trennungs- und Scheidungssituation</b> Praktische Ratschläge & rechtliche Hinweise	01/23	7,—
2	<b>Gemeinsam leben ohne Trauschein</b>	01/15	5,—

II. ISUV-MERKBLÄTTER			
<b>Ehe und Familienrecht</b>			
1	Muster für den Ehevertrag	10/11	3,50
3	Verfahrenskostenhilfe/Verfahrenskostenvorschuss	03/21	2,50
5	Das aktuelle Scheidungsrecht und Ehescheidungskosten	02/21	3,50
6	Muster für Scheidungsfolgenvereinbarungen	11/11	3,50
7	Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen (FamFG)	05/23	2,—
9	Der Anwaltszwang in Ehe- und Familiensachen	05/23	2,50
10	Die Vaterschaftsfeststellung und Adoption	05/15	3,—
<b>Unterhaltsrecht</b>			
11	Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen	<b>A</b> 01/23	3,50
12	Düsseldorfer Tabelle	<b>A</b> 01/23	2,—
13	Unterhaltsabänderung (Klagemöglichkeiten)	10/09	3,—
14	Der Versorgungsausgleich	07/18	4,—
15	Elternunterhalt	04/20	3,50
16	Rangfolge von Unterhaltsansprüchen	01/13	2,50
17	Der Altersvorsorgeunterhalt (Bremer Tabelle)	<b>A</b> 07/23	2,—
18	Der Ehegattenunterhalt	02/23	3,50
20	Die unterhaltsrechtliche Auskunftsspflicht	12/09	3,—
21	Unterhalt für die Vergangenheit	09/10	2,50
22	Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder	01/23	3,50
23	Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder	03/23	3,50
24	Unterhaltsrechtliche Stellung von Erst- und Zweifamilien Praktische Ratschläge und rechtliche Hinweise	01/13	3,—
25	Ruhestand und Unterhaltspflicht	09/08	3,—
26	Die Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen	12/05	2,—
27	Vereinfachtes Verfahren für Minderjährigenunterhalt	02/16	2,—
28	Verjährung von Unterhaltsansprüchen	03/10	2,—
29	Verwirkung von Unterhaltsansprüchen	06/18	3,—
30	Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt	10/12	3,—
31	Die ehelichen Lebensverhältnisse (Karrieresprung)	04/11	3,—
<b>Steuerrecht</b>			
51	Tipps zum Lohnsteuer-Jahresausgleich und zur Einkommensteuer 2022/2023	05/23	2,—
52	Steuertipps für Eheleute bei Trennung und Scheidung	05/23	4,—
55	Begrenztes Realsplitting	05/23	3,—
<b>Zugewinn/Hausrat/Vermögensauseinandersetzung</b>			
66	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei Trennung und Scheidung	01/21	3,50
67	Der Zugewinn bei Scheidung	12/18	3,—
69	Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten außerhalb des Güterrechts	08/10	4,—
70	Erbrecht und Scheidung	<b>A</b> 08/23	4,—
72	Die Zwangs- und Teilungsversteigerung	12/17	3,—

II. ISUV-MERKBLÄTTER		Stand	Preis
<b>Allgemeines</b>			
75	Sozialrechtliche Folgen bei Trennung und Scheidung	05/17	3,50
79	Das elterliche Sorgerecht	04/17	3,—
80	Das Umgangsrecht	04/17	3,—
83	Scheiden tut weh – mit Mediation etwas weniger? Interessenorientierte und rechtsorientierte Konfliktbearbeitung im Vergleich	09/11	4,—
84	Das Namensrecht	06/09	3,—
85	Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft / Ehe	01/18	3,—

III. ISUV-SONDERPUBLIKATIONEN		Stand	Preis
→	ISUV-Schriftenreihe Band 4 – „UN-Kinderkonvention – Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“ 2. Auflage 1996		5,—
→	Das elterliche Entfremdungssyndrom – Auflage 2002		8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 5 – „Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“ 1. Auflage 2009		8,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 6 – „Vom starren Selbstbehalt zum individuellen Selbstbehalt“ 1. Auflage 2010		6,—
→	ISUV-Schriftenreihe Band 7 – „Vom starren Residenzmodell zum individuellen Wechselmodell“ 1. Auflage 2013		7,—
<b>N</b>	ISUV-Schriftenreihe Band 8 – „Trennungsfamilie“ – Plädoyer für ein entsprechendes Update des Familienrechts 1. Auflage 2022; Download:		8,— 4,—

IV. SCHRIFTEN DER BUNDESREGIERUNG		(kostenlos, soweit vorrätig)
a)	Gewaltschutzgesetz	i) Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner
b)	Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe	j) Der Unterhaltsvorschuss
c)	Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen	k) Kindergeld
d)	Elterngeld und Elternzeit	l) Das Eherecht
e)	Geschiedene: Ausgleich bei der Rente	m) Das Kindschaftsrecht
f)	Eltern bleiben Eltern (Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung)	n) Erben und Vererben
g)	Sozialhilfe und Grundsicherung	o) Das BAföG
		p) Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner
		r) Betreuungsrecht
		s) Patientenverfügung

Alle Preise in €. **A** = aktualisiert **N** = Neue Publikation

### Versandmöglichkeiten:

- a)** gegen Vorauskasse (Briefmarken im Wert der Bestellung beifügen)  
**b)** online über die Homepage des Verbandes ([www.isuv.de](http://www.isuv.de)).

Sie haben die Wahl zwischen PDF-Download oder Postversand.  
Versandkostenpauschale für Postversand: 2,80 €

### Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen

Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte finden Sie auf der Homepage der jeweiligen Oberlandesgerichte. Am besten bei Google z.B. „Leitlinien OLG Köln“ eingeben und die Suche auf der Homepage unter der Rubrik „Service“ verfeinern.

**Sie können die Düsseldorfer Tabelle und Leitlinien jeweils auch zum Selbstkostenpreis von 2,- € bei unserer Geschäftsstelle in Nürnberg bestellen.**

## BUNDESDELEGIERTENVERSAMMLUNG IN DARMSTADT

# Rückblick – Ausblick – Neuwahl des Bundesvorstands



Die Geschicke des Verbandes bestimmen in den nächsten beiden Jahren Ralph Gurk, Vorstand für Finanzen, Anna Freitag, Vorstand für Kommunikation und Mediation, Monika Roth, Vorstand für verbandsinterne Kommunikation, Melanie Ulbrich, Bundesvorsitzende, Thomas Goes, Rechtspolitischer Sprecher, Murat Aydin, Stellvertretender Bundesvorsitzender (Bild 1, v.l.n.r.). Zu Kassenprüfern wurden Klaus Fischbeck und Manfred Ernst (nicht im Bild) gewählt.

Mit dieser Wahl des Vorstandes war auch eine wichtige „Verjüngung“ des Bundesvorstands verbunden. Der Verband wird in drei Jahren 50 Jahre alt. Insofern entspricht das Alter des neuen Vorstands dem Alter von ISUV. Der Verband ist damit auf der Höhe der Zeit.

Vorstandswahlen in Vereinen folgen einem festen Ritual: Rechenschaftsberichte der Vorstände, Bericht der Kassenprüfer, Aussprache der Delegierten, Neuwahl des Vorstandes, am nächsten Morgen interne Regelungen. Abgeschlossen wird die Versammlung mit dem Referat eines Politikers, einer Politikerin oder einem bekannten Autor/Publizisten. Diesmal war das Peter Tauber, ehemaliger Generalsekretär der CDU unter Angela Merkel.

In ihrem Rechenschaftsbericht hob die Bundesvorsitzende den Teamgedanken hervor. Dies gelte insbesondere für gemeinnützige Verbände. So gibt es im Bundesvorstand eine klare Aufgabenteilung: Finanzen, Organisation, Kommunikation, Familienrecht, Medienarbeit und Lobbyismus. Die Zusammenarbeit, so Ulbrich, war vom Teamgeist bestimmt, nicht von gegenseitiger Kontrolle. So wurde viel erreicht von allen Vorstandsmitgliedern. Melanie Ulbrich nannte: Erweiterung und Ausbau der Homepage. Es gelang im Ranking bei Google nach vorne zu rücken. Über die Google-Suche kommen inzwischen viele neue Mitglieder. Von ihr angestoßen wurde ein neuer Podcast, von dem inzwischen 7 Folgen erschienen sind, siehe hierzu Seite 15 in diesem Report.

Ziel für ISUV muss es sein, virtuell und live präsent zu sein. Erfreulicherweise wurden in mehreren Kontaktstellen Impulse für einen Neubeginn vor Ort gegeben. Beklagt wurde von Aktiven, dass Corona und die dadurch bedingte Auszeit von Live-Veranstaltungen das Teilnahmeverhalten verändert hat: Spricht man Betroffene an, so sind alle für Live-Veranstaltungen, Fakt ist aber, dass im Vergleich zur Zeit davor weniger Betroffene kommen. Online-Veranstaltungen sind einfach bequemer.



Als Defizite wurde genannt, die geringe Präsenz in den sozialen Medien. Instagram und X müssen auf- und ausgebaut werden. Ziel muss es sein Reichweite durch möglichst viele Follower zu schaffen, wodurch wiederum die etablierten Medien angezogen werden.

„Wenn Sie im Report den Internteil oder im Internet unsere Veranstaltungen überblicken, dann ist das beeindruckend, was wir, was Sie, die Aktiven Monat für Monat auf die Beine stellen. Beeindruckend ist auch, was in unseren Foren bewegt, sprich an Beiträgen geschrieben wird.“ (Ulbrich)

Nach den Rechenschaftsberichten des Vorstands und dem Bericht der Kassenprüfer kam es zur Aussprache. Die Delegierten sprachen sich positiv zur Arbeit des Bundesvorstands aus. Nach der Entlastung des alten Vorstands durch die Delegierten wurde der neue gewählt. Eine Bundesdelegiertenversammlung ist auch Aussprache unter den Delegierten, Vernetzung, Ideen sammeln, Brainstorming in Anglodeutsch (Bild 2).

Untermalt wurde der Austausch durch „Manfreds Bluestrail“ Band. Mitglieder der Band sind Dr. Thomas Zimmermann, Schlagzeug, Roland Schnürer, Bass und Gesang, Ronald Geist, Gesang, Gitarre, Saxofon und Bluesharp und Manfred Hanesch, Gitarre und Gesang. Immer wieder ein besonderes Erlebnis, wenn in die Jahre gekommene Rocker in die Seiten greifen, dem Saxofon leidenschaftliche bis melancholische Töne entreißen und der Drummer sich wie Ian Paice fühlt (Bild 3).

Manfred Hanesch, Rechtsanwalt und Kontaktstellenleiter in Darmstadt, hat bekannte Songs zusammengestellt, die zu ISUV „passen“, ein Programm, das Phasen von Beziehungen musikalisch aufgreift: Große Leidenschaft, Verliebtheit, Liebe, Partnerschaft, Zerwürfnisse sowie Trennung und Scheidung.

Wir werden ISUV-Music im nächsten Report wieder aufgreifen, möglicherweise entsteht ein ISUV-Stream – wenn die GEMA mitspielt.

Als wahrer Glücksgriff erwies sich das Engagement von Peter Tauber (Bild 4), ehemaliger Generalsekretär der CDU, der nach seiner schweren Erkrankung sich im wahrsten Sinne freischrieb. Sein Buch mit dem Titel „Mutmacher: Was uns endlich wieder nach vorne schauen lässt“ gibt Einblicke in die ähnliche Gemüts- und Willenslage von Menschen, die von Trennung und Scheidung betroffen sind und den Neuanfang wagen. Ein „Mutmacher“ in der Trennung: „Ich nehme meine Lebenssituation an und schaue nach vorn.“

**Vorstandsmitglieder, die neu in den Bundesvorstand gewählt wurden, werden sich im nächsten Report vorstellen und als Ihre Ansprechpartner präsentieren. Auch den Vortrag von Peter Tauber greifen wir nochmals auf.**

## Ein typischer Einblick ins Gefühlsleben bei Trennung und Neubeginn

# (M)ein langer Weg zu ISUV

### Erdbeben

Es passierte während des Zwischenstopps meines Mannes. Im August 2010 erschütterte ein schweres Beben meine bisher – vermeintlich – heile Welt. Diese brach in sich zusammen in der Länge des Satzes: „Übrigens, ich verlasse Dich.“

Ohne vorangegangenen Zwist?, ohne Vorwarnung?, vollkommen unerwartet? tat sich der Boden unter meinen Füßen auf und zog mich hinab. Freier Fall ins schwarze Loch. Meine erste Reaktion: „Und warum?“ – „Weil ich meine Freiheit wieder haben möchte.“

Nach knapp 25 Ehejahren, beiderseitiger Entwicklung und Karriere waren wir doch ein eingespieltes Team! Was also bedeutete „Freiheit-wieder-haben-möchten“? Ich hatte nie geklammert, sondern früh erkannt, dass „Loslassen“ den Weg unserer Beziehung begleitet. Es gab keine plausible Erklärung. Das „Warum“ sollte ich erst Jahre später durch Zufall entdecken...

### Rückblick

Natürlich gab es schon lange Anzeichen einer schweren Schiefelage unserer Ehe. Ich wollte sie nicht wahrhaben. Die Verdrängung funktionierte nur bedingt. Das unbestimmte Gefühl, meine Unruhe wuchs. Dann fasste ich Mut. Zur Beruhigung begann ich meine zaghafte, geheime Informationssammlung (nur keine schlafenden Hunde wecken und womöglich selbsterfüllende Prophezeiung bewirken). Das geschah schon einige Jahre vor dem Beben:

Durch Zufall und Glück fand sich in privater Runde die Gelegenheit eine Fachanwältin für Familienrecht ganz vorsichtig und unverbindlich zu fragen, was denn bei einer Trennung auf mich zurollen könnte, so ganz im Allgemeinen. Zwar erhielt ich professionelle, fundierte Auskunft, aber ich verstand nicht viel. Die Ausführungen und Fachbegriffe überforderten meine Aufnahmefähigkeit, verstopften den Kopf. Dennoch erkannte ich die Weite des Spektrums, dass viel zu bedenken, abzuwägen, zu beachten wäre. Und vor allem: Einvernehmlichkeit das Ziel sein sollte.

Und in meinem Fall unbedingt der Kontakt zum Ehepartner (der sich aus beruflichem Grund vorwiegend im Ausland aufhielt) aufrecht erhalten bleiben sollte. Die Freundin hat mir damals das Grundgerüst vermittelt. Noch heute bin ich ihr dankbar dafür.

### Ein (Un-)Glück kommt selten allein

Es kamen persönlich schwere Jahre. Betriebliche Umwälzungen und Schicksalsschläge (Tod meines Vaters und meines Bruders) erforderten meine Konzentration und Kraft (dabei traten Gedanken über meine Ehe in den Hintergrund). Zur Bewältigung meiner Traumata holte ich mir professionelle Hilfe. Ein ISUV-Flyer aus dem Wartezimmer der Therapeutin landete eines Tages in meiner Handtasche. Zufall oder Fügung?

Langsam rappelte ich mich auf, erwähnte, dass ein Quäntchen Lebensfreude sich eingestellt hatte. Dann kam der nächste Schlag aus heiterem Himmel: Post vom Anwalt mit dem Entwurf einer Trennungsvereinbarung. Schockstarre, Panik. Weinanfälle. Handlungsunfähigkeit, weil die Gesundheit mich im Stich ließ. Damit war ich mir selbst überlassen, allein, einsam: der Vertraute, mein Bruder – nicht mehr da. Mutter und Schwester, nahe Freunde einweihen? Nein, lieber erst mal nicht. Nur keinen Streit entfachen (ich kannte ja meinen Mann und seine Reaktionen).

Funkstille. Zur Ruhe kommen, mich sammeln. Bestandsaufnahme. Zunächst versuchen, mir einen Überblick zu verschaffen, um meine Überlebensfragen zu klären. Ist das Angebot fair, kann ich mit dem, was mir bleibt auskommen, wie kann ich allein (m) eine Zukunft stemmen? Nächstelang habe ich recherchiert, Tabellen gebastelt und gerechnet. Dann war ich bereit zur befreienden Flucht nach vorn: ich öffnete mich und gab die schon fünf Jahre zurückliegende Trennung zu. Alle reagierten schockiert und verurteilten den hinterhältigen „Eheverbrecher“ aufs Schärfste. Solche spontanen Reaktionen hatte ich vermeiden wollen. Für mich

**Bild links: Nach langer kalter Nacht  
leuchtet das neue Morgen**

galt (und gilt): sie helfen mir nicht, sondern „zieh'n mich nur runter“. Ich nahm die empfohlene Anwaltsadresse an. Es erfolgte eine friedliche Einigung und als der Notar fragte „wann wollen Sie sich scheiden lassen?“ erhielt dieser zu meinem Erstaunen die Antwort: „Ich will mich gar nicht scheiden lassen“. Und ich erfuhr zur Begründung „... damit im Todesfall der Anspruch auf unser gemeinsam geschaffenes Gut besteht“. Meine Gedanken: „Ja, das verstehe ich, klingt plausibel und eigentlich fair, oder? Solange sich nichts ändert.“...

In diesem Zeitraum begleitete mich stets Unruhe, Verunsicherung, dieser „Nebel im Kopf“. Wusste ich doch, nicht alles verstanden zu haben – aber auch, dass ich keinen Fehler machen wollte. Also den Informationsmodus wieder einschalten. Und da war doch was... DER ISUV-FLYER! Kurz vor dem Notartermin besuchte ich meinen ersten ISUV-Vortrag (bin seitdem Mitglied).

Die geregelten „Dinge“ der Trennungsvereinbarung gaben den Raum frei für Gedanken über meine Zukunft : was will ich (nicht) in meinem Leben. Auch darüber, was wohl im Fall einer Scheidung passieren würde. Für die Kenntnis darüber nutzte ich den Berechtigungsschein und ging mit meinem Fragenkatalog zum ISUV-Kontaktanwalt. Und endlich lichteten sich die Nebelschwaden im Kopf, ich fand die in meinem Fall passende Strategie: Geduld. Und die Zeit zum Aufschlauen nutzen...

### Ende und Neubeginn

Wartete er den Tod meiner Mutter und die Entscheidung, nach über 40 Jahren mein Arbeitsverhältnis zu beenden, ab? Zeitgleich reichte er die Scheidung ein. Auf das offizielle Ende unserer Ehe im August 2019 war ich vorbereitet. Alles verlief unkompliziert und ohne Bitterkeit. An Details kann ich mich nur vage erinnern. Anderes war wichtiger, das volle Aufmerksamkeit und Kraft erforderte.

ISUV hatte mir durch Wissensvermittlung geholfen, meine Lösung zu finden und den Rücken gestärkt, sodass ich diese drei endgültigen Abschiede gleichzeitig bewältigen und mein neues Leben beginnen konnte.

Warum gebe ich diesen intimen Einblick? Weil ich ahne, dass es Menschen gibt, die ähnliches erlebt haben oder gerade durchleben. Sie sind nicht allein. Es gibt Unterstützung den persönlichen und fairen (Trennungs-)Weg zu finden.

### Meine Bitte zum Schluss – Empfehlung:

Auch Ihre persönliche Geschichte ist wichtig und interessiert. Schreiben Sie sie auf. Es tut gut. Und vielleicht teilen Sie sie sogar mit uns. Nur Mut – Schreib dich frei!

*Unser Mitglied möchte anonym bleiben,  
weil tiefe Einblicke ins intime Privatleben  
gegeben werden.*

## Gelnhausen: Zeit anhalten, 800 Jahre zurückspulen – Mittelalter erleben – Neuzeit besser verstehen

„Vielen Dank für den wunderschönen Tag und die netten Begegnungen“, „Ein wunderschöner Tag, gerne wieder“, „hey, ja, es war ein schöner Nachmittag“. Das sind nur 3 WhatsApp Kommentare nach unserem Ausflug ins 12. Jahrhundert. Ludger Urban hatte im Frühjahr die Idee einen Tagesausflug nach Gelnhausen zu organisieren. Gesagt, getan, machte er sich an die Umsetzung seines Plans. Am 27.08 war es dann soweit. 25 ISUV Mitglieder aus Hessen trafen sich am Bahnhof in Gelnhausen.

Sogleich machten wir uns auf den Weg in die Stadt, die im Mittelalter in mehrfacher Hinsicht bedeutend war. Wirtschaftlich bot Gelnhausen mehrere Vorteile. Der Richtung Hanau gehende Teil des Flusses Kinzig war schiffbar, so dass über den Main Frankfurt und ab Mainz der Rhein erreichbar war. Auch aus diesem Grunde entwickelte sich Gelnhausen zu einem Handelszentrum, das zeitweise gar an zweiter Stelle nach Frankfurt/Main gelistet war.

Handel bringt Wandel, Geld und damit Wohlstand. Das war damals so, das ist heute ebenso. Das mittelalterliche Ambiente der Stadt verweist auf die Bedeutung und den Wohlstand der Bürger damals. Viele mittelalterliche Gebäude, Festungsanlagen und das, was von ihnen übriggeblieben ist, zeugen vom Wohlstand und der Bedeutung der Stadt.



Obwohl Ruine – auch heute noch beeindruckend die Kaiserpfalz (s. Foto oben) auf der Kinzig Insel. Hier hielt dereinst einer der bedeutendsten Kaiser des Mittelalters, Friedrich Barbarossa 1180 einen Reichstag ab. Dazu wurden die wichtigsten Adligen geladen. Für die Stadt und für die Bürger waren solche Reichstage immer eine besondere wirtschaftliche Herausforderung. Meist waren die Bürger froh, wenn der Kaiser samt Gefolge wieder abzog.

Für die Stadt Gelnhausen war und ist dies ein herausragendes Ereignis bis heute, davon zeugt das Barbarossumuseum.

Weiter führte unser Weg steil hoch zur Marienkirche, einer Kirche im romanisch-gotischen Stil. Nicht weit davon eines der ältesten Amtshäuser Deutschlands.



Ludger Urban (Mitte) war kaum wiederzuerkennen, denn er hatte sich mittelalterlich gekleidet.

Wie jede mittelalterliche Stadt hat auch Gelnhausen „mystische dunkle Seiten“, beispielsweise der „Hexenturm“. Ein Munitonsturm der inneren Festungsmauer wurde zum Gefängnis und Folterkammer umfunktioniert. Darin wurden 50 Hexen brutal gefoltert und dann grausam und öffentlichkeitswirksam umgebracht. Die Folterwerkzeuge kann man heute noch besichtigen, ein bedrückendes Gefühl.

Ebenso bedrückend, die eingelassenen Gedenksteine, die an die Judenverfolgung während der Nazizeit erinnern. Die dunklen Seiten reichen bis in die Neuzeit. Heute wird die Synagoge als kulturelle Begegnungsstätte genutzt.

Unser Stadtführer machte uns immer wieder auf ungewöhnliche Details im Leben der Stadtbewohner aufmerksam. So versuchten Landbewohner zu Stadtbürgern zu werden, denn es galt der Grundsatz: Stadtluft macht frei. Allerdings musste man eine Arbeit finden und Geld verdienen sowie eine Frau finden, heiraten, Kinder. Wer das nicht erreichte, musste wieder aufs Land zurück.



Schon im Mittelalter gab es Schwarzbauten, so dass die engste Stelle der wichtigen Handelsstraße Frankfurt – Leipzig entstand.

Am 15. August 1736 zog ein heftiges Gewitter mit Blitz und Donner auf. Es kam zum Blitzschlag, das Feuer breitete sich schnell aus. Die Bewohner versuchten verzweifelt zu löschen. Vergeblich – da half nur beten. Und siehe da, der Himmel öffnete seine Schleusen und löschte das Feuer. Seitdem feiert man in Gelnhausen den 15. August als den „Hageltag“.



Der berühmteste Sohn der Stadt ist Christoffel von Grimmelshausen, der Autor des ersten bedeutenden deutschen Romans „Abenteuer des Simplicius Simplicissimus“, des einzigen bedeutenden Barockromans, ist europaweit anerkannt. Grimmelshausen beschreibt, welche Eigenschaften und Verhaltensweisen Menschen haben mussten, um im Dreißigjährigen Krieg zu überleben.

In einem historischen Gewölbekeller nahmen wir schließlich einen Imbiss und tauschten unsere Eindrücke und Gedanken aus. Danke Ludger für die vielen Impressionen vom Kleinod Gelnhausen!

Ludger Urban/Klaus Bednorz

Fuhrwerke kamen nur schwer durch – auch wir mussten zusammenrücken, wie dieses Foto zeigt.

# ISUV-Veranstaltungen

Terminkalender ISUV-Kontaktstellen  
12/2023 – 04/2024

## Magisches ISUV-Dreieck: Halle – Magdeburg – Ravensburg

Manfred Ernst, langjähriger Kontaktstellenleiter in Magdeburg und allen Außenstellen ist an den Bodensee gezogen, wie auf dem Foto ersichtlich. Er leitet dort die Kontaktstelle Ravensburg-Bodensee. Er bleibt weiterhin der Kontaktstelle Sachsen-Anhalt eng verbunden, arbeitet eng mit dem neuen Kontaktstellenleiter Paul Hoffmann und der Kontaktstellenleiterin in Halle Kornelia Jäger zusammen.

**Manfred Ernst:** Bei allen Mitgliedern der ISUV-Kontaktstelle Magdeburg - Sachsen-Anhalt bedanke ich mich für die angenehme Zusammenarbeit, für die angenehmen Gespräche, für Hilfsbereitschaft und Anerkennung. Ich wünsche ihnen allen gesundheitlich und persönlich alles Gute. Ich bin Ihnen weiterhin verbunden. Herrn Hoffmann, meinem Nachfolger in Magdeburg und Umgebung, wünsche ich viel Erfolg bei seiner umfangreichen ehrenamtlichen Tätigkeit für die Mitglieder und für die Interessenten der Kontaktstelle sowie bei seinen vielfältigen organisatorischen Aufgaben. Ich bin mit ihm und Cornelia Jäger weiterhin verbunden.

**Paul Hoffman:** Ich möchte mich bei Herrn Ernst, dessen Nachfolger ich jetzt bin, für die langfristige und gründliche Einarbeitung bedanken. Er konnte mich so motivieren, dass mir die ehrenamtliche Arbeit bei ISUV richtig Spass macht. Ich habe inzwischen die Moderation von Veranstaltungen und Betreuung von Mitgliedern für Magdeburg, Schönebeck, Dessau, Halberstadt und Stendal übernommen. Dank der guten Einarbeitung verlief der Übergang reibungslos. Manfred Ernst fungiert nun als Stellvertreter und unterstützt aus der Ferne – vor allem mit seiner reichen Erfahrung aus 20 Jahren ISUV-Arbeit. Einige Online-Veranstaltungen führen die geographisch entfernten Kontaktstellen Ravensburg und Magdeburg/Halle gemeinsam durch.

**Kornelia Jäger:** Zum Glück hat Herr Ernst mich hier in Halle gründlich eingearbeitet. Die ehrenamtliche Arbeit macht mir Spass, die weitere Zusammenarbeit mit Herrn Ernst und Herrn Hoffmann gibt mir ein sicheres Gefühl. Wie bisher kooperieren die beiden Kontaktstellen Magdeburg und Halle eng. Die Teilnahme an der Bundesdelegiertenversammlung hat mir gezeigt, dass ISUV der richtige Verband ist, um mein ehrenamtliches Engagement einzubringen.

**Melanie Ulbrich:** Lieber Manfred, der Übergang von dir zu Paul Hoffman und zu Kornelia Jäger ging so reibungslos und selbständig, dass er erst richtig bemerkt wurde, als er vollzogen war. Lieber Manfred, du hast dir und ISUV in Magdeburg, in Sachsen-Anhalt, aber auch in anderen Städten ein Denkmal gesetzt. Du warst der Mann der Ersten Stunde nach der Wende – der deutschen Wiedervereinigung. Ich weiß, vielen Mitgliedern hast du mit deinem Coaching geholfen, zu einvernehmlichen Lösungen verholfen. Deine personelle Treffsicherheit hast du wieder einmal mit der Wahl deiner Nachfolger/Innen bewiesen. Wir danken dir und würden dein außerordentliches Engagement.

Liebe Kornelia Jäger, lieber Paul Hoffmann willkommen im ISUV-Team, im ISUV-Netzwerk. Ich freue mich, dass sie Beide sich schon so gut eingefunden, vernetzt haben und eingebunden sind. Möge dies sehr lange so bleiben. Auch da ist Manfred ein Vorbild.



## Aschaffenburg

### ISUV on tour – Die Kontaktstelle Aschaffenburg auf neuen Wegen

In Aschaffenburg mussten wir, genau wie andere Kontaktstellen auch, im letzten Jahr erfahren, dass die ISUV-Veranstaltungen nicht mehr gut besucht wurden. War vor Corona schon ein Rückgang der Besucherzahlen bei unseren Veranstaltungen zu spüren, so wurde es nach Corona noch schlimmer. Manche Veranstaltung musste ausfallen, weil sich niemand angemeldet hatte, andere fanden mit manchmal nur drei Besuchern statt.

Alle, die diese Erfahrung auch machen mussten, werden wissen, wovon ich rede: Das ist nicht nur schade für die Zeit und manchmal auch unangenehm, wenn ein Referent vor so wenigen Besuchern sprechen muss, es ist auch demotivierend und nimmt einem den Spaß an der Sache.

Wir haben schon Verschiedenes probiert: Speed-Dating mit Anwalt, das zunächst gut ankam, aber auch kein Konzept für die Dauer ist, einfache Gesprächsabende und neue Themen – alles hatte nicht den gewünschten Erfolg.

Alle flankierenden Maßnahmen haben wie immer stattgefunden. Die Presse war informiert (berichtet aber nur unregelmäßig und nach Gutdünken), die Mitglieder und Interessenten wurden eingeladen, die Internetportale und Online-Veranstaltungskalender wurden befüllt und informiert.

#### Nun haben wir uns ein anderes Konzept überlegt: ISUV on tour.

Aschaffenburg hat ein großes Einzugsgebiet im Umland. Unser Plan ist nun, jeden zweiten Monat in einem anderen Ort um Aschaffenburg herum zu einer Vortragsveranstaltung einzuladen.

Die Auftaktveranstaltung und die Jahresabschlussveranstaltung werden im Januar und im November in Aschaffenburg stattfinden, dazwischen gehen wir auf Tournee. In jedem Ort wird das Thema sein „Wir trennen uns! Was nun?“, um nicht durch eine zu große Spezialisierung der Vortragsthemen unseren Besucherkreis von vorneherein einzuschränken.

Wir sind gespannt, was aus unserem Experiment wird – Sie dürfen mit uns gespannt sein, wir halten Sie auf dem Laufenden.

Melanie Ulbrich

Wegen des neuen Konzepts war die Terminplanung noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Ort:** vhs Aschaffenburg, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg

**Kontakt:** Melanie Ulbrich, Tel. 06047/922580, Mobil 0172/5204757, [m.ulbrich@isuv.de](mailto:m.ulbrich@isuv.de)

## Augsburg

Die vorgesehenen Veranstaltungstermine sind:

■ **Donnerstag, 25.01.2024, 22.02.2024, 28.03.2024, 25.04.2024, jeweils 19:00 Uhr**

Themen und Referenten werden noch bekannt gegeben.

**MITGLIEDERTREFFEN** alle 3 Monate, Veröffentlichung erfolgt kurzfristig unter [www.isuv.de](http://www.isuv.de)

**Ort:** Bildungs- und Begegnungsstätte Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg

**Kontakt:** Raffaele Brescia, Tel. 0821/32771342, [augsburg@isuv.de](mailto:augsburg@isuv.de)

## Aachen

■ **Donnerstag, 14.12.2023, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Geschieden! Was nun? Unterhalt, Arbeit, Selbständigkeit, Unabhängigkeit, Allein oder Patchwork

**Referat:** Sabrina Prümm (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 18.01.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Basiswissen Trennung/Scheidung. Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen.

**Referat:** Thorsten Galinsky (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 22.02.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung, Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

**Referat:** Kiran Tendulkar (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 21.03.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

**Referat:** Thorsten Galinsky (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 18.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung. Trennungs- Nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten

**Referat:** Jochen Scheid (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen

**Kontakt:** Eleonore Dobiosz, Mobil 0176/30665050, [aachen@isuv.de](mailto:aachen@isuv.de)

## Bad Hersfeld

■ **Dienstag, 27.02.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

**Referat:** Andreas Wehner (Fachanwalt für Familienrecht u. Arbeitsrecht, Mediator)

**Ort:** Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld

**Kontakt:** Gertrud Schmidt, Mobil 0151/25885467, [bad-hersfeld@isuv.de](mailto:bad-hersfeld@isuv.de)

## Bad Kissingen

■ **Montag, 26.02.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Erben und Vererben – Grundstrukturen des Erbrechts, Testamente, Erbschaftssteuer, Trennung und Scheidung

**Referat:** Enno Piening (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Erbrecht)

■ **Montag, 22.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Erste Schritte bei Trennung und Scheidung

**Referat:** Peter Schneider (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen

## GRUNDSÄTZLICHES – betrifft schriftliche Rechtsauskunft

Liebe Mitglieder, beachten Sie bitte,

einer der zahlreichen und auch hilfreichen Vorteile einer Mitgliedschaft besteht darin, dass Sie einmal im Jahr eine kostenlose schriftliche Rechtsauskunft erhalten können (jede weitere Anfrage wird mit 50 € berechnet). Einzelheiten zur Verfahrensweise bei schriftlichen Rechtsanfragen finden Sie in der Broschüre „Information zur Vermittlung schriftlicher, mündlicher sowie Online-Rechtsberatung...“. Bitte lesen Sie in diesem Zusammenhang in der genannten Broschüre insbesondere die Seiten 2 und 3, wenn sie eine Rechtsanfrage stellen. Wer diese Informationsschrift noch nicht besitzt, kann sie kostenlos bei der Bundesgeschäftsstelle ([info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)) auch als Datei anfordern.

Der Bundesvorstand bittet alle Mitglieder nochmals, bereits zusammen mit der Anfrage zur schriftlichen Rechtsauskunft eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht für die Anwältin/den Anwalt abzugeben, die/der Ihre Anfrage beantwortet. Die Namensnennung der Anwältin/des Anwalts kann unterbleiben, da dieser dem Fragesteller meistens nicht bekannt ist. Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich ausschließlich auf die Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle sowie auf den Bundesvorstand. Besagter Personenkreis unterliegt natürlich den Verpflichtungen der Datenschutzerklärung.

Mit der vorgenannten Verfahrensweise sichern Sie sich eine zügige Bearbeitung Ihrer Rechtsanfrage und tragen zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung und damit Kostensenkung bei. Weiterhin ermöglichen Sie uns die Qualitätssicherung bei der Beantwortung der Anfragen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung. *Ihr Bundesvorstand*

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)

## Bamberg

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Wir suchen noch nach einem Veranstaltungsort. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Kontakt:** Andreas Zeilinger, Mobil 0172/8600206, [bamberg@isuv.de](mailto:bamberg@isuv.de)

## Bayreuth

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Kontakt:** René Dunker, Tel. 0921/13511, [bayreuth@isuv.de](mailto:bayreuth@isuv.de)

## Berlin / Potsdam

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Kontakt:** (Berlin) Claus Marten, Tel. 0172/3937080, [berlin@isuv.de](mailto:berlin@isuv.de). (Potsdam) Antje Hagen, Tel. 030/20450793, [potsdam@isuv.de](mailto:potsdam@isuv.de)

## Bielefeld

■ **Montag, 04.12.2023, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Regelung des Zugewinnausgleichs bei Trennung und Scheidung – Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

**Referat:** noch offen

■ **Montag, 05.02.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung; Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

**Referat:** Friedbert Teutenberg (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht), Birgit Hamels (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Montag, 08.04.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung – Trennungs- Nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten

**Referat:** Marlit Brummert (Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht)

**Ort:** Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19a, 33602 Bielefeld

**Kontakt:** Oliver Zöllner, Tel. 01522/1668396, [bielefeld@isuv.de](mailto:bielefeld@isuv.de)

## Bochum/Essen

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de)

## Bonn

■ **Mittwoch, 21.02.2024, 18:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Basiswissen Trennung/Scheidung – Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

**Referat:** Henning Obermöller (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 10.04.2024, 18:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung, Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

**Referat:** Alexander Wülfing (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** VHS Bonn, Mülheimer Platz 1, 53173 Bonn

**Kontakt:** Anne Wolf, Tel. 0176 96031405, [bonn@isuv.de](mailto:bonn@isuv.de)

## Braunschweig

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, [m.ernst@isuv.de](mailto:m.ernst@isuv.de)

## Bremen

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Kontakt:** Hans Dieter Schmitt, Tel. 0421/637455, [bremen@isuv.de](mailto:bremen@isuv.de)

## Burghausen

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Kontakt:** Fritz Burkhardt, Tel. 0861/13875, [traunstein@isuv.de](mailto:traunstein@isuv.de)

## Darmstadt

■ **Freitag, 19.01.2024, 19:30 Uhr – Online**

**Thema:** Der rote Faden für Trennung und Scheidung  
**Referat:** Monika Roth (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Sozialrecht)

■ **Freitag, 16.02.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Was erwartet mich bei dem Versorgungsausgleich bei der Scheidung?

**Referat:** Manfred Hanesch (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Sozialrecht, Rentenberatung)

■ **Freitag, 15.03.2024, 19:30 Uhr – Online**

**Thema:** Der Ehegatten- und Kindesunterhalt bei Trennung und Scheidung

**Referat:** Heike Wiemer (Rechtsanwältin)

■ **Freitag, 19.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Mein Vermögen, dein Vermögen, kein Vermögen

**Referat:** Monika Roth (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Sozialrecht)

**Bitte melden Sie sich bei Online-Veranstaltungen bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Hanesch an.**

**Ort:** Gaststätte Agora, Erbacher Str. 89, 64287 Darmstadt

**Kontakt:** Manfred Hanesch, Tel. 06151/5007220, [darmstadt@isuv.de](mailto:darmstadt@isuv.de)

## Dessau

■ **Dienstag, 27.02.2024, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung/Scheidung: Ablauf, Kosten, Regelungsmöglichkeiten

■ **Dienstag, 23.04.2024, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Unterhalt bei Trennung/Scheidung – wer zahlt wieviel an wen?

**Ort:** VHS, Erdmannsdorffstr. 3, 06844 Dessau-Roßlau

**Kontakt:** Paul Hoffmann, Tel. 0151/50709864 oder Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566, Mobil 0170/5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## BUCHTIPP

### Der Versorgungsausgleich

Die Bedeutung des Versorgungsausgleichs wird von Betroffenen im Rahmen einer Scheidung oft immer noch unterschätzt. Das Buch von Hartmut Wick möchte Fachleute und vielleicht auch Laien aufklären. Dies gelingt ihm durch zahlreiche Beispiele und vereinfachte Rechenformeln. Er veranschaulicht die Berechnung und Bewertung der auszugleichenden Anrechte und der verschiedenen Ausgleichsformen. Darüber hinaus gibt Wick, Vorsitzender Richter am OLG Celle a.D., Informationen zur geplanten Reform des Familienverfahrensrechts und zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, zum materiellen Recht des Versorgungsausgleichs sowie zu den verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Scheidungsverbund- und im selbständigen Verfahren. Der Autor informiert über den aktuellen Diskussionsstand zu aktuellen Fragen der Rechtsprechung, die neueste Rechtsprechung ist bis März 2023 eingearbeitet. Im Anhang finden sich Musteranträge und die aktuellen Rechengrößen zum Versorgungsausgleich. Besonders wertvoll sind die zahlreichen Checklisten, Praxishinweise für die Bearbeitung anwaltlicher Mandate.

Hartmut Wick, *Der Versorgungsausgleich*, 5., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2023, 471 Seiten, kartoniert, 109,- €.



### Dillingen/Donau

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Raffaele Brescia, Tel. 0821/32771342, [augsburg@isuv.de](mailto:augsburg@isuv.de)

### Donauwörth

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Raffaele Brescia, Tel. 0821/32771342, [augsburg@isuv.de](mailto:augsburg@isuv.de)

### Dortmund

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de)

### Dresden

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Frank Gürtler, Mobil 0178/2320015, oder Ulrike Oppenländer, [dresden@isuv.de](mailto:dresden@isuv.de)

### Düsseldorf

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Norbert Mittermüller, Tel. 0221/36 96 53, Mobil 0176/962 852 98, [duesseldorf@isuv.de](mailto:duesseldorf@isuv.de)

### Frankfurt am Main

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/ und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Melanie Ulbrich, Tel. 06074/922580, Mobil 0172/5204757, [m.ulbrich@isuv.de](mailto:m.ulbrich@isuv.de)

### Freiburg

**Donnerstag, 11.01.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Trennung/ Scheidung – Geht das auch ohne Streit?

**Referat:** Klaus Zimmer (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator, Cooperative Praxis)

**Donnerstag, 15.02.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Trennung/Scheidung – Was muss ich beachten?

**Referat:** noch offen

**Donnerstag, 14.03.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Trennung/Scheidung – Wer bekommt was?  
**Referat:** Klaus Zimmer (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator, Cooperative Praxis)

**Donnerstag, 11.04.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**  
**Thema:** Fehler vermeiden bei Trennung/Scheidung  
**Referat:** noch offen

**Ort:** Raum für Kommunikation (ZO-Zentrum Oberwiehre), Schwarzwaldstr. 78d, 79117 Freiburg

**Kontakt:** Yvonne Junghans, Tel. 01522/9531444, [freiburg@isuv.de](mailto:freiburg@isuv.de)

### Fulda

**Dienstag, 05.12.2023, 19:30 Uhr – Hybrid**  
**Thema:** Schenken, Erben, Steuern sparen. Was ist beim Schenken und Erben zu beachten

**Referat:** Katharina Glawe-Schakowski (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

## BEACHTEN SIE BITTE

### ISUV-Kontaktanwälte / ISUV-Kontaktanwältinnen

sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und erfahrene Anwälte im Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, durch Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte/-innen ausdrücklich an und sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontaktanwalt/-in bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 50 € Rechtsberatung für Mitglieder. JL

### Dienstag, 16.01.2024, 19:30 Uhr – Hybrid

**Thema:** Basiswissen Trennung/Scheidung – Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

**Referat:** Florian Bühler (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

### Dienstag, 20.02.2024, 19:30 Uhr – Hybrid

**Thema:** Kostenfalle Trennung/Scheidung: Welche Kosten kommen auf mich zu.

**Referat:** Peter Schneider (Fachanwalt für Familienrecht)

### Dienstag, 19.03.2024, 19:30 Uhr – Hybrid

**Thema:** Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung: Trennungs-, Nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten

**Referat:** Florian Bühler (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

### Dienstag, 16.04.2024, 19:30 Uhr – Hybrid

**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung, Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

**Referat:** Stefanie Grosch (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig. Bitte informieren Sie sich einige Tage vor dem Termin auf der Homepage.

**Ort:** VHS, Unterm Heiligen Kreuz 1, 36043 Fulda

**Termine für den regelmäßigen INFOTREFF:**

**Dienstag 19.12.2023, 02.01.2024, 06.02.2024, 05.03.2024, 02.04.2024 jeweils 19.30 Uhr**

**Ort:** Hotel Restaurant Parkhotel (Kolpinghaus), Goethestr. 13, 36043 Fulda

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681, Mobil 0178/2080898, [fulda@isuv.de](mailto:fulda@isuv.de)

## Allgäu – Füssen

### Netzwerk-Allgäu

Wir sind gerade dabei ein Netzwerk-Allgäu aufzubauen. Damit eingeschlossen sollen sein die Kontaktstellen Füssen, Kempten, Kaufbeuren.

#### Eckpunkte und Ziele:

- Findet in einer Kontaktstelle eine Veranstaltung statt, so informieren wird die Mitglieder aller Kontaktstellen.
- Ziel ist in allen Kontaktstellen **zwei bis drei Veranstaltungen** auch live abzuhalten.
- Die Veranstaltungen sollten **hybrid** abgehalten werden, damit alle Mitglieder teilnehmen können.
- In allen Orten suchen wir Aktive, mit denen wir gerne ein **Team bilden** wollen.
- **Mitarbeit von Anwältinnen und Anwälten** ist ausdrücklich erwünscht.
- **Oft nachgefragt: ein Infotreff oder Stammtisch** für Mitglieder. Auch das wäre möglich und hilfreich.
- **Das Allgäu ist schön:** Bewegung befreit, der gemeinsame Blick von einem Hügel oder Berg verbindet, man lässt Probleme hinter sich, schafft neue Blickwinkel – gerade nach Trennung und oft Jahre danach noch wichtig. ISUV ist nicht nur Familienrecht, sondern Empathie mit Betroffenen.
- **Für Mitglieder halte ich online auch ein Coaching ab. Zielsetzung ist eine Scheidungsvereinbarung.**

Im Januar und Februar findet eine Online-Veranstaltung zum Kindesunterhaltsrecht statt. Wir werden Sie direkt anschreiben und die Termine auch auf der Homepage vermerken, sobald die Referenten gefunden sind.

**Einfach anrufen oder schreiben:** Josef Linsler, Tel. 0170/4589571, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de), [allgaeu@isuv.de](mailto:allgaeu@isuv.de)

## Göttingen

■ **Donnerstag, 11.01.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Basiswissen Trennung/Scheidung Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

**Referat:** Claudia Hüstebeck (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin f. Familienrecht, Schwerpunkt Erbrecht)

**Ort:** Martin-Luther Gemeinde, Walkenmühlenweg 28 b, 37083 Göttingen

■ **Donnerstag, 14.03.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Regelung beim Zugewinn bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen und/oder den Schulden

**Referat:** Franziska Golder (Fachanwältin für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwältin)

**Ort:** Deutscher Kinderschutzbund e.V., Nikolaistr. 11, 37073 Göttingen

**Kontakt:** Bernd Nestvogel, Mobil 0174/1725779, [kassel@isuv.de](mailto:kassel@isuv.de)



**HELFEN**

**Wir finanzieren uns ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Helfen Sie unseren Ehrenamtlichen, Räume zu mieten und auf Veranstaltungen aufmerksam zu machen!**



## Halberstadt

Siehe unsere Hinweise auf Seite 26 in diesem Report.

■ **Mittwoch, 10.01.2024, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Das Jahr hat begonnen – die Trennung auch?

■ **Mittwoch, 24.04.2024, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Kindeswohl im Blick: Unterhalt, Umgang & Sorge, Wechselmodell

**Ort:** AWO Halberstadt, Eike-von-Repgow-Str. 15, 38820 Halberstadt

**Kontakt:** Paul Hoffmann, Tel. 0151/50709864 oder Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566, Mobil 0170/5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Halle (Saale)

Siehe unsere Hinweise auf Seite 26 in diesem Report.

■ **Dienstag, 05.12.2023, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Wenn Eltern sich trennen: Sorgerecht, Umgang, Kindesunterhalt, Wechselmodell

■ **Dienstag, 20.02.2024, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Getrennt leben, aber verheiratet bleiben? Vorteile und Risiken

**Referat:** Janet Nickel (Rechtsanwältin)

■ **Dienstag, 09.04.2024, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Kindeswohl im Blick – Sorge- und Umgangsmodelle, Kindesunterhalt

**Referat:** Janet Nickel (Rechtsanwältin)

**Ort:** Evangelische Erwachsenenbildung, Puschkinstr. 27 (Nähe August-Bebel-Platz), 06108 Halle

**Kontakt:** Kornelia Jäger, Tel. 0152/59913080 oder Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566, Mobil 0170/5484542, [halle@isuv.de](mailto:halle@isuv.de)

## Hamburg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Gordon Vett, Tel. 0177/4743661, [hamburg@isuv.de](mailto:hamburg@isuv.de)

## Hamm

### So geht Netzwerk

Wir haben eine Einladung von der Selbsthilfe-Kontaktstelle Hamm, Der Paritätische Nordrhein-Westfalen, wahrgenommen. Das Treffen fand am 26.10.23 im Maximilianpark Hamm statt. Wir sind bei der Stadt Hamm im Selbsthilfeverzeichnis gelistet und werden als wichtiger Netzwerkpartner für die Stadt Hamm gesehen. Es war eine schöne Anerkennung für uns und zeigt, dass wir perfekt vernetzt sind. Darüber hinaus empfiehlt uns die Caritas, das Frauenhaus, das Frauen- und Beratungszentrum und die Bürgerämter der Stadt Hamm.

Als wir seinerzeit Probleme mit unserem Veranstaltungsort in Hamm hatten, genügte ein Anruf bei der Paritätischen und wir haben seitdem einen kostenfreien Veranstaltungsraum mit WLAN, Beamer und TV-Monitor, in der Freiwilligenzentrale der Stadt Hamm. So funktioniert Netzwerk im ISUV-Team und darüber hinaus ...



Wir drei (v.l.: Rechtsanwalt Ralf Schlaap, Markus Möllmann-Bohle, Jutta Dewenter) kennen uns seit über 23 Jahren und sind ein eingespieltes Team.

■ **Mittwoch, 17.01.2024, 19:00 Uhr – Hybrid**

**Thema:** Die einvernehmliche Scheidung. Wichtige Wegweiser bei Trennung + Scheidung

**Referat:** Dr. Andrea Martin (Rechtsanwältin)

■ **Mittwoch, 21.02.2024, 19:00 Uhr – Hybrid**

**Thema:** Steuertipps für die Steuererklärung 2023 bei Trennung + Scheidung

**Referat:** Ralf Schlaap (Fachanwalt für Arbeitsrecht und Steuerrecht)

■ **Mittwoch, 20.03.2024, 19:00 Uhr – Hybrid**

**Thema:** Kindesunterhalt

■ **Mittwoch, 17.04.2024, 19:00 Uhr – Hybrid**

**Thema:** Erben und Vererben in Osterferien

**Referat:** Dr. Andrea Martin (Rechtsanwältin)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

**Ort:** Freiwilligenzentrale Hamm – Konferenzraum (Eingang Ostenwall), Südstr. 29, 59065 Hamm

**Kontakt:** Jutta Dewenter, Tel. 02381/540233, [hamm@isuv.de](mailto:hamm@isuv.de)

## Hanau

Wir verweisen auf die Veranstaltungen in Frankfurt. Über Veranstaltungen in Hanau informieren wir Sie mit einem Newsletter.

**Kontakt:** Melanie Ulbrich, Tel. 06047/922580, Mobil 0172/5204757, [m.ulbrich@isuv.de](mailto:m.ulbrich@isuv.de)

## Hannover

■ **Donnerstag, 04.01.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung. Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

■ **Donnerstag, 07.03.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung. Trennung- Nachehelicher und Kindesunterhalten in allen Facetten

**Ort:** Stadtteilzentrum Lister Turm, Walderseeestr. 100, 30177 Hannover

**Kontakt:** Gunnar Geißler, Tel. 0151/21791119, [hannover@isuv.de](mailto:hannover@isuv.de)

## Heidelberg

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Im Januar und Februar findet eine Online-Veranstaltung zum Kindesunterhaltsrecht statt. Wir werden Sie direkt anschreiben und sobald die Referenten gefunden sind die Termine auch auf der Homepage vermerken.

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 0170/4589571, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de)

## Heilbronn

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Klaus Bednorz, Tel. 0178/2080898, [k.bednorz@isuv.de](mailto:k.bednorz@isuv.de)

## Jena / Erfurt

### Erfurt

■ **Mittwoch, 10.01.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung; Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

**Referat:** Anne Hofemeier (Fachanwältin für Familienrecht)

**Ort:** VHS Erfurt, Schottenstr. 7, 99084 Erfurt

## Jena

### ■ Mittwoch, 06.03.2024, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung – Trennungs- Nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten

**Referat:** Steffan Schwerin (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** VHS Jena, Grietgasse 17a, 07743 Jena

**Kontakt:** Steffan Schwerin Tel. 03641/801257 oder Antje Körner Tel. 0176/21227296, [jena@isuv.de](mailto:jena@isuv.de) oder [erfurt@isuv.de](mailto:erfurt@isuv.de)

## Karlsruhe-Pforzheim

### ■ Dienstag, 09.01.2024, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung/ Scheidung/ Neubeginn – Weihnachten vorbei- die Ehe auch? Teil 1 von der Trennung bis zum Scheidungsantrag

**Referat:** Thomas Schreckenberger (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

### ■ Dienstag, 06.02.2024, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung/ Scheidung/ Neubeginn – Durchführung des Scheidungsverfahrens und Regelungen nach Rechtskraft der Ehescheidung Teil 2

**Referat:** Thomas Schreckenberger (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

### ■ Dienstag, 12.03.2024, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Streitpunkt Vermögen – Mein Vermögen, Dein Vermögen, Unser Vermögen – Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung

**Referat:** Anja Widder (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

**Ort:** VHS Karlsruhe, Kaiserallee 12e, 76133 Karlsruhe

**Kontakt:** Melanie Reichert, Tel. 01522/3022091, [karlsruhe-pforzheim@isuv.de](mailto:karlsruhe-pforzheim@isuv.de)

## Kassel

### ■ Dienstag, 12.12.2023, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist

**Referat:** Anette Hoffmann (Fachanwältin für Familienrecht)

### ■ Dienstag, 09.01.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Basiswissen Trennung/Scheidung – Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

**Referat:** Eugen Kreitsch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

## BEACHTEN SIE BITTE

### ISUV-Kontaktanwälte/ ISUV-Kontaktanwältinnen

sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und erfahrene Anwälte im Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, durch Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte/-innen ausdrücklich an und sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontaktanwalt/-in bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 50 € Rechtsberatung für Mitglieder. JL

### ■ Dienstag, 13.02.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Kostenfalle Trennung und Scheidung – Welche Kosten kommen auf mich zu und wie kann ich die beeinflussen?

**Referat:** Thorben Bär (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

### ■ Dienstag, 12.03.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung Was steht mir zu – was muss ich zahlen?

**Referat:** Anette Hoffmann (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Miet- und Wohnungseigentümerrecht)

**Ort:** KISS-Selbsthilfetreffpunkt im Haus der Barmer KK, Treppenstr. 4, 34117 Kassel

**Kontakt:** Bernd Nestvogel, Mobil 0174/1725779, [kassel@isuv.de](mailto:kassel@isuv.de)

## Allgäu – Kaufbeuren

und

## Allgäu – Kempten

### Netzwerk-Allgäu

Wir sind gerade dabei ein Netzwerk-Allgäu aufzubauen. Damit eingeschlossen sollen sein die Kontaktstellen Füssen, Kempten, Kaufbeuren.

#### Eckpunkte und Ziele:

- Findet in einer Kontaktstelle eine Veranstaltung statt, so informieren wird die Mitglieder aller Kontaktstellen.
- Ziel ist in allen Kontaktstellen **zwei bis drei Veranstaltungen** auch live abzuhalten.
- Die Veranstaltungen sollten **hybrid** abgehalten werden, damit alle Mitglieder teilnehmen können.
- In allen Orten suchen wir Aktive, mit denen wir gerne ein **Team bilden** wollen.
- **Mitarbeit von Anwältinnen und Anwälten** ist ausdrücklich erwünscht.
- **Oft nachgefragt: ein Infotreff oder Stammtisch** für Mitglieder. Auch das wäre möglich und hilfreich.
- **Das Allgäu ist schön:** Bewegung befreit, der gemeinsame Blick von einem Hügel oder Berg verbindet, man lässt Probleme hinter sich, schafft neue Blickwinkel – gerade nach Trennung und oft Jahre danach noch wichtig. ISUV ist nicht nur Familienrecht, sondern Empathie mit Betroffenen.
- **Für Mitglieder halte ich online auch ein Coaching ab. Zielsetzung ist eine Scheidungsvereinbarung.**

Im Januar und Februar findet eine Online-Veranstaltung zum Kindesunterhaltsrecht statt. Wir werden Sie direkt anschreiben und die Termine auch auf der Homepage vermerken, sobald die Referenten gefunden sind.

**Einfach anrufen oder schreiben:** Josef Linsler, Tel. 0170/4589571, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de), [allgaeu@isuv.de](mailto:allgaeu@isuv.de)

## Kiel

### ■ Donnerstag, 14.12.2023, 19:30 Uhr – Online

**Thema:** Auswirkungen von Trennung und Scheidung auch aus steuerlicher Sicht

**Referat:** Henrietta von Grünberg (Fachanwältin für Familienrecht)

### ■ Donnerstag, 11.01.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Frisch getrennt – was tun? Ein Überblick auf die Folgen von Trennung und Scheidung

**Referat:** Henrietta von Grünberg (Fachanwältin für Familienrecht)

## BUCHTIPP

### Familienrecht in der notariellen Praxis

Der Notar und Autor Andre Elsing möchte „Arbeitshilfen“ für Notare geben. Der Autor verweist zurecht darauf, dass Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen „tückische Stolperfallen“ in den Weg stellen, die vom Notar aus dem Weg geräumt werden müssen.

Ganz konkret verweist der Autor darauf, dass derartige Vereinbarungen und Verträge unbedingt einer späteren gerichtlichen Inhaltskontrolle standhalten“ müssen. In dem Leitfaden werden notwendige Regelungen in Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen skizziert. Aufgegriffen werden aber auch Themen wie Adoption und Vorsorgevollmacht/Notvertretungsrecht.

Für ISUV-Mitglieder und für ISUV-Coaching besonders interessant das Kapitel „Beratung des Notars/Abfragebögen“. Dadurch lässt sich eine sehr gute Informationssammlung für einen Ehevertrag oder eine Scheidungsvereinbarung erstellen. Ebenso sind im Leitfaden Musterverträge für nahezu alle familienrechtlichen Vereinbarungen und Verträge skizziert. Des Notars Mühe ist nicht umsonst, daher wird im Buch der Rahmen für die Kostenrechnung angerissen. Sehr viel praktische Information, sehr empfehlenswert, aber der Preis ist heiß, 49,- € für 130 Seiten – darüber sollte der Notarverlag noch einmal nachdenken. Das Buch eignet sich nicht nur für Notare, sondern auch für viele von Trennung und Scheidung Betroffene.

**Andre Elsing, Familienrecht in der notariellen Praxis: Muster – Beispiele – Checklisten, Deutscher Notar Verlag, 2023, 49,- €** JL

### ■ Donnerstag, 08.02.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Testament, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

**Referat:** Henrietta von Grünberg (Fachanwältin für Familienrecht)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

**Ort:** Kultur- und Kommunikationszentrum „Die Pumpe“, Haßstr. 22, 24103 Kiel

**Kontakt:** Henrietta von Grünberg, Tel. 0431/982628-0, [kiel@isuv.de](mailto:kiel@isuv.de)

## Koblenz

### ■ Montag, 18.12.2023, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Frage-Antwort Stunde, was bedrückt mich in der Situation Trennung.

**Referat:** Murat Aydin (Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** VHS Koblenz, Hoewelstr. 6, 56073 Koblenz

**Kontakt:** Achim Wolf, Mobil 0171/5579030, [koblenz@isuv.de](mailto:koblenz@isuv.de)



## Köln

### ■ Mittwoch, 06.12.2023, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Das Ehescheidungsverfahren: Voraussetzungen, Maßnahmen, rechtliche und weitere Folgen für die Betroffenen

**Referat:** Monika Birkenbeul (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

### ■ Mittwoch, 03.01.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung, Scheidung, Neubeginn. Ratschläge für erfolgreiche und korrekte Regelungen für Partner\*in und Kinder.

**Referat:** Thomas Krause (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

### ■ Mittwoch, 07.02.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Krise, Chaos, Katastrophe, wenn der Partner plötzlich geht? Empfehlungen für rechtlich notwendige und faire Lösungen.

**Referat:** Andreas Klug (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht; Mediator)

### ■ Mittwoch, 06.03.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung und Scheidung – negative und positive Folgen für beide Parteien. Achtung – Vorsicht!

**Referat:** Monika Birkenbeul (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

### ■ Mittwoch, 03.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung, Scheidung, Neubeginn. Ratschläge für erfolgreiche und korrekte Regelungen für alle Betroffenen

**Referat:** Thomas Krause (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, 50733 Köln

**Kontakt:** Michael Visosevic, Tel. 02206/6733 oder Mobil 0151/12114495, [koeln@isuv.de](mailto:koeln@isuv.de)

## Krefeld

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Kontakt:** Klaus Jagusch, Mobil 0171/9381920, [krefeld@isuv.de](mailto:krefeld@isuv.de)

## Landsberg am Lech

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Kontakt:** Raffaele Brescia, Tel. 0821/32771342, [augsburg@isuv.de](mailto:augsburg@isuv.de)

## Lauterbach-Alsfeld

### Alsfeld

### ■ Dienstag, 12.12.2023, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Kostenfalle Trennung Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu.

**Referat:** Florian Bühler (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

### ■ Dienstag, 30.01.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung. Was steht mir zu – was muss ich zahlen?

**Referat:** Brigitte Merle (ISUV Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

**Ort:** VHS des Vogelsbergkreises, Im Klaggarten 6, 36304 Alsfeld (Raum EG 07)

## Lauterbach

### ■ Dienstag, 30.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden

**Referat:** Christian Wolf (Fachanwalt für Familienrecht und Arbeitsrecht, ISUV-Kontakthanwalt, Notar)

**Ort:** VHS Vogelsbergkreis, Obergasse 44 (Gebäude Alter Esel), Raum 18, 36341 Lauterbach

**Kontakt:** Norbert Bonacker, Mobil 0152/26592859, [lauterbach@isuv.de](mailto:lauterbach@isuv.de) oder Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681, Mobil 0178/2080898, [fulda@isuv.de](mailto:fulda@isuv.de)

## Leipzig

*Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.*

**Kontakt:** Heike Dieterle, Mobil 0160/98418816, [leipzig@isuv.de](mailto:leipzig@isuv.de)

## Magdeburg

### ■ Montag, 11.12.2023, 18:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Zicke Zacke Trennungskacke – Die Emotionen unserer Kinder

### ■ Montag, 08.01.2024, 18:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Von der Trennung zur Scheidung: Von Anfang an richtig handeln

### ■ Donnerstag, 11.01.2024, 18:00 Uhr – Online

**Thema:** Die Hilfen des Jugendamts: Unterhaltsberechnung, Beistandschaft, Beratung

### ■ Montag, 26.02.2024, 18:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Unterhaltsansprüche nach Trennung und Scheidung (Kinder und Erwachsene)

### ■ Montag, 11.03.2024, 18:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Ehe aus – Getrennt leben, aber verheiratet bleiben?

### ■ Donnerstag, 14.03.2024, 18:00 Uhr – Online

**Thema:** Immobilie und Vermögensteilung bei Trennung/Scheidung

### ■ Freitag, 05.04.2024, 18:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Info-Treff für Trennungs- und Scheidungs-betroffene

### ■ Montag, 15.04.2024, 18:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung und Neubeginn: Verlustängste überwinden, Veränderungen wagen

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail bei Manfred Ernst notwendig.

**Ort Vorträge:** Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg,

**Ort INFO-TREFF:** Familieninformationsbüro FIB, Krügerbrücke 2, 39104 Magdeburg (wechselnde Veranstaltungsorte – siehe auch [www.isuv.de](http://www.isuv.de))

**Kontakt:** Paul Hoffmann, Tel. 0151/50709864 oder Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566, Mobil 0170/5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Mainz

### ■ Donnerstag, 07.12.2023, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung und Scheidung – ein Fass ohne Boden?

**Referat:** Jörg Klepsch (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

### ■ Donnerstag, 18.01.2024, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Anwalt beantwortet Fragen zu Trennung und Scheidung

**Referat:** Cornelia Noack (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

### ■ Donnerstag, 15.02.2024, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Ablauf einer Scheidung – Basiswissen und Fehlervermeidung

**Referat:** Harald Uhlmann (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

### ■ Donnerstag, 21.03.2024, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Zusammenleben ohne Trauschein – oder doch besser heiraten?

**Referat:** Monika Roth (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Sozialrecht)

**Ort:** AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz

**Kontakt:** Eva Berecz-Köster, Tel. 06138/6491, [mainz@isuv.de](mailto:mainz@isuv.de)

## Marburg/Gießen

### ■ Mittwoch, 17.01.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Basiswissen Trennung/Scheidung – Worauf ist bei Trennung und Scheidung zu achten

**Referat:** Carsten Loscher (Fachanwalt für Familienrecht)

### ■ Mittwoch, 21.02.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung – Was steht mir zu – was muss ich zahlen?

**Referat:** Jochen Dilcher (Fachanwalt für Familienrecht und Verkehrsrecht)

### ■ Mittwoch, 20.03.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung, Scheidung – Was ist mit Haus und Wohnung? Alles rund um die Scheidungsimmobilie

**Referat:** Diana Cosic (Rechtsanwältin)

### ■ Mittwoch, 17.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung Scheidung. Ein Fass ohne Boden. Welche Kosten kommen bei Trennung und Scheidung auf mich zu.

**Referat:** Thomas Kelz (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)



**DANKE!**

...im Namen aller Mitglieder für Ihre Spende! Sie hilft uns, die Beiträge stabil zu halten – besonders im Sinne aller, deren finanzielle Möglichkeiten aufgrund ungerechter Regelungen im Familienrecht begrenzt sind. Dagegen kämpft ISUV!

**ISUV** e.V.  
Interessenverband Unterhalt und Familienrecht



**Ort:** DRK Schwesternschaft, Deutschhausstr. 21, 35037 Marburg (im OG des Hinterhauses, Raum 3)

**Kontakt:** Lilli Kanke, Tel. 0159/01823967, [marburg-giessen@isuv.de](mailto:marburg-giessen@isuv.de)

## München

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Wir suchen noch nach einem bezahlbaren Raum.**

Für Mitglieder und Neumitglieder hält Josef Linsler auch online ein Coaching ab. Zielsetzung ist eine Scheidungsvereinbarung.

Im Januar und Februar findet eine Online-Veranstaltung zum Kindesunterhaltsrecht statt. Wir werden Sie direkt anschreiben und sobald die Referenten gefunden sind die Termine auch auf der Homepage vermerken.

**Kontakt:** Axel Fischer, Tel. 089/7692332, [muennen@isuv.de](mailto:muennen@isuv.de) und Josef Linsler, Tel. 0170/4589571

## Münster

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Andreas Reimann, Tel. 02572/9170712, Mobil 0151/14258569, [bielefeld@isuv.de](mailto:bielefeld@isuv.de)

## Neuruppin

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Ulrich Günther, Tel. 03391/454127, [neuruppin@isuv.de](mailto:neuruppin@isuv.de)

## Nordenham

■ **Dienstag, 05.12.2023, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Der Versorgungsausgleich Was bleibt nach Trennung und Scheidung von der Rente? Wie werden Renten- und Pensionsanwartschaften ausgeglichen?

**Referat:** Brigitte Neidhardt (ISUV-Kontaktanwältin, Mediatorin)

■ **Dienstag, 06.02.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung und Scheidung mit Kindern Eltern bleiben Eltern: was ist rechtlich zu beachten – was können und sollten Eltern selbst regeln

■ **Dienstag, 05.03.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Der Versorgungsausgleich – Wie werden Renten- und Pensionsanwartschaften ausgeglichen? Was bleibt nach Trennung und Scheidung von der Rente?

■ **Donnerstag, 11.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Kostenfalle Trennung und Scheidung – Welche Kosten kommen auf mich zu und wie kann ich die beeinflussen?

**Ort:** Kreisvolkshochschule Wesermarsch, Raum 0.6, Marktstr. 8A, 26954 Nordenham

**Kontakt:** Klaus Fischbeck, Tel. 04455/948578, mobil 0157/73291100, [oldenburg@isuv.de](mailto:oldenburg@isuv.de)

## Nürnberg

■ **Dienstag, 12.12.2023, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Austausch mit Betroffenen für Betroffene

■ **Dienstag, 09.01.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Ich werde geschieden – was nun?

■ **Dienstag, 13.02.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Altersarmut wegen Scheidung? Worauf ist dabei zu achten.

■ **Dienstag, 12.03.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Streitpunkt Umgang und Sorge nach Trennung und Scheidung

■ **Dienstag, 09.04.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trotz Trennung und Scheidung im Gespräch bleiben. Oder jetzt erst recht.

**Ort:** Südpunkt, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg

**ISUV-STAMMTISCH und ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“:** Am letzten Dienstag im Monat, 19.00 Uhr im „Landbierparadies“, Sterzinger Str. 4-6, 90461 Nürnberg. Eingeladen sind Mitglieder und natürlich auch Nichtmitglieder.

**ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“:** Elternteile mit wenig Kontakt zu ihren Kindern tauschen Erfahrungen aus und organisieren Begleitung zu Gericht oder Jugendamt. **Ansprechpartner:** Sabine Rupp, Mobil 0151/24082510 (vormittags oder ab 19 Uhr)

**Kontakt:** Raimund Vogel, Mobil 01522/2630070, [nuernberg@isuv.de](mailto:nuernberg@isuv.de)

## BUCHTIPP

### Richtig vorsorgen

Nicht jeder orientiert sich da an Goethe: Alles verzehrt vor seinem End, der machte das beste Testament. – Vielmehr gilt: Nicht erst im hohen Alter sollte sich jeder Gedanken machen, was passiert, wenn er plötzlich nicht mehr handlungsfähig ist. Auch ein Unfall in jungen Jahren kann gravierende Folgen haben. Dann stellen sich Fragen: Wer kümmert sich um die persönlichen und finanziellen Angelegenheiten? Wer verwaltet das Vermögen, was passiert im Todesfall? Je kleiner Familien werden, je unsicherer Beziehungen werden, umso mehr ist der Einzelne gefordert Vorsorge für widrige Situationen des Lebens zu treffen, um nicht dort zu „landen“, wo er auf keinen Fall landen möchte. Um Vorsorge zu treffen, gibt es verschiedene juristische Instrumente, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung. Damit kann man zu Lebzeiten und insbesondere, wenn man noch bei Kräften ist, klare Entscheidungen für den Fall treffen, wenn man das nicht mehr kann. Nach Angaben des Autors ist das Buch so „geschrieben, dass es auch für interessierte Laien verständlich ist. Im Anhang sind u.a. kommentierte Formulare für Vorsorgevollmachten, Geschäftsbesorgungsverträge betreffend die Wahrnehmung einer Vollmacht, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen abgedruckt.“ Inhaltlich wird das Buch diesem Anspruch gerecht. Allerdings ist das Buch für den Laien in sprachlicher Hinsicht teils „schwere Kost“.

Walter Zimmermann, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, Ehegattennotvertretungsrecht, 335 Seiten, Erich Schmidt Verlag 2023, 44,- €



## Oldenburg

■ **Dienstag, 30.01.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Basiswissen Trennung und Scheidung. Gehen oder Bleiben? Was ist dabei wichtig und worauf ist zu achten?

■ **Dienstag, 02.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Mediation – Eine friedliche Lösung bei Trennung und Scheidung – Wie kann man mit Mediation Fragen und Probleme bei Trennung und Scheidung einvernehmlich klären und damit Kosten sparen.

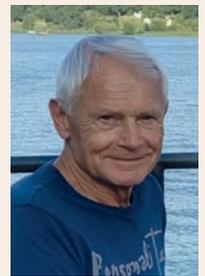
**Ort:** Grundschule Ofen, Alte Dorfstr. 34, 26160 Bad Zwischenahn

**Kontakt:** Anna Freitag, Mobil 0151/74443213, [oldenburg@isuv.de](mailto:oldenburg@isuv.de)

## Ravensburg

### Kontaktstelle Ravensburg – ISUV startet durch

Manfred Ernst, der bisherige Leiter der Kontaktstelle Magdeburg, hat ab 1. Juli dieses Jahres nach 20-jähriger Tätigkeit die Leitung der Kontaktstelle Ravensburg einschließlich Bodenseebereich übernommen. Grund dafür ist sein Umzug nach Überlingen. Ab sofort beantwortet er Mitgliedern gerne rechtliche Fragen zu Trennung und Scheidung und führt sowohl Präsenzveranstaltungen (in Ravensburg) wie auch Onlineveranstaltungen durch (siehe Veranstaltungen in diesem Heft und auf der ISUV-Homepage unter [www.isuv.de/kontakt-vor-ort/kontaktstellen-vor-ort/Ravensburg](http://www.isuv.de/kontakt-vor-ort/kontaktstellen-vor-ort/Ravensburg)) Bitte empfehlen Sie Manfred Ernst als Ansprechpartner auch Nichtmitgliedern in Ihrem Bekanntenkreis, sofern diese rechtlichen Rat für die Trennungs- und Scheidungssituation suchen.



■ **Donnerstag, 11.01.2024, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Die Hilfen des Jugendamts: Unterhaltsberechnung, Beistandschaft, Beratung  
**Referat:** noch offen

■ **Mittwoch, 17.01.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung und Scheidung: Ablauf, Kosten, Regelungsmöglichkeiten  
**Referat:** Klaus Schulz (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 07.02.2024, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Rat und Tipps für die Trennungs- und Scheidungssituation und was Mediation dabei nützen kann  
**Referat:** Klaus Schulz (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 14.02.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Immobilie und Vermögensteilung bei Trennung und Scheidung  
**Referat:** Berthold Traub (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Mittwoch, 27.03.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Unterhaltsansprüche nach Trennung und Scheidung (Kinder und Eltern)  
**Referat:** Klaus Schulz (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 24.04.2024, 19:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung/Scheidung: Wo sollen unsere Kinder wohnen? Betreuungsmodelle, Unterhalt & Co.  
**Referat:** noch offen

## BEACHTEN SIE BITTE

### ISUV-Kontakтанwälte/ ISUV-Kontakтанwältinnen

sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und erfahrene Anwälte im Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, durch Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontakтанwältinnen ausdrücklich an und sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontakтанwalt/-in bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 50 € Rechtsberatung für Mitglieder. JL

**Ort:** Caritas Bodensee-Oberschwaben, Seestr. 44, 88214 Ravensburg

**Kontakt:** Manfred Ernst, Tel. 0170/5484542, [raensburg@isuv.de](mailto:raensburg@isuv.de).

## Regensburg

### Kontaktstellenleiter in Regensburg: Peter Lauschmann



Peter Lauschmann, geb. 30.01.1968: Nicht einvernehmliche Trennungen bedeuten Leid, vor allem für Kinder. Diese Leid präventiv zu lindern ist meine Motivation für mein Engagement beim ISUV. Darüber hinaus sehe ich eine zunehmend elternteillose Gesellschaft als eine dysfunktionale Gesellschaft, deren Auswirkungen in Deutschland noch stark unterschätzt werden. Kinder brauchen beide Elternteile.

■ **Donnerstag, 18.1.2024, 19.00 Uhr**

**Thema:** Kindesunterhalt nach Trennung und Scheidung für minderjährige und volljährige Kinder – Berechnung – Veränderungen seit 1. Januar 2024

**Referat:** Rechtsanwältin Susanne Fitting-Perlak, Fachanwältin für Familienrecht

**Ort:** Raum für Engagement, St. Kassians-Platz 5, Regensburg

Weitere Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** Peter Lauschmann, Mobil 0160/2145114, [regensburg@isuv.de](mailto:regensburg@isuv.de)

## Reutlingen

■ **Donnerstag, 14.12.2023, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Getrennt leben – verheiratet bleiben? Alles gut oder dringender Handlungsbedarf?

■ **Donnerstag, 18.01.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Von der Trennung bis zur Scheidung – Ein Wegweiser für Betroffene

■ **Donnerstag, 08.02.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Mein, dein, unser – Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung (insbesondere Vermögensauseinandersetzung, Immobilie, Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich)

■ **Donnerstag, 21.03.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Unterhalt nach Trennung und Scheidung – Wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

■ **Donnerstag, 18.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg. Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

**Referat:** Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling,

Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwältinnen und Fachanwältinnen)

**Ort:** Altes Rathaus, Rathausstr. 6, 72764 Reutlingen

**Kontakt:** Anton Wittner, Tel. 07071/63259, [reutlingen-tuebingen@isuv.de](mailto:reutlingen-tuebingen@isuv.de)

## Rostock

■ **Montag, 29.01.2024, 18:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** – Ehe/Partnerschaft in der Krise – Wie geht es weiter? Eine Fachanwältin informiert

**Referat:** Katrin Reichel (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 07.02.2024, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Rat und Tipps für die Trennungs- und Scheidungssituation und was Mediation dabei nützen kann

**Referat:** Klaus Schulz (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 08.04.2024, 18:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Immobilie und Vermögensteilung bei Trennung und Scheidung

**Referat:** Amrei Schänig (Rechtsanwältin)



## ALLES GEREGET?

### Beschäftigen Sie sich gerade mit Ihrem Testament?

Wenn wir Ihnen helfen konnten und Sie hinter unseren Zielen stehen, möchten Sie ISUV vielleicht unterstützen: Dabei, auch weiterhin Menschen helfen zu können, und dabei, ein gerechteres Familienrecht zu erwirken, vor allem im Interesse der Kinder, auch wenn Sie eines Tages nicht mehr sind.

Sprechen Sie uns an und erfahren Sie, wie Sie Ihr Erbe in tatkräftige Hände legen können, die es in Ihrem Sinne einsetzen.



Der ISUV e.V. ist unabhängig, bundesweit organisiert und als gemeinnützig anerkannt.

Wir finanzieren uns ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden. Jeder weitere Betrag hilft uns und allen im Verband ehrenamtlich Engagierten, für Sie und unsere Ziele zu kämpfen.

Hier erfahren Sie mehr:



### ■ Dienstag, 09.04.2024, 18:00 Uhr – Online

**Thema:** Armut durch Scheidung? Rententeilung und nachehelicher Unterhalt

**Referat:** Berthold Traub (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

**Ort:** Frieda 23 Kultur- und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock

**Kontakt:** Dagmar Wendt, Mobil 0151/18052831, [rostock@isuv.de](mailto:rostock@isuv.de)

## Rottenburg am Neckar

### ■ Donnerstag, 22.02.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Von der Trennung bis zur Scheidung – Ein Wegweiser für Betroffene

### ■ Donnerstag, 14.03.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Unterhalt nach Trennung und Scheidung – Wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

**Referate:** Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälten und Fachanwältinnen)

**Ort:** Hotel Martinshof, Eugen-Bolz-Platz 5, 72108 Rottenburg am Neckar

**Kontakt:** Anton Wittner, Tel. 07071/63259, [reutlingen-tuebingen@isuv.de](mailto:reutlingen-tuebingen@isuv.de)

## Südwest – Saarbrücken

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

Im Januar und Februar findet eine Online-Veranstaltung zum Kindesunterhaltsrecht statt. Wir werden Sie direkt anschreiben und sobald die Referenten gefunden sind die Termine auch auf der Homepage vermerken.

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 0170/4589571, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)



# UNTER-STÜTZEN

Sie unsere gemeinnützige Arbeit durch Ihre Spende.

Vielen Dank!



## Schlüchtern

**Ort:** Gaststätte „Zum Eckebacker“, Unter den Linden 13, 36381 Schlüchtern

**Kontakt:** Ursula Busta, Mobil 0160/4635279, [schluetchtern@isuv.de](mailto:schluetchtern@isuv.de) oder Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681, Mobil 0178/2080898, [fulda@isuv.de](mailto:fulda@isuv.de)

## Schönebeck

### ■ Mittwoch, 31.01.2024, 18:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Wenn Eltern sich trennen – Kindesunterhalt, Umgang & Sorge, Wechselmodell

**Ort:** Rückenwind e.V., Bahnhofstr. 11/12, 39218 Schönebeck

**Kontakt:** Paul Hoffmann, Tel. 0151/50709864 oder Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566, Mobil 0170/5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Schweinfurt

### ■ Mittwoch, 17.01.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung/ Scheidung, Kindesunterhalt für minderjährige und volljährige Kinder, Veränderungen der Düsseldorfer Tabelle

**Referat:** Stefan Baader (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

### ■ Mittwoch, 21.02.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung/ Scheidung, Unterhalt für Erwachsene: Trennungsunterhalt – Ehegattenunterhalt – Betreuungsunterhalt – Berechnung – Befristung – Verwirkung

**Referat:** Kerstin Pausch-Trojan (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

### ■ Mittwoch, 20.03.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung und Scheidung – Versorgungsausgleich: Form der Renten, Aufteilung der Rentenansprüche. Wie geht das? Individuelle vertragliche Regelungen

**Referat:** Christian Klüpfel (Deutsche Rentenversicherung Nordbayern)

**Ort:** Caritasverband, St.-Anton-Str. 8, 97422 Schweinfurt

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, [schweinfurt@isuv.de](mailto:schweinfurt@isuv.de)

## Stendal

### ■ Montag, 19.02.2024, 18:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Ehe/Partnerschaft in der Krise – wie geht es weiter?

**Referat:** Kornelia Grams (Rechtsanwältin)

**Ort:** MGH „Stadtsee“, Alfred-Brehm-Str. 1a, 39576 Stendal

**Kontakt:** Paul Hoffmann, Tel. 0151/50709864 oder Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566, Mobil 0170/5484542, [magdeburg@isuv.de](mailto:magdeburg@isuv.de)

## Stuttgart

### ■ Montag, 18.12.2023, 19:00 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen, Mediation

**Referat:** Bärbel Barunovic (Rechtsanwalt), Volker Spohn (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

**Ort:** treffpunkt 50plus, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart

**Kontakt:** Ulrich Link, Mobil 0157/37532827, [stuttgart@isuv.de](mailto:stuttgart@isuv.de)

## BUCHTIPP

### Abrechnung in Familiensachen

Des Anwaltsmüh ist nicht umsonst, das ist eigentlich selbstverständlich aber dann doch nicht.

Nichts ist Betroffenen schwerer zu vermitteln als die Höhe der Anwaltskosten. Auf sage und schreibe 713 (!) Seiten wird in diesem Buch den Anwälten vermittelt, was sie abrechnen dürfen, was sie abrechnen können und wie abgerechnet werden muss. Inhaltlich geht es einmal um die gesetzlichen Grundlagen und die Grundsätze.

Auch lesenswert das Kapitel „Mandatsannahme und Mandatskündigung“. Die Frage aller Fragen, der Gegenstandswert und die Gerichtskosten. Dafür gibt es Tabellen, die man im Internet findet. Schwerpunkt der Vergütung sind: Gerichtliche Vertretung, Außergerichtliche Tätigkeit, „Allgemeine Gebühren“, „Beratung/Gutachten/Mediation“ und schließlich „Auslagen“. Bekanntlich können Betroffene auch Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe in Anspruch nehmen. Die Voraussetzungen und Bedingungen, wann Betroffene auf Kosten des Staates prozessieren können, werden verständlich erläutert.

Natürlich wir die Berechnung mit vielen Beispielen und Rechenbeispielen veranschaulicht, es werden konkrete Tipps gegeben. Das Buch ist sicher für Anwälte, aber dort noch viel mehr für Anwaltsgehilfen ein Nachschlagewerk. Aber auch Betroffene können sich darin sehr gut informieren, mit welchen Kosten sie rechnen müssen bei Zugewinn, bei Unterhalt, bei Vergleichen, Versorgungsausgleich, Umgang, elterliche Sorge. Auch der Preis ist günstig, 59 € für 700 Seiten.

**Sabine Jungbauer, Das familienrechtliche Mandat – Abrechnung in Familiensachen, 5. Auflage 2023, Deutscher Anwalt Verlag, 59,- €** JL



## Traunstein

### ■ Donnerstag, 07.12.2023, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Wer bekommt was bei Trennung und Scheidung?

**Referat:** Kai Burkhardt (Rechtsanwalt, Mediator)

### ■ Donnerstag, 11.01.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Trennung/Scheidung

**Referat:** Ulrike Becker-Cornils (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

### ■ Donnerstag, 01.02.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Kindesunterhalt

**Referat:** Kai Burkhardt (ISUV-Kontakthanwalt, Rechtsanwalt, Mediator)

### ■ Donnerstag, 07.03.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Das Scheidungsverfahren

**Referat:** Ulrike Becker-Cornils (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

### ■ Donnerstag, 11.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz

**Thema:** Zugewinnausgleich und sonstige Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung

**Referat:** Kai Burkhardt (ISUV-Kontakthanwalt, Rechtsanwalt, Mediator)

**Ort:** Hotel „Sailer-Keller“, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein

**Kontakt:** Ulrike Becker-Cornils, Tel. 0861/90972700, [traunstein@isuv.de](mailto:traunstein@isuv.de)

## Trier

■ **Mittwoch, 10.01.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Mein, dein, unser, was bleibt nach der Scheidung? Der Zugewinnausgleich-Altersarmut?  
**Referat:** Nicole Kürten (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 13.03.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Erben und Vererben aus – Welche Besonderheiten sind bei Trennung oder Scheidung zu beachten?

**Referat:** Marc Schmitz (Steuerberater)

■ **Mittwoch, 14.02.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Die Scheidungsfolgenvereinbarung. Ein Ehevertrag im Nachhinein, der Nerven und Geld sparen kann.

**Referat:** Rechtsanwältin Assmus (Rechtsanwältin)

**Ort:** Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier

**Kontakt:** Willi Jacoby, Tel. 06865/1856223, Mobil 0162/9117580, [trier@isuv.de](mailto:trier@isuv.de)

## Tübingen

■ **Donnerstag, 07.12.2023, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Streitpunkt Immobilie – Immobilien und alle damit zusammenhängenden Rechts- und Finanzfragen

■ **Donnerstag, 11.01.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Von der Trennung bis zur Scheidung – Ein Wegweiser für Betroffene

■ **Donnerstag, 01.02.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Unterhalt nach Trennung und Scheidung – Wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

■ **Donnerstag, 07.03.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Mein, dein, unser – Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung (insbesondere Vermögensauseinandersetzung, Immobilie, Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich)

■ **Donnerstag, 11.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg – Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

**Referate:** Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwältinnen und Fachanwältinnen)

**Ort:** Hotel „Domizil“, Wöhrdrstr. 7-9, 72072 Tübingen

**Kontakt:** Anton Wittner, Tel. 07071/63259, [reutlingen-tuebingen@isuv.de](mailto:reutlingen-tuebingen@isuv.de)

## Ulm/Neu-Ulm

■ **Donnerstag, 30.11.2023, 19:30 Uhr – Hybrid**

**Thema:** Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen – was könnte ich regeln, was sollte ich regeln?

**Referat:** Walter Bernhauer (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

## Aktuelle Termine

... finden Sie immer auch auf unserer Homepage unter [www.isuv.de/vor-ort/veranstaltungen/](http://www.isuv.de/vor-ort/veranstaltungen/)



Die weitere Programmplanung ist in Bearbeitung – siehe hierzu Homepage und Newsletter.

**Ort:** vh Ulm, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, [ulm-neuulm@isuv.de](mailto:ulm-neuulm@isuv.de)

## Varel

■ **Dienstag, 27.02.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung – Wer zahlt bei Trennung und Scheidung für wen und wie lange?

■ **Dienstag, 30.04.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Der Zugewinnausgleich – Was passiert bei Trennung und Scheidung mit dem Vermögen/Schulden und wie wird das aufgeteilt?

**Ort:** Jugendzentrum Weberei, Oldenburger Str. 21, 26316 Varel

**Kontakt:** Anna Freitag, Mobil 0157/74443213, [oldenburg@isuv.de](mailto:oldenburg@isuv.de)

## Wiesbaden

■ **Donnerstag, 14.12.2023, 19:00 Uhr – Online**

**Thema:** Gerade getrennt – das ist dabei unbedingt zu beachten!

**Referat:** Roland Hoheisel-Gruler (Rechtsanwalt, ISUV-Kontakthanwalt, Mediator)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail bei Holger Griesel notwendig.

**Ort:** Die Wiesbaden Stiftung, Michelsberg 6, 65183 Wiesbaden (ab Jan. 2024)

**Kontakt:** Holger Griesel, Tel. 0611/24088482, [wiesbaden@isuv.de](mailto:wiesbaden@isuv.de)

## Wolfenbüttel

Die Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine finden Sie auf der Homepage oder/und senden wir Ihnen per Newsletter zu.

**Kontakt:** [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

## Wolfsburg

■ **Dienstag, 09.01.2024, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Ehe/Partnerschaft aus – Erste Schritte vor und nach Trennung

■ **Donnerstag, 11.01.2024, 18:00 Uhr – Online**

**Thema:** Die Hilfen des Jugendamts: Unterhaltsberechnung, Beistandschaft, Beratung

■ **Mittwoch, 07.02.2024, 18:00 Uhr**

**Thema:** Rat und Tipps für die Trennungs- und Scheidungssituation und was Mediation dabei nützen kann

**Referat:** Klaus Schulz (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 20.02.2024, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung/Scheidung: Ablauf, Kosten, Regelungsmöglichkeiten

■ **Dienstag, 09.04.2024, 18:00 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Immobilie und Vermögensteilung bei Trennung und Scheidung

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung bis zu 2 Tage vor dem Termin per E-Mail notwendig.

**Ort:** Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben

**Kontakt:** Karsten Donner, Mobil 0163/7854832, [wolfsburg@isuv.de](mailto:wolfsburg@isuv.de)

## Würzburg

■ **Dienstag, 09.01.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Kindesunterhalt für minderjährige und volljährige Kinder – veränderte Düsseldorfer Tabelle – Veränderungen beim Selbstbehalt – Wie reagieren Unterhaltsberechtigte und Unterhaltspflichtige angemessen darauf?

**Referat:** Markus Weishaupt (Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

■ **Dienstag, 06.02.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung & Scheidung & Immobilie: Kaufen oder ‚halten‘ – einvernehmliche Regelung oder Versteigerung – was ist die Immobilie wert?

**Referat:** Ralph Gurk (Fachanwalt f. Familienrecht, Mediator, ISUV-Kontakthanwalt), Markus Stürzenberger (Sachverständiger für Grundstückbewertung)

■ **Dienstag, 05.03.2024, 19:30 Uhr – Präsenz**

**Thema:** Trennung & Scheidung & Scheidungsvereinbarung: Einvernehmliche Scheidung – Scheidung eigenverantwortlich Selbstbestimmt – Was kann der Notar regeln, was muss der Notar regeln?

**Referat:** Matthias Dünninger (Notar)

■ **Dienstag, 09.04.2024, 19:30 Uhr – Hybrid**

**Thema:** Trennung – Scheidung: Das Einkommen reicht nicht – auf welche sozialstaatliche Hilfen habe ich Anspruch?

**Referat:** Simon Sommer (Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

**ACHTUNG:** Bei Online-Veranstaltungen ist eine Anmeldung per E-Mail notwendig.

**Ort:** Reuterhaus, Mergentheimer Str. 184, 97084 Würzburg

**Kontakt:** Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, [j.linsler@isuv.de](mailto:j.linsler@isuv.de), [wuerzburg@isuv.de](mailto:wuerzburg@isuv.de)

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV e.V., eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21.05.2002)

**Verbandsitz: Bundesgeschäftsstelle Nürnberg**, Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, Tel. 0911/550478 u. 535681, Fax 0911/533074, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

**Post- /Lieferadresse:** Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg

**Bankverbindung:** VR Bank Würzburg, IBAN: DE24 9709 0000 0000 1205 53, BIC: GENODEF1WU1

**Redaktion:** ISUV e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg

**Leitung der Redaktion:** Simon Heinzel, Josef Linsler

**Mitarbeiter:** Klaus Bednorz, Eva Berecz-Köster, Raffaele Brescia, Fritz Burkhardt, Leonarda Deichmann, Jutta Dewenter, Heike Dieterle, Eleonore Dobiosz, Karsten Donner, Rene Dunker, Katja Durach, Manfred Ernst, Klaus Fischbeck, Axel Fischer, Anna Freitag, Gunnar Geißler, Holger Griesel, Thomas Goes, Ralph Gurk, Antje Hagen, Manfred Hanesch, Simon Heinzel, Paul Hoffmann, Dr. Matthias Hoger, Manfred Horn, Willy Jacobi, Klaus Jagusch, Kornelia Jäger, Yvonne Jung-hans, Lilli Kanke, Melanie Koberstädt, Peter Lauschmann, Ulrich Link, Josef Linsler, Alexander von Lüpke, Norbert Mittermüller, Bernd Nestvogel, Thomas Penttilä, Gertrud Schmidt, Hans-Dieter Schmitt, Steffan Schwerin, Melanie Ulbrich, Ludger Urban, Raimund Vogel, Maren Waruschewski, Lothar Wegener, Klaus Weil, Dagmar Wendt, Anton Wittner, Achim Wolf, Anne Wolf, Andreas Zeilinger, Oliver Zöllner.

**Anzeigenverwaltung:** ISUV-Report, Nürnberg, [info@isuv.de](mailto:info@isuv.de)

**Copyright:** In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z. B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion.

**Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.**

**Titel/Layout:** Grafik-Studio, Anke von Schalscha-Ehrenfeld, 97076 Würzburg

**Druck/Verarbeitung:** PRINT CONSULTING, Mail: [boehler-verlag@web.de](mailto:boehler-verlag@web.de) (Würzburg) © ISUV 2023

## Leserforum

Zuschriften per Post oder E-Mail  
ISUV Bundesgeschäftsstelle, info@isuv.de



### Kindesunterhalt: Einkommen beider Haushalte berücksichtigen geschlechterneutrale Sprache

Zu Report 172:

#### Gleichberechtigte Betreuung der Kinder in der Trennungsfamilie

Den meisten Punkten stimme ich zu. Man kann beobachten, wie Eltern miteinander in Streit geraten, weil das Umgangs- und Unterhaltsrecht einfach völlig unfaire Auswüchse mit sich bringen. Zum Beispiel, dass ein Elternteil mit 3.500 € Einkommen vollen Unterhalt für drei Kinder zu zahlen hat an den anderen Elternteil, der 7.500€ Einkommen im Monat hat (Kindergeld noch nicht mitgerechnet) und zwar unabhängig davon, wie oft der Umgang stattfindet.

Es hat mir aber missfallen, dass in der Auflistung mehrfach stand, dass alleinerziehende Mütter vom Staat bevorzugt werden. Wenn man von einer notwendigen Reform des Familienrechts spricht, muss man berücksichtigen, dass das Modell „Der gut verdienende Vater zieht aus, zahlt Unterhalt und sieht die Kinder jedes zweite Wochenende“ eben nicht mehr zeitgemäß ist.

Dazu gehört auch, zu berücksichtigen, dass auch Mütter ausziehen und Unterhalt zahlen und auch Väter geringer verdienen als die Mutter.

Insofern fände ich es angemessener, von „hauptsächlich betreuender Elternteil“ und „umgangsberechtigter Elternteil“ zu sprechen. Also eine geschlechtsneutrale Formulierung zu wählen.

Aber insgesamt ist das tatsächlich ziemlich gut zusammengefasst, wie diese Art der Rechtsprechung Konflikte befeuert, Entfremdung fördert und Kindeswohl missachtet. Leider gibt es auf Seiten der Juristen keinerlei Verständnis dafür, da ja alles nach Recht und Ordnung verläuft und daher nicht falsch sein kann. So ist mein Eindruck.

Karin J.\* – Hessen

#### BEMERKUNG

*Sie sprechen etwas ganz Zentrales an: Hier läuft etwas falsch, wir sprechen das seit Jahren an – und im Rahmen der Reform müssen da Änderungen her. Mutter und Vater sind Eltern, Trennungseltern, beide sind unterhaltspflichtig gegenüber den Kindern. Wer mehr hat in seinem Haushalt, kann nicht einfach durch Unterhalt und Kindergeld noch „reicher“ werden, der andere Elternteil darf nicht auf Bürgergeldniveau gedrückt und in seiner Handlungsfreiheit eingeschränkt werden. Die wichtige Frage muss sein, was steht den Kindern in beiden Haushalten zur Verfügung. Beim ISUV-Coaching stellen wir fest, dass man – auch wenn es anfangs nicht so scheint – bei Trennungseltern Empathie füreinander wecken kann. Ist einmal das gerichtliche Verfahren angestoßen, nimmt das Ganze seinen Lauf mit dem Ergebnis: Du zahlst und basta, was der andere Elternteil hat, spielt keine Rolle. Gleiches gilt für das Jugendamt, wenn das Amt Geld eintreibt per Urkunde. Allerdings haben wir in einigen Fällen schon festgestellt, dass man im Jugendamt mit entsprechenden Nachweisen bereit ist, mit sich verhandeln zu lassen.*

*Im Übrigen gibt es auch die Reaktion von Unterhaltsberechtigten: „Mir reicht das Kindergeld, damit komm ich schon klar, wir müssen dann halt sparen.“*

*Im Übrigen werden die Unterhaltsbeträge nach der DTB nahezu immer als „zu hoch“, „viel zu hoch“ angesehen.* JL

### BUCHTIPP: Alles Familie!

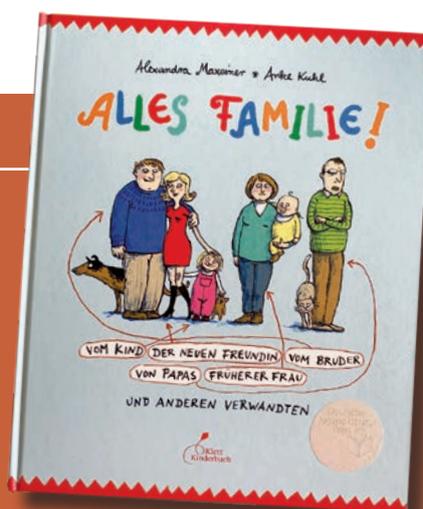
#### Von Familienvielfalt und deren jeweiligen Eigenarten

Mit welcher Familienform identifiziere ich mich?

Der Untertitel dieses Buches für Kinder ab 5 Jahren lautet „Vom Kind der neuen Freundin vom Bruder von Papas früherer Frau und anderen Verwandten“ – und genau darum geht es.

Humorvoll und im Comic-Stil werden alle Formen von Familie abgebildet, die wir heute so erleben: Patchwork-Familien und Trennungsfamilien in allen möglichen Zusammenstellungen, es geht um Adoptivfamilien und Regenbogenfamilien, Einzelkinder und Geschwister, und vor allem darum, dass jede Familie individuell ist, dass man Familie auch mit Menschen empfinden kann, mit denen man nicht blutsverwandt ist und dass die eigene Familie völlig in Ordnung ist, wie sie ist.

In einer kurzen Einführung erfahren die Kinder etwas darüber, warum Familie zum Beispiel in der Steinzeit schon eine wichtige Einrichtung war, und dass auch Tiere oft in Familien zusammenleben. Ganz kurz sehen wir auch die „normale“ Familie und dann geht es los, dass die verschiedensten Familien vorgestellt werden, immer aus der Sicht des Kindes oder der Kinder, die in dieser Familie leben. Der Ton, in dem das geschieht, ist sachlich, so dass die Botschaft immer lautet: Das ist so, jede Familie hat ihre Eigenheiten und genau



das macht sie aus, Familie ist nicht starr, Familie entwickelt sich und muss nicht „Vater, Mutter, Kind“ sein. Genauso wie die Familien sich unterscheiden, genauso bunt wie unsere Gesellschaft, sind auch die Kosenamen, die in Familien benutzt werden, genauso unterschiedlich ist die Lebensart jeder Familie und das alles wird thematisiert.

Blutsverwandschaft wird kurz erklärt, aber ohne ihr zu viel Bedeutung beizumessen, wichtiger sind die Bindungen innerhalb der Gemeinschaft, die man als Familie empfindet.

Es wird nicht verheimlicht, dass es auch Familien gibt, die sich nicht gut verstehen oder sogar nichts mehr miteinander zu tun haben, und auch, dass es Gewalt in Familien gibt, wird nicht unter den Teppich gekehrt.

In „Alles Familie!“ wird nicht verglichen in dem

Sinn, dass man das Gefühl bekommt, die eine Familienform könnte besser sein als die andere. Die Autorinnen beschönigen nichts, sie stellen einfach sachlich dar, und erklären alles sehr kindgerecht und niemals belehrend oder mit erhobenem Zeigefinger. Der Stil passt zu der Botschaft.

Am Ende des Buches kann man gemeinsam eintragen, was die eigene Familie ausmacht, die genauso einzigartig und richtig ist, wie alle anderen Familien.

Unsere Tochter hat das Buch geliebt. Sie hat es sehr oft zur Hand genommen und wollte einzelne Passagen und Seiten nochmal ansehen, vorgelesen bekommen oder besprechen. Wir hatten es gekauft, weil sie nach unserer Trennung das Gefühl hatte, dass wir als einzige Familie nicht mehr „richtig“ sind, dass es nur bei uns so merkwürdige und komplizierte Verflechtungen gibt. Das Buch hat ihr geholfen zu verstehen, dass das nicht so ist und dass Familie eine große und umfassende Bedeutung hat.

„Alles Familie!“ von Alexandra Maxeiner und Anke Kuhl, erschienen bei Klett Kinderbuch, 14 €

Melanie Ulbrich

## Zu Report 173 – Kindesunterhalt „Einmalzahlungen“:

### Gedanken zur Idee der Einmalzahlung beim Kindesunterhalt

Mir fallen nur wenige Fälle ein, in denen ich eine Einmalzahlung beim Kindesunterhalt gut fände.

Ich habe eher Bedenken. Es müsste sichergestellt sein, dass der überwiegend betreuende Elternteil, der eine hohe Einmalzahlung bekäme, nicht das Geld für eher unsichere Aktionen ausgibt und danach kein Geld mehr für regelmäßige Kosten des Kindes vorhanden ist. Wenn der Elternteil die hohe Einmalzahlung beispielsweise in Investition der eigenen Selbständigkeit investiert, dies riskant war, nicht läuft, ist später kein Geld für das Kind vorhanden.

Was sollte Grundlage des Einmalbetrages sein? Wie lange sollte gezahlt werden, bis zur Volljährigkeit des Kindes, bis zum 14. Lebensjahr, weil das Kind dann auf eigenen Willen zum anderen Elternteil ziehen könnte, bis zum 26. Lebensjahr, dem Alter eines vermuteten Studienabschlusses?

Wenn bis zum 26. Lebensjahr ein Betrag zur Verfügung gestellt werden soll, dann erst könnte von einer Einmalzahlung gesprochen werden. Wenn das 18-jährige nicht mehr bei einem Elternteil lebende Kind keinen ausreichenden Unterhalt erhalten sollte, wäre der Elternteil, der vor vielen Jahren eine hohe Einmalzahlung erhalten hat, zu verklagen. Der evtl. Besserverdienende, der bereits eine hohe eigentlich, bis Studienabschluss berechnete Einmalzahlung getätigt hat, wäre dann wieder verpflichtet zu zahlen, bis das Kind eine Ausbildung abgeschlossen hat.

Mir fallen auch Fälle ein mit sehr großem Einkommensunterschied beider Elternteile, wo gerade eine hohe Einmalzahlung dem finanziell schlechter gestellten betreuenden Elternteil neue Möglichkeiten eines Wohneigentums, einer weitergehenden Ausbildung/ Fortbildung ermöglicht, die sonst nicht möglich gewesen wäre. In diesem Fall käme die Einmalzahlung dem Kindeswohl zugute.

*Karl T.\* – Niedersachsen*

#### Der Autor und Mitglied des Vorschlags antwortet:

„Mein Vorschlag bezieht sich auf den Unterhalt für Minderjährige, d.h. Kinder bis 18. Das steht auch so im Artikel. Danach kann das Kind selbst mit beiden Eltern über den Unterhalt verhandeln, nicht mehr nur ein Elternteil mit dem anderen.“

Wie aus meinem ergänzenden Artikel hervorgeht, wird die Einmalzahlung sinnvollerweise nicht an den betreffenden Elternteil bezahlt, sondern an einen Treuhänder/Notar, der das stückweise weitergibt. Der Kindesunterhalt ist sicher nicht dafür da dem anderen Elternteil etwas zu finanzieren (Ausbildung, Eigenheim oder Unternehmensgründung).“

*F. M.\* – Hessen*

## IN EIGENER SACHE

Zwei Mitglieder haben sich beschwert, warum bei den Leserbriefen nicht die reale Adresse, nicht der reale Name angegeben ist. Ein derartiger Leserbrief mit Pseudonym ist „weniger wert“. Warum dies so sein sollte, erschließt sich mir nicht. Inhalte, Argumente sind doch wichtig – oder der Name? –

Ich bitte zu berücksichtigen, dass mit jedem Realnamen Schindluder getrieben werden kann und oft auch getrieben wird. Manche Mitglieder wollen aber auch den Realnamen, um dem anderen Elternteil eins auszuwischen. Umgekehrt

ärgert sich der betroffene Elternteil und klagt, dass das so nicht „stimmt“, ja möchte eine Gegendarstellung. Genau das wollen wir vermeiden. Diese Verketzung ist in den Medien bekannt, daher ist das Thema Trennung – Scheidung und die Folgen in den Medien unbeliebt: Wird ein Fall aus der Perspektive eines Elternteils dargestellt, so meldet sich der andere zu Wort und klagt wegen „Falschdarstellung“. Das führt zu einem Ping-Pong, das schwer vermittelbar ist.

Aus diesen Gründen, aber auch um unsere Mitglieder vor unabsehbaren Folgen zu schützen verwenden wir hier „anonyme“ Namen. JL

Der folgende Leserbrief ist typisch für mehrere Mails und Einwände. Diese beziehen sich auf den Artikel im Report 172, S.13/4 mit dem Titel „Die Düsseldorfer Tabelle ist weiterhin nutzbar in Unterhaltssachen, von RA und ISUV-Vorstandsmitglied Thomas Goes. Sein Leserbrief ist an Thomas Goes gerichtet.“

### Düsseldorfer Tabelle: „Faktische Dysfunktionalität“ oder die DTB hat fertig

Ich habe mich in den letzten Jahren intensiv mit der Situation im Unterhaltsrecht beschäftigt. Mir ist sehr bewusst, dass sich viele im Themengebiet tätige Anwälte, Familienrichter und auch Beistandschaften der Jugendämter Ihre Position teilen. Exemplarisch ist hier auch der Ausruf von Esther Dilcher (SPD-Abgeordnete, Mitglied im Rechtsausschuss und Familienrechtsanwältin, siehe ISUV-Report, S. 15): „Ich will meine Düsseldorfer Tabelle behalten!“ Fatal an dieser Haltung ist, dass sie zu einer kompletten Veränderungsunfähigkeit führt – die wir aktuell ja auch erleben.

Vor diesem Hintergrund sehe ich in Ihrer Argumentation zahlreiche kognitive Dissonanzen, möchte mich aber auf drei Punkte beschränken:

#### 1. Falsche Grundannahmen

Das Unterhaltsrecht und die Düsseldorfer Tabelle basieren auf folgenden Annahmen:

- Die Bedarfe der Kinder entstehen nur in einem Haushalt, nämlich an der Meldeadresse.
- Nur ein Elternteil ist für die finanzielle Absicherung zuständig (§1606 (3) BGB, „einer betreut, einer bezahlt“).
- Beim Unterhaltsschuldner ist genug Geld da, es muss nur verteilt werden.

Diese Annahmen mögen in den Alleinverdienerehen der 1960er richtig gewesen sein, in der heutigen Gesellschaft sind sie in dieser Absolutheit schlicht falsch. Und ein Modell, das von falschen Grundannahmen ausgeht, kann schon aus systemischen Gründen keine sachgerechten Ergebnisse liefern.

#### 2. Verstoß gegen das Grundgesetz

Ich habe schon dargestellt, warum das aktuelle Unterhaltsrecht gleich in mehrfacher Hinsicht grundgesetzwidrig ist. Bezogen auf die

Düsseldorfer Tabelle (DDT) möchte ich folgende Punkte erwähnen:

- **Art. 1 GG:** Aufgrund der Fiktion, dass Bedarfe nur an der Meldeadresse entstehen, bleibt bei Mitbetreuung das Existenzminimum des Kindes im zweiten Haushalt unberücksichtigt.
- **Art. 2 GG:** Der Selbstbehalt unterschreitet regelhaft das sächliche Existenzminimum, da die angesetzte Miete unter den Kosten der Unterkunft (KdU) vieler Regionen liegt und auch die Bedarfe des Kindes bei Mitbetreuung nicht berücksichtigt werden. Wie Sie aus Ihrer Tätigkeit sicherlich wissen, agieren Familiengerichte ausschließlich unterhaltsmaximierend, so dass selbst eindeutig nachgewiesene Kosten regelmäßig nicht berücksichtigt werden.
- Auch Anträge auf Verfahrenskostenhilfe werden in Unterhaltssachen regelmäßig abgewiesen. Eine Liste der Fälle, in denen das BVerfG hier einschreiten musste, lasse ich Ihnen gerne zukommen. Vor diesem Hintergrund ist Ihr Verweis auf das Klagerecht der Unterhaltsschuldner – sagen wir – wirklichkeitsfremd.
- **Art. 3 GG:** Die DDT berücksichtigt Mitbetreuung nicht ausreichend. Dies führt dazu, dass qualitativ gleiche Betreuungsleistung an der Meldeadresse auf- und im zweiten Haushalt abgewertet wird. Dies ist ein klarer Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.
- **Art. 19 GG:** Die DDT ist weder Gesetz noch Rechtsverordnung. Sie hat keinerlei demokratische Legitimation. Dennoch werden ihre Bestimmungen gesetzesgleich von den Gerichten angewandt, teilweise mit deutlichen Einschränkungen der Grundrechte der Betroffenen (siehe oben). Aus meiner Sicht ist dies kollektive Rechtsbeugung.

### 3. Faktische Dysfunktionalität

Die obigen Punkte könnte man als rechtstheoretischen Exkurs abtun. Lassen Sie uns daher auf die realen Auswirkungen anhand konkreter Zahlen betrachten:

Offenbar kann der Kindesunterhalt trotz massiver staatlicher Durchgriffsrechte in rund 50 % der Fälle nicht und in 25 % nicht voll gezahlt werden (siehe Studien des *DIW* 2014 und *DJI* 2020). Gleichzeitig liegt auch die Rückgriffsquote des Unterhaltsvorschuss seit Jahren bei nur 18 % (*BMFSFJ* 2022). Die Ursachen für diese Situation mag man im *BMFSFJ* bis heute nicht analysieren – denn dann müsste man ja etwas tun.

Auf Basis dieser Daten kann man wohl feststellen, dass das Unterhaltsrecht die Wirklichkeit nicht mehr ausreichend abbildet und die Sätze der DDT für die meisten Unterhaltsschuldner reine Phantasiezahlen sind.

Wenn aber das Recht die Wirklichkeit nicht ausreichend abbildet, dann wird es dysfunktional. Ein dysfunktionales Recht führt zunächst zu Fehlanreizen (Vermeidung paritätischer Betreuungsaufteilung) und Ausweichverhalten (Sozialleistungsbezug der Unterhaltspflichtigen). Ein dysfunktionales Recht, das dauerhaft nicht reformiert wird, führt in der Konsequenz zur Entfremdung von Politik und Justiz und folglich zu einer Erosion des Rechtsstaates.

**Abschließend:** Auch wenn ich es menschlich nachvollziehen kann, dass man an langjährig angewandten Regelungen festhalten möchte („*jus semper stat*“), so möchte ich entgegenhalten „*jus servit populo*“: **Das Recht dient dem Volk – und nicht den gerichtsnahen Professionen.**

Die Düsseldorfer Tabelle mag einfach anwendbar sein, aber ihre Einträge und die Struktur haben zunehmend nichts mehr mit der Realität zu tun. Und wie immer in der Geschichte gibt es an einem solchen Punkt ein existenzielles Dilemma: reformieren oder kollabieren.

Leo O.\* – Brandenburg

### KLARSTELLUNG IN EIGENER SACHE

*Wir wurden gefragt, ob die Meinung von RA Thomas Goes Verbandsmeinung ist. Grundsätzlich möchte ich feststellen, dass wir offen sein müssen für alle Meinungen und Argumente, insbesondere, wenn sie politisch relevant sind. Wir müssen unseren Mitgliedern mitteilen, was rechtlich ist, aber auch was möglich ist.*

*Wer die letzten beiden Ausgaben des ISUV-Reports gelesen hat, wird festgestellt haben, dass ISUV als Verband, vertreten durch die Bundesvorsitzende Melanie Ulbrich und den Pressesprecher Josef Linsler bei allen offiziellen Terminen die Abschaffung der Düsseldorfer Tabelle gefordert hat. So geschehen bei der Familienrechtskonferenz der FDP im Beisein anderer Vereine, die sich das Familienrecht auf die Fahnen geschrieben haben. Diese*

*Vereine haben dabei diese Forderung nicht geäußert. Auch bei allen Einzelgesprächen mit Abgeordneten und Fachleuten des Familienrechts haben wir diese Forderung erhoben. Das konnte man in den Berichten über die Besuche in Berlin lesen.*

*Die Verbandsauffassung wurde klar kommuniziert und wird so auch ganz klar vertreten. Gleichwohl sollten andere Meinung auch gehört werden und auch wenn man Bundesvorstandsmitglied ist, darf man durchaus eine abweichende Meinung haben und diese auch vertreten. An keiner Stelle des Artikels unseres Vorstandsmitglieds Thomas Goes ist zu lesen, dass es sich hierbei um die Verbandsmeinung handelt, es ist vielmehr so, dass deutlich gemacht wird, dass es sich hier um die Meinung des Verfassers handelt.*

*Grundsätzlich stellen wir aber auch fest, dass es wichtig ist unsere Mitglieder zu informieren, es gibt mächtige Gruppen, die die DTB behalten wollen, ganz einfach weil man sich daran gewöhnt hat.*

*In einer Presseerklärung vom 18.9. heben wir hervor: „Die vom BMJ vorgelegten Eckpunkte zum Kindesunterhalt reichen nicht aus, weil sie die überhöhten*

*Unterhaltsbeträge als gegeben hinnehmen und nicht einmal zur Diskussion stellen. Die Berechnung des Mindestunterhalts muss sich schon zum 1.1.2024 ändern, ansonsten sind diese neuen Unterhaltsbeträge Makulatur, haben nichts mehr mit dem Einkommen zu tun, das in Trennungsfamilien zum Teilen zur Verfügung steht.*

*Die Höhe des Kindesunterhalts muss sich konkret an den Einkünften der Unterhaltspflichtigen orientieren und nicht an irgendwelchen gewünschten Bedarfen. Die Anknüpfung am Existenzminimum funktioniert nicht länger, weil dieses Minimum auch aus politischen Gründen ständig erhöht wird. Die Höhe des Unterhalts muss sich am tatsächlichen Einkommen der Trennungsfamilien orientieren, nicht an beliebigen wünschenswerten Bedarfen. Jede Familie kann nur das ausgeben, was da ist, wenn es nicht reicht, muss gespart werden. Das ist Grundkonsens jeder Familie, so auch der Trennungsfamilie.“*

*Das ist Grundkonsens des ISUV, dafür setzen wir uns ein.*

Melanie Ulbrich,  
ISUV-Bundesvorsitzende

### Zu Report 173 – Titelthema:

## Kindesunterhaltsgesetz – nicht Kindesunterhaltsrecht – Alleinzahlender Vater – Kindeswohl

Ich habe das Titelthema des ISUVreport 173 zur Reform des Kindesunterhaltsrechts sehr aufmerksam gelesen und möchte einige Gedanken und Anregungen mit ihnen teilen.

Erst einmal sollte man es **Kindesunterhaltsgesetz und nicht Kindesunterhaltsrecht** nennen, denn mit Recht hat das Thema in diesem Land nichts zu tun, genauso wie das Familiengesetz.

Ich bin **Alleinzahlender Vater (ohne Aussicht auf Umgang)** seit vor der Geburt meines großartigen Sohnes, der mittlerweile über 3,5 Jahre alt ist und bei der Kindsmutter aufwächst. Das Geschäftsmodell Kind und Opfer der „Alleinerziehenden Mutter“ praktizierte und perfektionierte die Kindsmutter beim Kennenlernen schon seit über neun Jahren mit einem Sohn aus einer vorherigen Beziehung, die spiegelbildlich ähnlich auch schon vor der Geburt in die Brüche ging.

Unsere Beziehung, wenn man es denn überhaupt so nennen kann, hielt nur wenige Monate an, währenddessen sie „plötzlich“ schwanger wurde (Bitte verstehen sie mich nicht falsch, ich war hier zu 50 % mitbeteiligt, allerdings trage ich nun mehr als 50 % der Verantwortung). Da sie während der Anfangszeit auch mit dem Ex-Partner und dem gemeinsamen Sohn einen Urlaub verbrachte und dort laut späterer Aussage des Ex-Partners sexuelle Interaktionen stattfanden, durfte ich erstmal 9 Monate abwarten, um herauszufinden, zu wem das heranwachsende Kind denn überhaupt gehört. Man kann sich vorstellen, das war eine großartige Zeit.

Da sich die toxische und gestörte Persönlichkeitsstruktur zunehmend herauskristallisierte, nahm ich zum Eigenschutz Abstand, um selbst dabei keinen fatalen Schaden zu erleiden. Das mag sehr egoistisch klingen, aber wenn sie erst einmal in die Abwärtsspirale eines Narzissten gelangen und diesem zum Fraß ausgeliefert sind, gibt es nur den „Flight“ Modus. Dazu gibt es mittlerweile mehr als genügend Untersuchungen und Erfahrungsberichte.

In der Zeit holte ich mir psychologische Unterstützung, machte mich auf Anraten eines Freundes mit dem ISUV vertraut und konsultierte einige Anwälte für Familienrecht, um mir über die Auswirkungen meines „worst case“ Szenarios Klarheit zu verschaffen. Zuvor hatte ich niemals in meinem Leben mit Anwälten, außer privat im Freundeskreis zu tun. Die Erfahrungen, die ich dann nach der Geburt meines Sohnes machen sollte (und ja, die Vaterschaft ließ sich allein schon beim Anblick des kleinen Erdenbürgers kaum leugnen), sollten zu den härtesten Lektionen meines Lebens werden.

Welcher unkontrollierbaren, verachtenden und diskriminierenden Macht man in diesem sehr veralteten und einseitigen System ausgesetzt ist, wurde mir zunehmend klar.

Dass sich dann auch noch ein Virus namens Corona auf die Menschheit ausbreitete, spielte für mich in meinem Überlebenskampf fast gar keine Rolle. Dauernde Forderungen wie nach Schwangerschaftskosten, Säuglingserstattung (die Kindsmutter hatte wohlgerne noch alles von dem ers-

ten Sohn, inklusive Kleidung, Kinderwagen, Autositz, Fahrräder...), Betreuungsunterhalt, Kindesunterhalt waren erst der Anfang. Mit der Manipulation und Instrumentalisierung der Mitarbeiter des Jugendamts und einem unschönen Gerichtsverfahren wurden sie fortgesetzt. Bei der Gerichtsverhandlung verdrehte sogar die Richterin die Augen gegenüber der Gegenpartei. Die Forderungen halten bis heute an.

Dazu sollte man noch wissen, dass sowohl die Kindsmutter als auch ich finanziell gut aufgestellt sind. Die Kindsmutter bewohnt ein lastenfreies, großzügiges Einfamilienhaus und ein weit über dem Durchschnitt liegendes Nettoeinkommen bei gerade mal 26 Stunden Arbeit pro Woche.

Soviel zu meiner Ausgangslage, das ist mein Hintergrund, aus der Perspektive betrachte ich die Reformen. Nun zu den einzelnen Aspekten der Reform:

### Die Düsseldorfer Tabelle (DDT): Kindesunterhalt

Es geht schon bei der Berechnung des bereinigten Einkommens los. Das überfordert sowohl das Jugendamt als auch so manchen Anwalt und Richter.

Zum Beispiel zählen Kapitaleinkünfte und Steuerrückerstattungen auch als Einkommen. So weit so gut. Aber wenn es um die Berechnung der zulässigen Rücklagen zur Altersvorsorge geht, zählt plötzlich nur noch das Erwerbseinkommen.

Hier müssen eindeutige Leitlinien definiert werden. Die Höhe der Rücklagen gehört in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf angepasst.

Das Jugendamt, das bei der Berechnung des Kindesunterhalts unterstützen soll, stellt leider nach meinen Erfahrungen einseitige, willkürliche Berechnungen an. Es stellt sich zumindest nach meiner Erfahrung trotz meiner Kooperationsbereitschaft auf die Seite der Alleinerziehenden. An diesem respektlosen Vorgehen hat sich einiges zu ändern.

### Alleinerziehende Eltern: Opfer des Systems?

Schauen wir uns doch die Alleinerziehenden einmal genauer an. Geht es ihnen so schlecht wie es die Presse immer berichtet?

Steuerklasse 2, weitere Steuersenkungen von mehr als 4.000 €, Kindesunterhalt und Betreuungsunterhalt bis zum 3. Geburtstag oder bei Bedarf und je nach Situation auch länger. Beim Betreuungsunterhalt schuldet der Unterhaltspflichtige einen monatlichen Betrag bis zum vollen Nettoeinkommen, das der Unterhaltsgläubiger bis vor der Geburt des Kinds verdient hat. Das ist eine Blaupause für passives Einkommen, wenn man das System wie in meinem Fall maximal ausnutzen möchte. Mir ist klar, bei den Alleinerziehenden muss differenziert werden, ihre Lebenslagen unterscheiden sich stark.

Neben den steuerlichen Vorteilen für Alleinerziehende kommen außerdem das hälftige Kindergeld und im Bundesland Bayern das sogenannte Familiengeld hinzu (250 € ab dem 1. Geburtstag für 24 Monate). Für

besonders Bedürftige kommen weitere Zuschüsse wie Wohngeld hinzu.

*Bei den Alleinerziehenden gilt es zu differenzieren zwischen den tatsächlich Alleinerziehenden und den Getrennterziehenden.*

*Erstere sind trotz Erwerbstätigkeit oft auf sozialstaatliche Leistungen angewiesen, erhalten keinen Unterhalt. Das ist eine gegensätzliche Soziale Lage zu den sogenannten Alleinerziehenden, die Unterhalt beziehen, teilweise sehr üppig, obwohl der unterhaltspflichtige Elternteil einen Großteil der Betreuung leistet. JL*

### Mehrbedarf und Sonderbedarf:

Bis zu diesem Punkt bezog die Kindsmutter in Summe für unseren gemeinsamen Sohn im Alter von 1 bis 3 Jahren schon über 1.000 € monatlich. Der großzügige Betreuungsunterhalt kam noch hinzu.

Als der misslungene Versuch gestartet wurde, den kleinen Mann mit 2 Jahren in die KiTa zu geben, kam die Forderung nach Mehrbedarf. Hierzu ließ sich das Jugendamt wieder instrumentalisieren, ohne auch nur einmal das Geschäftsmodell der Mutter zu hinterfragen.

Auf meine Anregung an das Jugendamt, dass es Sinn mache, ein Kinderkonto einzurichten, auf das alle Bezüge, inklusive Kindesunterhalt für den gemeinsamen Sohn eingezahlt werden, um hiervon transparent alle Zahlungen für den kleinen Mann zu tätigen, kam nur die Rückmeldung, dass ich darauf keine Ansprüche hätte.

### Elterliche Sorge – Betreuung – Kindeswohl:

Generell bin ich ein großer Freund davon, dass Kinder bei bzw. mit beiden Elternteilen aufwachsen mit wenigen Ausnahmen.

In meinem Fall, wie oben beschrieben, ist es aufgrund der Persönlichkeitsstruktur der Kindsmutter unmöglich, derzeit ein Kind gemeinsam groß zu ziehen. Solange die Kindsmutter noch direkt beteiligt ist, habe ich keine Chance, da jede Situation auf kurz oder lang zum Nachteil des Kindes manipuliert wird. Hier würde ich mehr, viel mehr Hilfe vom Jugendamt wünschen, aber mangels psychologischer Ausbildung und Erfahrung wird ständig nur auf meine Verpflichtungen hingewiesen. Während ich mich von den besten Psychologen zu dem Thema habe beraten lassen, kann ich derzeit nichts tun als selbst in meiner Kraft zu bleiben und den nötigen Abstand von meinem einzigen Sohn zu nehmen, in der Hoffnung dem Kind mit zunehmendem Alter näher zu kommen.

Auch wenn es mir das Herz bricht, es ist eine harte und notwendige Entscheidung, die ich nach monatelangem Nachdenken und Grübeln bewusst getroffen habe.

Wer mir nun Egoismus an dieser Stelle vorwerfen mag, hat absolut keine Ahnung von Psychologie und toxischen Persönlichkeitsstrukturen.

### Fazit – Reformvorschlag:

Wie anfangs schon erwähnt, das System in diesem Land ist mehr als veraltet, einseitig, diskriminierend und respektlos. Es gehört dringendst reformiert, und zwar vollumfänglich. Es kann nicht angehen, dass Mitarbeiter des Jugendamts völlig überfordert sind und als Rachezug für persönliche Schicksalsschläge einseitig falsche Berechnungen erstellen. So etwas gehört an die Öffentlichkeit.

**Dass die DDT reformiert werden muss, besser gleich ganz abgeschafft werden sollte, steht außer Frage.** Es kann nicht angehen, dass die Beträge unverhältnismäßig von Jahr zu Jahr in die Höhe rauschen, der Selbstbehalt und Abzugsposten wie die Miete übergangen und auf dem gleichen Niveau gehalten werden. Zu guter Letzt erstellen Jugendämter sowie auch Anwälte willkürliche Berechnungen.

**Den Vorschlag des ISUV, den Kindesunterhalt degressiv am steigenden Einkommen des Unterhaltsschuldners zu orientieren, finde ich sehr gut.**

**Mehrbedarf und Sonderbedarf sollten wegfallen** und sich nur noch auf Sonderfälle wie z.B. erkrankte oder behinderte Kinder beschränken. Anhand von Statistiken über viele Jahre kann man sehr genau erkennen, was Kinder in den verschiedenen Altersgruppen benötigen. Warum sollte man davon also nicht Gebrauch machen?

Was mir aus dem Reformvorschlag des ISUV noch nicht hervorgeht, ist die Frage, ob es weiterhin ein bereinigtes Einkommen geben wird, also Abzugsposten, die sehr klar definiert werden. **Berufsbedingte Aufwendungen und Altersvorsorge sowie krankheitsbedingte Aufwendungen des Unterhaltsschuldners sollten hier berücksichtigt und bei Bedarf angepasst werden.**

Was mir abschließend noch einfällt: Warum wendet sich der ISUV nicht an den besten Journalismus in diesem Lande? Mit Gabor Steingart von The Pioneer haben Sie genau den richtigen, der eine Lisa Paus zu den o.g. Themen mal einladen würde bzw. den ISUV.

Karl H.\* – Hessen

## IN EIGENER SACHE

Wie oben schon angemerkt – das Thema Trennung und Scheidung ist in den Medien nicht hoch angesiedelt. Der Rahmen für eine derartige Sendung bei ihm kann die Reform, der konkrete Gesetzentwurf sein. Auch wenn Betroffene das aus verständlichen Gründen immer annehmen, die Medien sind leider am Thema weniger interessiert, als es notwendig wäre. Trennung – Scheidung und die Folgen wird als „individuelle Problematik“ eingestuft. Fakt ist aber, dass sich im Rahmen der Reform mehr Chancen für größere Aufmerksamkeit bieten. JL



Es ist bekannt, viele von Ihnen beginnen die Lektüre des Reports mit dem Kaleidoskop. Es hat sich über Jahre verfestigt, dass wir an dieser Stelle, immer vor Weihnachten, Geschenkvorschläge machen, die zugegeben etwas außergewöhnlich waren und auf gesteigertes Interesse stießen. Das ist hier Kult und wird seit vielen Jahren gepflegt. Was aber soll man dieses Jahr schenken? Was wünschen sich die Menschen? – Lange haben wir darüber nachgedacht und dann kam die zündende Idee: Friede, die Wonnen der Normalität wünschen sich die meisten. Die Wonnen der Normalität werden durch Krieg, Terrorismus, Gewaltexzesse gestört.



Was den Frieden anbelangt – stoßen wir überraschend auf die Weihnachtsbotschaft, die von den Engeln verkündet wird: „Friede den Menschen auf Erden.“ Orthodoxe werden sofort einwenden, diese Weihnachtsbotschaft ist verkürzt. Richtig, im Evangelium spricht der Engel zu den Hirten: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede den Menschen auf Erden.“ Gott und Friede in einen Zusammenhang bringen, das fällt nicht leicht. Es drängt sich gerade jetzt die Assoziation von Krieg – und noch viel schlimmer – vom „Heiligen Krieg“ – von Fanatismus und Grausamkeit auf. Lassen wir also Gott aus dem Spiel und greifen wir den Wunsch nach den Wonnen der Normalität auf.



Wir haben uns lange überlegt, wie das Kaleidoskop diesmal geschrieben werden muss. Wir schwankten hin und her. Dabei hatten wir die Aussage eines Mitglieds im Ohr: „Ich will im Kaleidoskop Humorvolles, Satirisches, Ironisches lesen. Belehrt werden wir schon genug.“ – Gehen wir also zur Tagesordnung über trotz Krieg in Europa, trotz Krieg in Israel, trotz bestialischem Terrorismus? – Vielleicht ist gerade diese Haltung die einzig richtige, um nicht depressiv zu werden und unbeschadet dahinzuleben? – Kann man einfach zur Tagesordnung übergehen? Schließlich ist Weihnachten das Fest, das mit Harmonie, Frieden, Freude, Geschenken verbunden ist. Also ist sich wohlfühlen unterm Christbaum und aus vollem Herzen singen: „Oh du fröhliche, oh du selige Weihnachtszeit“, „Stille Nacht, heilige Nacht“ alternativlos?



Wir fragten Menschen verschiedenen Alters und in verschiedenen sozialen Lagen, wie sie vorhaben Weihnachten zu verbringen? Überraschenderweise erzählten sie bereitwillig, was sie sich für Heiligabend überlegt haben, wie sie „feiern“ wollen. Katarina, eine langjährige Bekannte offenbarte: „Ich schaue seit zwei Jahren keine Nachrichten. Man muss nicht alles wissen, es belastet nur. Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß.“ – Katarina wird Weihnachten feiern, wie sie es schon immer gemacht hat. Mit den Eltern, Mann und den Kindern zusammen, zuerst die „Frohe Botschaft“ von der Geburt Jesu vorlesen, dann Sauerkraut und Würstchen essen – „wie immer“. Dann den Christbaum anzünden,

ISUV e. V., Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg  
PVSt +4, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt

„Stille Nacht, Heilige Nacht“ singen, anschließend ist „Bescherung“, aber dieses Jahr „gibt’s weniger, „alles ist teurer“. „Bei uns ist wichtig, dass wir den Christbaum befestigen, letztes Jahr hat der Hund den Christbaum umgeworfen. Zum Glück hatten wir die Kerzen noch nicht angezündet.“ Katarina erwartet einen harmonischen Familienabend „ohne Alkohol“. Das ist seit vielen Jahren so.



Henry\*, 23, Student kann sich „Besseres“ vorstellen als Weihnachten mit den Eltern und Großeltern zu feiern. „Immer das gleiche Essen, viel Fleisch, ich esse nur vegan, trinke keinen Wein. Die Oldies werden dann immer lustig und laut.“ Er bekommt ein wertvolles Bike geschenkt. „Da muss ich mich dann schon blicken lassen.“ Nach 22 Uhr geht er zur Freundin, das ist so seit drei Jahren. Auch sie ist froh, wenn ich komme. Katrin\* ist 27 Jahre, hat den „Heiligen Abend“ für die Eltern „reserviert“, auch wenn es ihrem Freund nicht gefällt. „Das haben wir beibehalten, auch als ich ausgezogen bin. Das werde ich auch beibehalten“, sagt sie bestimmt. Seit 8 Jahren gibt es indischen Hähnchensalat und Sangria dazu. Katrin hat das eingeführt, sie kocht selbst. Anfangs waren die Eltern dagegen, wollten „ihren Kartoffelsalat und Würstchen“ beibehalten. „Einen schönen harmonischen Abend mit den Eltern und alles Schlimme um mich vergessen“, lautet Katrins Motto.



Bernd\* ist Mitglied, seit 4 Monaten getrennt, die zwei Kinder sind bei der Mutter. Er ist wieder zu Hause in sein Kinderzimmer eingezogen. Weihnachten wird er mit den Eltern, den zwei Geschwistern und deren Familien verbringen. „Ich darf gar nicht an Weihnachten denken. Nach 15 Jahren wieder zu Hause, alles läuft so ab wie in der Kindheit. In Gedanken bin ich bei den Kindern, erinnere mich, wie Weihnachten die Jahre zuvor war.“ Er hofft, dass ihn weder die Eltern noch Geschwister auf die Trennung ansprechen. „Es gibt guten trockenen Wein, das lockert und lenkt hoffentlich ab.“ Beate\* ist Mitglied, seit fast einem Jahr getrennt. Die beiden Söhne 15 und 17 Jahre alt, „haben sich für den Vater entschieden, er hat einfach mehr zu bieten“. Angesprochen auf Weihnachten reagiert sie fast heftig: „Mit meinen Eltern, den Verwandten am Weihnachtsbaum auf Harmonie machen, Fragen nach dem ‚Warum‘ beantworten, nein in keinem Fall. Das macht alles schlimmer.“ Sie weiß auch schon, wie sie die Zeit verbringt: „Netflix schauen und ein bisschen was rauchen, dann schlaf ich gut.“



Was zeigen uns die sicher nicht repräsentativen sehr unterschiedlichen Beispiele? Was schimmert bei allen durch, was macht Weihnachten, Heiligabend aus? Rituale retten Weihnachten, geben Weihnachten das Rückgrat auch in rauen Zeiten. Der abrupte Abbruch von Ritualen wird schmerzlich durchlebt. Gemeinsam ist allen Menschen, wenn auch auf sehr unterschiedliche Weise die Harmonie- und Glückserwartung, die Wonnen der Normalität.

***Ihnen allen harmonische und trotz der rauen Zeiten  
frohe Weihnachten!***

Melanie Ulbrich  
ISUV-Bundesvorsitzende

\*Namen geändert.